



**Einladung
zur 11. Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung
am 02.06.2015
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 21.04.2015
- 3 05 - 16 0376/2015 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2025 (ISEK 2025);
hier: Grundinformationen zu Konzept und Planungsprozess
- 4 05 - 16 0377/2015 Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3
- Wardstraße/Eltener Straße -
- 5 05 - 16 0364/2015 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 - Fulkskuhle -;
hier: 1) Bericht über die frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1
und 4 Abs. 1 BauGB
2) Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 6 05 - 16 0370/2015 Bebauungsplanverfahren E 11/2 - Tackenweide/Nordwest -;
hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.11.2014
- 7 05 - 16 0339/2015 Effiziente und stadtverträgliche Lkw-Navigation Region Rheinland
- 8 05 - 16 0371/2015 Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Bewirtschaftungsplan 2016 - 2012 und Maßnahmenprogramm;
hier: Zusammenfassung und Stellungnahme der Stadt Emmerich am
Rhein
- 9 05 - 16 0363/2015 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu
Hochwasserrisikomanagementplänen und Umweltberichten NRW;
hier: Zusammenfassung und Stellungnahme der Stadt Emmerich am
Rhein
- 10 05 - 16 0354/2015 Anbindung des Ravensackerweges an den dritten Autobahnanschluss;
hier: Eingabe Nr. 1/2015 des CDU-Ortsverbandes Hüthum-Borghees-
Klein Netterden
- 11 01 - 16 0373/2015 Beratendes Mitglied der Baumfreunde Emmerich im Ausschuss für
Stadtentwicklung;
hier: Antrag Nr. VII/2015 der BGE-Ratsfraktion
- 12 05 - 16 0375/2015 Installation von drei weiteren E-Bike-Ladestationen für den Ortsteil
Elten;
hier: Antrag Nr. XII/2015 des Embrica-Ratsfraktion

- 13 Mitteilungen und Anfragen
- 14 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 19. Mai 2015

Albert Jansen
Vorsitzender



	TOP	
	Vorlagen-Nr.	Datum
	05 - 16	
	0376/2015	19.05.2015

Verwaltungsvorlage

öffentlich

Betreff

Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2025 (ISEK 2025);
hier: Grundinformationen zu Konzept und Planungsprozess

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, den Planungsprozess zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2025 (ISEK 2025) für die Innenstadt und angrenzende Lagen weiter zu bearbeiten und dem Fachausschuss Zwischenergebnisse zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachdarstellung :

Im Fachbereich 5 – Stadtentwicklung – laufen die Vorbereitungen zur Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2025 (ISEK 2025) für die Innenstadt und angrenzende Lagen.

Derzeit werden Inhalte zusammengetragen, die Prozessorganisation initiiert und das Vergabeverfahren zur Beauftragung eines externen Planungsbüros vorbereitet.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurden in den Haushalt entsprechende Mittel eingebracht.

Grundinformationen zu Konzept und Planungsprozess werden in der Sitzung im Rahmen einer Präsentation von Seiten des FB 5 – Stadtentwicklung – vorgestellt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2015 vorgesehen. Produkt: 1.100.09.01.01, Sachkonto 54290000

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



	TOP	
	Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16	
		0377/2015	18.05.2015

Betreff

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2015
Rat	23.06.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorgelegten Entwurf einer Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße - gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

1. Planungsanlass

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – sollen die Flurstücke 141, 142 und 148, Flur 27, Gemarkung Emmerich und Flurstück 625, Flur 29, Gemarkung Emmerich beplant werden.

Das Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die von der Planung betroffenen Flächen werden derzeit durch einen Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 856 qm und einer Geschossfläche (Grundfläche) von ca. 1.248 qm genutzt.

Der Betreiber des Lebensmitteldiscounters hat unter dem 30.05.2014 zwei Bauvoranfragen für

- eine Erweiterung des Marktes mit einer Verkaufsfläche (VK) von ca. 1.185 qm und einer Geschossfläche (GF) von ca. 1.702 qm und
 - den Abriss und Neubau mit einer VK von ca. 1.335 qm und einer GF von ca. 1.950 qm
- beantragt.

2. Planungsziel

Beabsichtigt ist, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich zu regeln.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen werden.

Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, ist zumindest eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet künftig auszuschließen.

Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser Belange wird dadurch erreicht, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Dabei wird ebenfalls eine sortimentsbezogene Beschränkung des Einzelhandels vorgenommen.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung findet sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wieder.

Die Planung beabsichtigt somit, die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch auszugleichen, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

3. Verfahren

3.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) hat in seiner Sitzung am **07.08.2014** den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – gefasst.

Weiterhin hat der ASE in seiner Sitzung am 07.08.2014 einen Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

3.2 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – wurde im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein am **14.08.2014** öffentlich bekannt gemacht.

3.3 Zurückstellung der Baugesuche

Die Baugesuche zur Erweiterung des Lebensmitteldiscounters und zum Abriss/Neubau wurden mit Bescheiden vom **18.08.2014** gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB zurückgestellt.

4. Veränderungssperre

Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – inklusive der parallel laufenden Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bis zur vorgenannten Frist (s. Ziff. 3.3) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein wird, sollen die Planungsabsichten mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB weiterhin gesichert werden.

Da gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB der abgelaufene Zeitraum seit der Zustellung der ersten Zurückstellung der Bauvoranfragen am **20.08.2014** für die im Geltungsbereich der Veränderungssperre liegenden Grundstücke Wardstraße/Eltener Straße auf die Geltungsdauer der Veränderungssperre von 2 Jahren anzurechnen ist, verliert diese aufgrund der individuellen Anrechnung mit Ablauf des **20.08.2016** gegenüber dem Antragsteller ihre Wirkung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Planungsabsichten der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu sichern.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0377 Satzung Veränderungssperre E 27-3
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0377 Satzungsbegründung Veränderungssperre E27-3

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – vom 24.06.2015

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) hat der **Rat der Stadt Emmerich am Rhein** in seiner Sitzung am **23.06.2015** die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

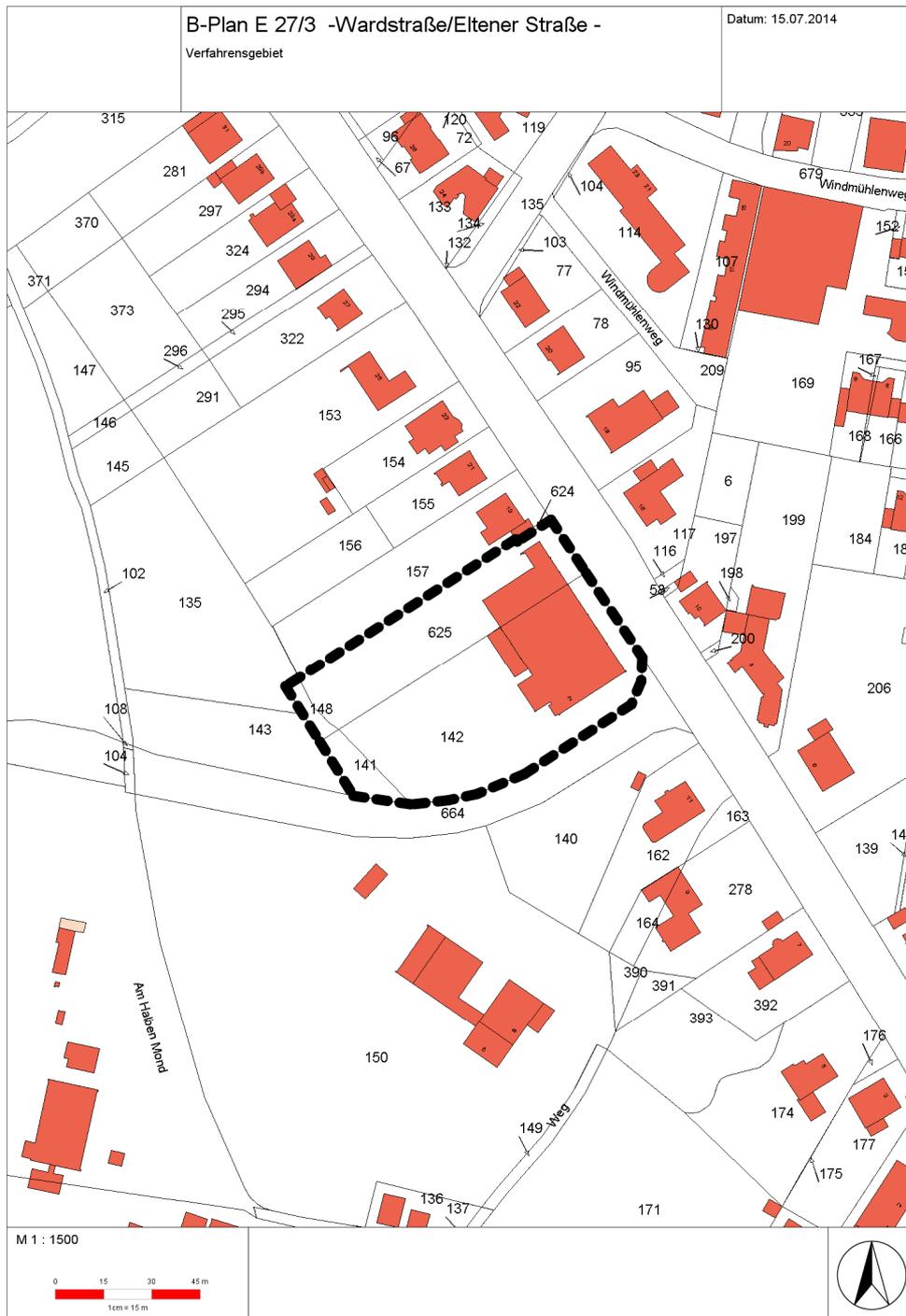
§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 07.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – beschlossen.

Die Planung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich umfasst das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße –. Das Plangebiet umfasst einen Bereich nördlich der Wardstraße und südwestlich der Eltener Straße (B 8) und beinhaltet die Flurstücke 141, 142 und 148, Flur 27, Gemarkung Emmerich und Flurstück 625, Flur 29, Gemarkung Emmerich.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer Strichlinie kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 24.06.2015

Der Bürgermeister

Johannes Diks

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre
für den Bereich des
B-Planes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße –
vom 24.06.2015

BEGRÜNDUNG

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Mit Datum vom 30.05.2014 sind zwei Bauvoranfragen zur Erweiterung des Lebensmitteldiscounters und zum Abriss/Neubau an der Wardstraße/Eltener Straße bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein eingegangen.

Am 07.08.2014 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – eingeleitet.

Auf Basis des im 20. Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein des Jahres 2014 zuvor öffentlich bekannt gemachten Aufstellungsbeschlusses wurden die Baugesuche gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Bescheiden vom **18.08.2014** für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt, da zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Der Zurückstellungszeitraum hat mit Zustellung der Zurückstellungsbescheide am **20.08.2014** begonnen.

Beabsichtigt ist, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich zu regeln.

Durch den Bebauungsplan soll insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen werden.

Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, ist zumindest eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet künftig auszuschließen.

Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser Belange wird dadurch erreicht, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Dabei wird ebenfalls eine sortimentsbezogene Beschränkung des Einzelhandels vorgenommen.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung findet sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wieder.

Die Planung beabsichtigt somit, die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch auszugleichen, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

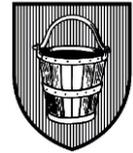
Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – inklusive der parallel laufenden Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bis zur vorgenannten Frist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein wird, sollen die Planungsabsichten mit dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB weiterhin gesichert werden.

Da gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB der abgelaufene Zeitraum seit der Zustellung der ersten Zurückstellung der Bauvoranfragen am **20.08.2014** für die im Geltungsbereich der Veränderungssperre liegenden Grundstücke an der Wardstraße/Eltener Straße auf die Geltungsdauer der Veränderungssperre von 2 Jahren anzurechnen ist, verliert diese aufgrund der individuellen Anrechnung mit Ablauf des **20.08.2016** gegenüber dem Antragsteller ihre Wirkung.

Emmerich am Rhein, 24.06.2015

Der Bürgermeister

Johannes Diks



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0364/2015	18.05.2015

Betreff

7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 - Fulkskuhle - ;
hier: 1) Bericht über die frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
2) Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Zu I)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Zu II)

II 1.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Anregungen des Tiefbauamtes dahingehend zu folgen, dass die Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen sofern sie den Ersatz von Bäumen auf der Grundlage der Baumschutzsatzung sichern, im Bebauungsplan entfallen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung hinsichtlich der Abwicklung der Rangiervorgänge im Plangebiet zur Kenntnis und beschließt, das Verfahren auf Grundlage des bisherigen Planentwurfs fortzuführen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den Anregungen des Tiefbauamtes hinsichtlich der Darstellung der Sichtdreiecke und zum Ausschluss von Einfriedungen und Einbauten im Randbereich zur 's-Heerenberger Straße zu folgen und die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Anregungen des Tiefbauamtes hinsichtlich einer eingeschränkten Ausfahrtsmöglichkeit aus dem Plangebiet zu berücksichtigen und Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan entsprechend anzupassen.

II 2. bis 5.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis.

Zu 2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in diesem Bebauungsplanänderungsverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanänderungsvorentwurfes in der Zeit vom Ende März 2015 bis Ende April 2015 einschließlich durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde parallel dazu durchgeführt.

Bei der frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 Abs. 1 (Öffentlichkeit) und 4 Abs. 1 BauGB (Behörden) gingen folgende Stellungnahmen ein, über die ein Beschluss herbeizuführen ist, ob und wie die hierin geäußerten Bedenken oder Anregungen im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden sollen.

I Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

II 1. Stellungnahme Fachbereich 5 Stadtentwicklung, Bereich Tiefbau, Schreiben vom 07.04.2015

Seitens des Tiefbauamtes wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Plangebietes zwischenzeitlich Baumfällungen vorgenommen wurden und hierfür nach Baumschutzsatzung eine entsprechende Anzahl von Ersatzbäumen zu pflanzen sei. Da dies ein Verfahren auf Grundlage der Baumschutzsatzung ist, sei eine ergänzende Festsetzung dieser Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Darüber hinaus wird angeregt, die Machbarkeit der Rangierbewegungen der LKW im Zuge der Anlieferung auf dem Grundstück mittels „Schleppkurven“ nachzuweisen, um ein Rangieren der Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum auszuschließen.

Die Darstellung der Sichtdreiecke der Zufahrten zur ´s-Heerenberger Straße in der Planzeichnung des Bebauungsplanes sei zu korrigieren. Um eine ungehinderte Einsichtnahme auf die Fahrbahn und den Radweg zu gewährleisten sollen darüber hinaus einschränkende Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einfriedungen und Bepflanzungen getroffen werden.

Gegen eine Nutzung der nördlichen Ausfahrt durch PKW werden Bedenken erhoben, da aufgrund der im öffentlichen Straßenraum befindlichen Stellplätze die Sicht in die Straße nur unzureichend sei und daher bei Anlage dieser Ausfahrt eine Rücknahme der ausgewiesenen öffentlichen Stellplätze erforderlich werde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung zum Verzicht auf weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Baumpflanzungen wird gefolgt, da der Ersatz der zwischenzeitlich entfernten Baumstandorte durch die Regelungen der Baumschutzsatzung bereits sichergestellt ist und somit kein städtebauliches Erfordernis für eine ergänzende Festsetzung im Bebauungsplan besteht.

Im Bezug auf den Nachweis der Abwicklung der Rangiervorgänge innerhalb des Plangebietes ist festzustellen, dass dieser zwischenzeitlich seitens des Vorhabenträgers in der gewünschten Form erbracht wurde. Das Erfordernis für Rangierfahrten des Lieferverkehrs im öffentlichen Straßenraum der ´s-Heerenberger Straße ist daher sicher auszuschließen.

Den Anregungen zur Anpassung der zeichnerischen Darstellung der freizuhaltenden Sichtdreiecke wird im Sinne der Verkehrssicherheit gefolgt. Ebenso wird der Anregung gefolgt Einfriedungen über 80 cm Höhe bis zu einer Entfernung von 2,0 m zur Grundstücksgrenze mit dem öffentlichen Straßenraum auszuschließen. Die bisher festgesetzte Fläche zur Anpflanzung entlang der Grundstücksgrenze wird somit in ihrer Höhe begrenzt, soll jedoch aus stadtgestalterischen Gesichtspunkten zur Eingrünung der Stellplatzanlage erhalten bleiben.

Vor dem Hintergrund, dass eine Nutzung der nördlichen Ausfahrt durch den Kundenverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit zu einer Aufgabe von Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum führen würde, soll diese ausgeschlossen werden. Somit soll die nördliche Zufahrt künftig lediglich für die Ein- und Ausfahrt des Anlieferungsverkehrs und die Zufahrt des Kundenverkehrs genutzt werden. Die südliche Zufahrt dient somit der Ein- und Ausfahrt für den Kundenverkehr.

Eine Einschränkung der Einsehbarkeit in die 's-Heerenberger Straße für den ausfahrenden Lieferungsverkehr ist durch die angrenzend zur nördlichen Zufahrt im öffentlichen Straßenraum bestehenden Stellplätze nicht gegeben, da bei Lieferfahrzeugen der Fahrer aufgrund seiner erhöhten Sitzposition eine verbesserte Einsichtnahme in den Straßenraum besitzt und über die parkenden Fahrzeuge hinwegsehen kann.

II 2. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 Städtebauaufsicht, Schreiben vom 14.04.2015

Es werden seitens des Dezernates 35 keine Bedenken vorgetragen. Das Dezernat 35 empfiehlt, zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange das LVR-Amt für Denkmalpflege, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und die untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sowohl die untere Denkmalbehörde, das LVR-Amt für Denkmalpflege als auch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Seitens dieser Träger öffentlicher Belange sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

II 3. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 Belange des Gewässerschutzes, Schreiben vom 26.02.2015

Das Dezernat 54 gibt folgenden Hinweis:

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplanänderungsentwurf ist bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

II 4. Stellungnahme des Kreises Kleve, Untere Landschaftsbehörde, Schreiben vom 04.05.2015

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird auf verschiedene im Rahmen der Baumaßnahme einzuhaltende Regelungen zum Schutz der vorhandenen Bäume hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes sondern beziehen sich auf die Umsetzung und Realisierung des geplanten Vorhabens. Von daher werden die Hinweise im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich werden diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen.

II 5. Stellungnahme des Kreises Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 04.05.2015

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des zwischenzeitlich eingereichten Bauantrags bereits auf eine aktuellere als die auf dem Bebauungsplan vermerkte Fassung des Lärmgutachtens Bezug genommen wurde. Daher wird eine Aktualisierung der Planzeichnung angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Überarbeitung der Planung zur öffentlichen Auslegung haben sich gegenüber dem Stand zur frühzeitigen Beteiligung einzelne Details der Planung geändert, so dass eine Überarbeitung des Lärmgutachtens erforderlich wurde. Der Quellenverweis in Planzeichnung und Begründung wurde entsprechend aktualisiert.

Zu 2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Planverfahren wird nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß diesen Vorschriften gilt ein Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen des Planverfahrens als bereits ausgeglichen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt den Bebauungsplanänderungsbereich aktuell im südlichen Bereich als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schießsportanlage“ und im nördlichen Bereich als Wohnbaufläche dar. Von der verfahrenserleichternden Bestimmung des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB soll Gebrauch gemacht werden. Daher ist beabsichtigt, eine FNP-Anpassung im Wege der Berichtigung nach Bebauungsplanänderung vorzunehmen. Dabei ist vorgesehen, den Bereich in die Darstellung einer Sonderbaufläche „Kleinflächiger Einzelhandel“ umzuwandeln.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0364 Änderungsentwurf

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0364 Legende

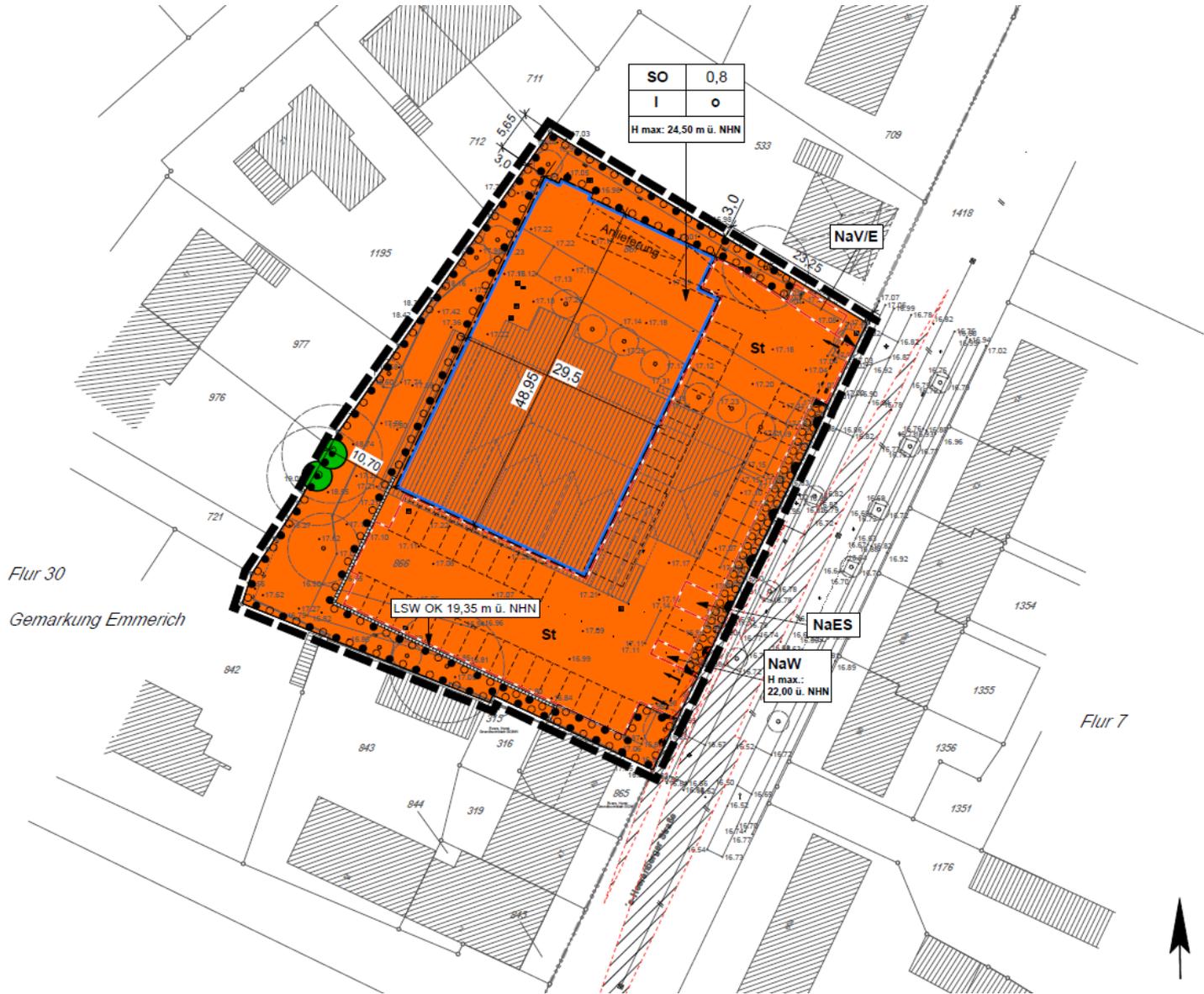
Anlage 3 zu Vorlage 05-16 0364 Textl. Festsetzungen

Anlage 4 zu Vorlage 05-16 0364 Entwurfsbegründung

Anlage 5 zu Vorlage 05-16 0364 Schalltechnische Untersuchung

Anlage 6 zu Vorlage 05-16 0364 Stellungnahmen Behörden

Anlage 1 zu Vorlage Nr. 05-16 0364/2015
7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 –Fulkskuhle-



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sowie §§ 1-11 BauNVO

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sowie §§ 16-21 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

0,8 Grundflächenzahl

H max: Maximale Baukörperhöhe in Meter ü. NHN
siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, sowie §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB

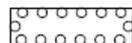
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

 Einfahrt / Ausfahrt

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

 Zu erhaltende Einzelbäume

 Flächen Zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

 Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, sträuchern und sonstigen Bepflanzung

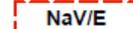
SONSTIGE PLANZEICHEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

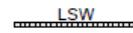
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen, gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB

St Stellplätze

 **NaW** Nebenanlagen für Werbeanlagen

 **NaV/E** Nebenanlagen für Ver- und Entsorgung

 **NaES** Nebenanlagen für Einkaufswagen-Sammelbox

 **LSW** Lärmschutzwand Höhe OK 19,35 m ü. NHN

 Sichtdreiecke -nachrichtliche Darstellung- sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN

Flur 7 Flurnummer

 Flurstücksgrenze

123 Flurstücksnummer

+17.09 Geländehöhe

 Vorhandener Baum

 Vorhandene Gebäude

 Geplante Stellplatzanordnung nach Detailplanung



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Sondergebiet (SO) „Kleinflächiger Einzelhandel“
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

1.1.1 Allgemeine Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet (SO) „Kleinflächiger Einzelhandel“ dient der Unterbringung eines Lebensmitteldiscountmarktes

1.1.2 Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Kernsortiment entsprechend der Emmericher Sortimentsliste mit einer Verkaufsfläche bis zu 800 qm:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| - Back- und Fleischwaren | - Parfümerie- und Kosmetikartikel |
| - Drogeriewaren | - Pharmazeutika / Reformwaren |
| - Getränke | - Schnittblumen |
| - Nahrungs- und Genussmittel | - Zeitungen / Zeitschriften |

Der Anteil der gem. „Emmericher Sortimentsliste“ zentrenrelevanten Sortimente als Randsortimente wird auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt.

- | | |
|---|--|
| - Angler und Jagdbedarf | - Kinderwagen |
| - Bekleidung | - Kunstgewerbe / Bilder / Bilderrahmen |
| - Bettwäsche | - Künstlerartikel / Bastelzubehör |
| - Bild und Tonträger | - Lederwaren / Taschen / Koffer / |
| - Bücher | - Regenschirme |
| - Büromaschinen | - Musikinstrumente und Zubehör |
| - Computer und Zubehör | - Optik / Augenoptik |
| - Elektrokleingeräte | - Papier / Bürobedarf / Schreibwaren |
| - Fahrräder und technisches Zubehör | - Sanitätsbedarf |
| - Fotoartikel | - Schuhe |
| - Gardinen | - Spielwaren |
| - Geschenkartikel | - Sportartikel/ -geräte |
| - Glas / Porzellan / Keramik | - Sportbekleidung |
| - Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware | - Sportschuhe |
| - Stoffe / Wolle | - Sportgroßgeräte |
| - Haushaltsware | - Telekommunikation und Zubehör |
| - Heimtextilien / Dekostoffe / Haus- und | - Uhren / Schmuck |
| - Tischwäsche | - Unterhaltungselektronik und Zubehör |
| - Hörgeräte | - Waffen |

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO wird die Oberkante Gebäude (OK) im Sondergebiet (SO) auf maximal 24,50 m über NHN festgesetzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten) kann ausnahmsweise um bis zu 2 m zugelassen werden.

2.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen (NaW) ist ein Werbepylon mit einer maximalen Höhe von 22,00 m ü. NHN zulässig.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)

3.1 Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das sonstige Sondergebiet eine offene Bauweise (o) festgesetzt.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

4.1 Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. der hierfür festgesetzten Fläche zulässig.

4.2 Nebenanlagen (inkl. Anlagen der Außenwerbung) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

- 5 FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND**
(gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB)
- 5.1 In einem Abstand von 2,00 m, gemessen von der Grundstücksgrenze der 's Heerenberger Straße sind bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 80 cm unzulässig.
- 6. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Die Oberfläche der Stellplatzflächen sind in Asphaltbauweise oder einem schalltechnisch gleichwertigen Belag (z.B. Pflasterbeläge ohne Fase mit entsprechender Verlegung) herzustellen.
- 6.2 Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Anlieferungszone ist dreiseitig einzuhausen.
- 6.3 Entlang der südlichen und westlichen Grenze der Stellplatzanlage ist gemäß Planeintrag eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m bezogen auf das geplante Geländeniveau 17,55 m ü. NHN zu errichten. Die Lärmschutzwand muss über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² verfügen und eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen.
- 7. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)
- 7.1 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzen Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Pflanzen und Gehölzen in artgerechtem Abstand flächendeckend entsprechend der nachfolgenden Pflanzliste zu begrünen. In den entlang der 's Heerenberger Straße festgesetzten zu bepflanzen Flächen ist die Höhe der Pflanzung auf 80 cm über Grund zu begrenzen.
- Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:
- | | |
|--|--------------------|
| Sträucher 2xv (80/100): | |
| Cornus sanguinea | Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus spec. | Weißdorn |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Ribes rubrum | Rote Johannisbeere |
| Rubus idaeus | Himbeere |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Bäume II. Ordnung - Hochstamm, Stammumfang 14/18 bzw. Heister (150/175): | |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
- 7.2 Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Pflanzen zu ersetzen.

HINWEISE

- 1. GUTACHTEN**
Die Schalltechnische Untersuchung Bericht 3600E3/15 des Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik – Manfred Goritzka und Partner, Leipzig vom 25. März 2015 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 2. VER- UND ENTSORGUNG/ VERSICKERUNG**
Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Strom und Wasser wird wie bisher durch die vorhandenen Netze sichergestellt. Das Plangebiet ist über die bestehenden Entsorgungsleitungen an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen.
Die Abfallentsorgung kann vorschriftsmäßig durch ein konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- 3. ARTENSCHUTZ**
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03 – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden sollten.
- 4. BODENDENKMÄLER**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emmerich am Rhein und dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum / Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
- 5. BAUMSCHUTZSATZUNG**
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Satzung „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014.“ Sofern aufstehende Gehölze im Plangebiet im Sinne dieser Satzung als „geschützte Bäume“ einzustufen sind, unterliegen sie dem Schutz- und Erhaltungsgebot der Baumschutzsatzung.“

6. HOCHWASSERRISIKO

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 30/2 liegt innerhalb eines potentiellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der durch den technischen Hochwasserschutz (Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen) bis zum festgelegten Bemessungshochwasser vor Überschwemmungen geschützt ist. Bauherren und Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass über den vom Deichverband geschaffenen Hochwasserschutz hinaus, Maßnahmen gegen Hochwasser und Qualmwasser sowie gegen auftretende hohe Grundwasserstände in eigener Verantwortung zu treffen sind und die Stadt Emmerich am Rhein für eventuelle Schäden nicht haftbar gemacht werden kann.

Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ins Internet unter www.flussgebiete.nrw.de eingestellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung in den drei Szenarien

HQ10 Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre

HQ 100 Hochwasser, das mit mittlerer Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 100 Jahre

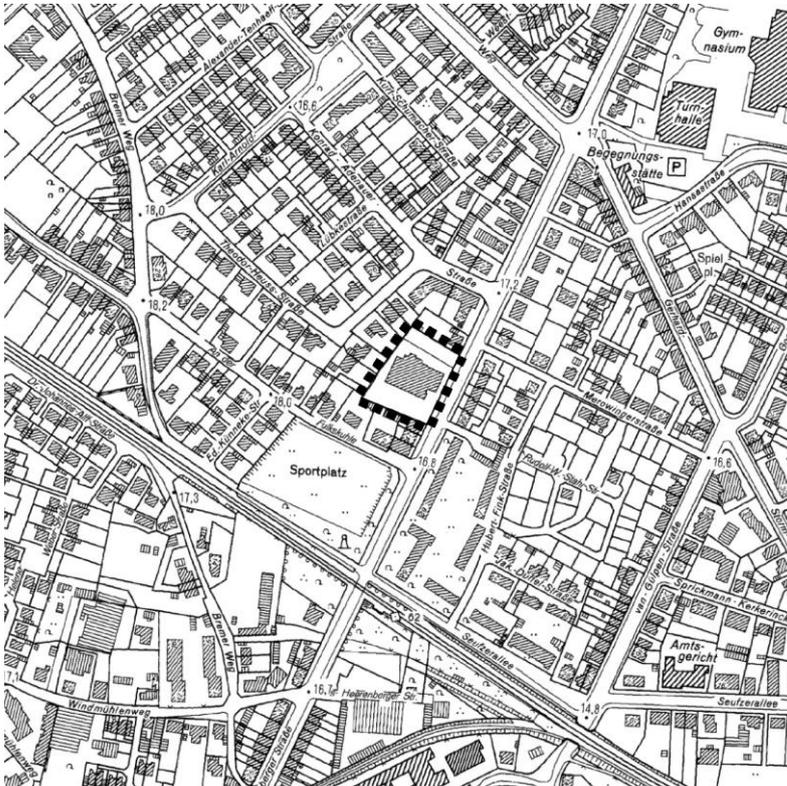
HQextrem Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt.

7. Änderung Bebauungsplan Nr. E 30/2 „Fulkskuhle“

Entwurfsbegründung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Stadt Emmerich am Rhein



1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Aufstellungsbeschluss	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.3	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.4	Derzeitige Situation	3
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4
1.6	Planverfahren	4
2	Städtebauliche Konzeption	5
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7
3.2.1	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	7
3.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl	8
3.3	Überbaubare Flächen	8
3.4	Fläche für Nebenanlagen	8
3.5	Bauweise / Bauformen	9
4	Erschließung	9
4.1	Anbindung an das Straßennetz	9
4.2	Rad- und Fußwegenetz	9
4.3	Ruhender Verkehr	10
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr	10
5	Natur und Landschaft / Freiraum	10
5.1	Festsetzungen zu Grüngestaltung	10
5.2	Eingriffsregelung	11
5.3	Biotop- und Artenschutz	11
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	12
5.5	Forstliche Belange	12
5.6	Belange des Klimaschutzes	12
6	Ver- und Entsorgung	13
6.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	13
6.2	Abwasserentsorgung	13
6.3	Abfallentsorgung	13
7	Altlasten	13
8	Immissionsschutz	13
9	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	14
9.1	Denkmalschutz/ Bodendenkmäler	15
10	Flächenbilanz	15

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 den Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 30/2 „Fulkskuhle“ im Westen der Ortslage Emmerich am Rhein gefasst. Darüber hinaus hat der ASE in dieser Sitzung die Verwaltung beauftragt, eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 4.300 m² große Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Emmerich, westlich der ´s-Heerenberger Straße und nördlich der Bahnlinie Amsterdam – Oberhausen.

Es umfasst die Flurstücke 866 und 867, Flur 30, Gemarkung Emmerich.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes entsprechend festgesetzt.

1.3 Planungsanlass und Planungsziel

Der bestehende Lebensmitteldiscountmarkt an der ´s-Heerenberger Straße entspricht mit einer Verkaufsfläche von derzeit ca. 680 qm nicht mehr den Anforderungen an einen zeitgemäßen Lebensmittelmarkt. Zur Sicherung der Nahversorgung der umgebenden Siedlungsgebiete soll der bestehende Markt daher abgerissen und mit einer Erweiterung auf dann 799 qm Verkaufsfläche durch einen attraktiven Neubau ersetzt werden.

Mit der Neuerrichtung des Marktes einhergehend soll auch eine Neuordnung der Parkplatzsituation im Plangebiet erfolgen.

Da auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts eine Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens nicht gegeben ist, wird die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten Lebensmitteldiscountmarktes zu schaffen.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird derzeit durch den bestehenden Discountmarkt sowie den zugehörigen Stellplätzen, die nördlich und südlich des Marktes angeordnet sind, genutzt. In den Randbereichen stocken einzelne Gehölze.

Westlich, südlich und nördlich angrenzend an das heutige Betriebsgrundstück sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite der ´s-Heerenbereger Straße befinden sich überwiegend wohnbaulich genutzte Grundstücke.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regional- und Landesplanung

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

• Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist das Plangebiet im südlichen Teil als Gemeinbedarfsfläche und im nördlichen Teil als Wohnbaufläche dargestellt.

Damit widersprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der im Folgenden beschriebenen Änderung der Art der baulichen Nutzung.

Da das vorliegende Bauleitplanverfahren auf Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, erfolgt nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens die Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung.

• Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 30/2 „Fulkskuhle“. Für das Plangebiet setzt der Bebauungsplan derzeit ein „Allgemeines Wohngebiet“ fest. Die Lage des Baukörpers innerhalb des Plangebietes wird derzeit durch die Festsetzung einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Baulinie parallel zur 's-Heerenberger Straße im Bebauungsplan bestimmt.

1.6 Planverfahren

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhanges der Stadt Emmerich am Rhein. Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 4.300 m² und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen. Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, begründet. Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird daher auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Da die Größe der zulässigen Grundfläche weniger als 20.000 qm beträgt, finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

2 Städtebauliche Konzeption

Der vorhandene Lebensmittelmarkt entspricht im Bezug auf seine Größe und Grundrissgestaltung nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen Lebensmittelmarkt. Darüber hinaus ist die bestehende Stellplatzanordnung aufgrund der räumlichen Zweiteilung funktional ungünstig.

Um die Nahversorgung in dem Quartier langfristig zu sichern, soll das bestehende Marktgebäude durch einen Neubau ersetzt werden. Die Verkaufsfläche soll von derzeit ca. 680 qm auf künftig ca. 799 qm vergrößert werden, um damit den Anforderungen an einen zeitgemäßen Lebensmittelmarkt gerecht zu werden.

Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Einzelhandelsentwicklung in Emmerich, die im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich niedergelegt sind*, sicherzustellen, wurde eine Kompatibilitätsprüfung** für diese geplante Verkaufsflächenerweiterung durchgeführt.

Im Hinblick auf das Ziel der Sicherung der Grund- und Nahversorgung definiert das Einzelhandelskonzept zunächst den Grundsatz, dass Standorte für Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten in den zentralen Versorgungsbereichen liegen sollen.

Als Ausnahme (Ausnahme 2) wird im Einzelhandelskonzept darüber hinaus festgelegt, dass nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche in städtebaulich integrierten Lagen (z. B. in Mischgebieten und Allgemeinen Wohngebieten) angesiedelt werden können, wenn sie der Nahversorgung dienen. Negative städtebauliche Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich und wohnortnahe Versorgungsstrukturen sind ebenso wie Agglomerationen (auch kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe) auszuschließen.

Im Rahmen der Kompatibilitätsprüfung wurde nachgewiesen, dass der geplante Markt mit der angestrebten Verkaufsflächenerweiterung künftig eine Kaufkraftbindung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel von deutlich unter 35 % der im Einzugsbereich des Vorhabens bestehenden sortimentspezifischen Kaufkraft erreichen wird. Vor diesem Hintergrund kommt die Kompatibilitätsprüfung zu

* Einzelhandelskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein, Junker und Kruse, Dortmund, Mai 2011

** Kompatibilitätsprüfung der geplanten Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmitteldiscounters Netto an der s'Heerenberger Straße, Junker und Kruse, Dortmund, April 2013

dem Ergebnis, dass die Erweiterung des bestehenden Marktes einen Beitrag zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung leistet.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Standort um einen bereits bestehenden Standort handelt, dem im Einzelhandelskonzept bereits die Funktion eines solitären Nahversorgungsstandorts zugewiesen wurde, wurde gutachterlich bestätigt, dass das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen des Emmericher Einzelhandelskonzeptes entspricht.

Das eingeschossige Gebäude des Lebensmitteldiscountmarktes befindet sich künftig im nordwestlichen Teil des Plangebietes, wobei der Eingangsbereich im Südosten des Gebäudes angeordnet ist.

Dem Markt vorgelagert ist eine Stellplatzanlage mit ca. 50 Stellplätzen. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt weiterhin über zwei Zufahrten von der 's-Heerenberger Straße, die dreiseitig eingehauste Anlieferungszone des Lebensmittelmarktes befindet sich an der nördlichen Seite des Gebäudekörpers.

Die insbesondere im westlichen Randbereich des Plangebietes vorhandenen Bäume werden in Verbindung mit den vorhandenen Beeten weitgehend erhalten und planungsrechtlich gesichert. Die aufgrund der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein erforderliche Ersatzpflanzung wird im Plangebiet vorgenommen.

Im südlichen Eingangsbereich des Grundstücks zur 's-Heerenberger Straße ist die Anordnung einer Werbetafel (Pylon) vorgesehen.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Nutzung zu schaffen, wird für das Änderungsgebiet ein Sondergebiet „Kleinflächiger Einzelhandel“ gem. § 11 (2) BauN-VO mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt:

Das Sondergebiet „Kleinflächiger Einzelhandel“ dient der Unterbringung eines Lebensmitteldiscountermarktes.

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird ein Einzelhandelsbetrieb mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Kernsortiment entsprechend der Emmericher Sortimentliste mit einer Verkaufsfläche von max. 800 qm festgesetzt.

Um eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche in Emmerich am Rhein durch die geplante Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu vermeiden, wird die zulässige Art des Einzelhandels in dem Lebensmitteldiscountmarkt auf Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gem. der im Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein* definierten sog. „Emmericher Liste“ beschränkt. Dies sind:

* s.o.

Back- und Fleischwaren	Parfümerie- und Kosmetikartikel
Drogeriewaren	Pharmazeutika / Reformwaren
Getränke	Schnittblumen
Nahrungs- und Genussmittel	Zeitungen / Zeitschriften

Darüber hinaus wird der Umfang der zulässigen zentrenrelevanten Randsortimente des Lebensmittelmarktes gem. der o.g. „Emmericher Liste“ auf maximal bis zu 10 % der Verkaufsfläche begrenzt.

Wie unter Pkt. 2 bereits dargestellt, wurden die Auswirkungen der Planung auf bestehende Nahversorgungsstandorte bzw. die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Emmerich am Rhein im Rahmen einer Kompatibilitätsprüfung* geprüft.

• s.o.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die geplante Erweiterung aus gutachterlicher Sicht als „maßvoll“ bewertet wird und die Auswirkungen der Erweiterung des Lebensmittelmarktes um ca. 120 qm Verkaufsfläche auf künftig 800 qm mit den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein kompatibel sind .

Insofern erfüllt der geplante Markt auch weiterhin die ihm im Rahmen des beschlossenen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein zugewiesene Funktion eines solitären Nahversorgungsstandorts.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Entsprechend dem konkreten Vorhaben wird für das Plangebiet eine maximale Baukörperhöhe (als Oberkante der baulichen Anlagen) von 24,50 m über NHN festgesetzt. Dies entspricht bezogen auf das derzeitige durchschnittliche Geländeniveau einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 7,30 m.

Um eine Flexibilität hinsichtlich der konkreten technischen Ausgestaltung des Bauwerks im Rahmen der Umsetzung zu sichern, wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Baukörperhöhe für untergeordnete Bauteile (Schornsteine, technische Aufbauten) ausnahmsweise um bis zu 2,0 m zugelassen werden kann.

Das Gebäude des Lebensmitteldiscountmarktes wird in eingeschossiger Bauweise errichtet. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um das Einfügen der geplanten Werbeanlagen im öffentlichen Raum verträglich zu gewährleisten, erfolgt eine Begrenzung der maximal zulässigen Höhe des festgesetzten Werbepylons auf 22,00 m über NHN. Dies entspricht einer tatsächlichen Höhe von ca. 5 m.

3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl

Die maximale zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend dem - mit dem geplanten Vorhaben (bauliche Anlagen, Stellplatzanlage) verbundenen - Versiegelungsgrad mit 0,8 festgesetzt.

Die Randbereiche des Plangebietes werden durch die Festsetzung von „Flächen zur Anpflanzung / Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ als unbebaute und unversiegelte Flächen planungsrechtlich gesichert.

Eine Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl wird nicht festgesetzt, da diese indirekt durch die festgesetzte Grundflächenzahl und zulässige Geschossigkeit begrenzt ist.

3.3 Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden entsprechend dem konkreten Vorhaben mit Baugrenzen festgesetzt, wobei diese einen geringen Spielraum im Hinblick auf die spätere Realisierung ermöglichen. Die Anordnung des Baukörpers ist nunmehr im Nordwesten des Plangebietes vorgesehen. Ein städtebauliches Erfordernis zur Festsetzung von Baulinien besteht im vorliegenden Fall nicht.

Dem Markt vorgelagert ist eine zusammenhängende Stellplatzfläche, die entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt wird. Die Zulässigkeit von Stellplätzen i. S. d. § 12 BauNVO wird auf die überbaubaren Grundstücksflächen bzw. die hierfür festgesetzten Flächen beschränkt (s. Kap. 3.2).

Garagen sind, da im konkreten Vorhaben nicht vorgesehen, innerhalb des Plangebietes unzulässig.

3.4 Fläche für Nebenanlagen

Die Flächen für Nebenanlagen werden grundsätzlich auf die überbaubaren Flächen begrenzt. Für die außerhalb der überbaubaren Flächen geplanten Nebenanlagen werden jeweils ergänzende Flächen festgesetzt. So ist am nördlichen Rand des Plangebietes im Bereich der vorhandenen Trafostation die Errichtung eines Standortes für Müllcontainer geplant. Diese wird in der Planzeichnung als Fläche für Nebenanlagen für „Ver- und Entsorgung“ festgesetzt. Für den geplanten Werbepylon wird an der 's-Heerenberger Straße eine separate Fläche für Nebenanlagen festgesetzt. Ebenfalls im Nahbereich der 's-Heerenberger Straße ist der Standort für die Einkaufswagensammelbox vorgesehen, die entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt ist.

3.5 Bauweise / Bauformen

Für das Sondergebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt, die für die Anordnung des geplanten Marktes mit einer Länge von ca. 48,50 m ausreichend ist.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das Straßennetz

Das Plangebiet wird wie bisher über zwei Zufahrten zur ´s-Heerenberger Straße im Osten des Plangebietes erschlossen. Die Zufahrtsbereiche sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die Anlieferung des Marktes ist im nördlichen Bereich des Grundstücks vorgesehen und wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft vorhandener Nutzungen dreiseitig eingehaust (siehe Pkt. 8).

Aufgrund der im Bereich des Plangebietes im öffentlichen Straßenraum der ´s Heerenberger Straße vorhandenen öffentlichen Stellplätze ist im Bereich der nördlichen Zufahrt die Einsichtnahme für die aus dem Plangebiet ausfahrenden Fahrzeuge in die ´s Heerenberger Straße stark eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund wird die Nutzung der nördlichen Zufahrt auf die Ein- und Ausfahrt der Anlieferungsfahrzeuge sowie auf die Einfahrt für PKW beschränkt.

Im Übrigen wird entlang der ´s-Heerenberger Straße im Bebauungsplan ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsverhältnisse durch weitere Zufahrten ins Plangebiet zu vermeiden.

Im Zufahrtsbereich zum Plangebiet sind die erforderlichen Sichtdreiecke zum Radweg und zur Fahrbahn der ´s Heerenberger Straße, gekennzeichnet.

Um die Sicht aus dem Plangebiet auf die ´s Heerenberger Straße freizuhalten wird festgesetzt, dass In einem Abstand von 2,00 m, gemessen von der Grundstücksgrenze der ´s Heerenberger Straße bauliche Anlagen jeglicher Art, auch nicht genehmigungspflichtige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 80 cm, unzulässig sind. Dies schließt auch mögliche Grundstückseinfriedungen ein.

Der geplante Werbepylon ist außerhalb dieses Bereichs und der gekennzeichneten Sichtdreiecke positioniert.

4.2 Rad- und Fußwegenetz

Das Plangebiet ist für Radfahrer und Fußgänger über den entlang der ´s-Heerenberger Straße verlaufenden straßenbegleitenden Fußweg erschlossen.

4.3 Ruhender Verkehr

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist die Errichtung von ca. 50 Stellplätzen im südlichen und östlichen Teil des Plangebietes vorgesehen. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen gem. § 51 BauO NRW werden damit erfüllt. Die erforderlichen Flächen sind im Bebauungsplan als Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die auf der 's-Heerenberger Straße und auf dem Nollenburger Weg verkehrenden Buslinien an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden. Die Buslinien 94 und SB 58 fahren die Haltestelle Nollenburger Weg in ca. 300 m fußläufiger Entfernung an. Weitere Bushaltestellen sind die Haltestelle Karl-Arnold-Straße der Linie 94 in ca. 250 m Entfernung sowie die Haltestelle Grabenstraße der Linie 91 in ca. 300 m Entfernung.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Festsetzungen zu Grüngestaltung

Das Freiflächenkonzept sieht vor, die im Randbereich des Plangebietes bestehenden Gehölze so weit wie möglich zu erhalten.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Satzung „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014“. Die Betroffenheit der vorhandenen Baumstandorte und die Möglichkeiten ihres Erhalts im Zuge der Baumaßnahme wurden daher geprüft. Demnach kann ein gem. Baumschutzsatzung geschützter Baum im Zuge der Planung nicht erhalten werden, Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich verschiedene weitere nach der Baumschutzsatzung geschützte Bäume im Plangebiet entfernt.

Die notwendigen Ersatzpflanzungen für die Entnahme der geschützten Bäume werden entsprechend der Regelungen der Baumschutzsatzung festgelegt. Eine Sicherung der Ersatzpflanzungen im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.

In den nördlichen, westlichen und südlichen Randbereichen des Plangebietes wird eine Fläche zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b festgesetzt um die bestehende Eingrünung des Plangebietes zu sichern und wo erforderlich durch ergänzende Pflanzungen zu verbessern. Diese Flächen sind soweit nicht bereits bepflanzt mit standortgerechten Pflanzen und Gehölzen zu bepflanzen. Darüber hinaus wird entlang der 's-Heerenberger Straße zur Eingrünung der Stellplatzanlage ein Pflanzstreifen festgesetzt. Für dieses Pflanzbeet gilt aufgrund der aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlichen freien Sicht von den

Plangebietsausfahrten zur ´s Heerenberger Straße eine Höhenbeschränkung der Pflanzung auf 80 cm. (siehe auch Pkt. 4).

5.2 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass es sich bei dem Plangebiet um einen bereits intensiv genutzten Einzelhandelsstandort handelt. Durch den Schutz der umgebend vorhandenen Pflanzflächen und den Ersatz der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume liegt auch faktisch kein Eingriff in Natur und Landschaft vor.

5.3 Biotop- und Artenschutz

• Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt im zentralen westlichen Bereich des Stadtgebietes von Emmerich am Rhein. Derzeit stellt sich der Bereich als fast komplett versiegelte Fläche dar. Das bestehende Gebäude ist rund herum von einer gepflasterten Fläche umgeben, die derzeit als Parkplatz für Kunden des bestehenden Lebensmittelmarktes genutzt wird. An der Nordseite des Gebäudes verläuft eine kleine Grünfläche, die mit 7 jungen Hainbuchen bepflanzt ist. An der nördlichen Grenze findet sich ein Ahorn, der einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 50 cm aufweist. An der West- und Südseite des Plangebietes befinden sich ebenfalls Eingrünungen in Form von Schnithecken und einigen Einzelbäumen. Bei den Einzelbäumen in diesem Bereich ist vor allem eine Kastanie an der südlichen Grenze zu nennen, die einen BHD von mehr als 100 cm hat. Es finden sich auch weitere Kastanien in der südwestlichen Ecke und zwei Buchen an der westlichen Grenze, die einen BHD von 40 cm oder mehr aufweisen. In diesen Einzelbäumen sind Baumhöhlen nicht auszuschließen.

Entlang der ´s-Heerenberger Straße finden sich noch einige Einzel-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

bäume (Linden), die jedoch nicht mehr Teil des Plangebietes sind.

Für planungsrelevante Arten finden sich innerhalb des Plangebietes keine Strukturen, die als Habitat genutzt werden können. Es ist daher auszuschließen, dass planungsrelevante Arten hier ein potenzielles Habitat haben. Einzig ist nicht auszuschließen, dass die eventuell vorhandenen Baumhöhlen ein potenzielles Habitat darstellen.

Die Planung sieht vor, die bestehenden Gebäude abzureißen und ein neues Gebäude für einen Lebensmittelmarkt zu entwickeln. Die bestehenden hochwertigen Gehölzbestände können durch die Planung weiterhin dauerhaft durch entsprechende Erhaltungsfestsetzungen gesichert werden.

Die überplanten Gehölzbestände dürfen nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03.-30.09.) entfernt werden. Dies gilt ebenfalls für die geplante Baufeldräumung. Sofern dies nicht möglich ist, wird in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Sofern die Bauzeitenregelung eingehalten wird, werden mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

- **Natura 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet von europäischer Bedeutung nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG ist das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) und das Naturschutzgebiet „Emmericher Ward“ (umfasst die FFH-Gebiete mit der Kennung „DE-4103-302“ und „DE-4405-301“) in einer Entfernung von mehr als 1.000 m. Durch das geplante Vorhaben sind aufgrund der gleichartigen Fortsetzung der bestehenden Nutzung keine Auswirkungen auf die Schutzgüter der FFH-Gebiete zu erwarten.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Rheins.

Gleichwohl befindet sich das Plangebiet innerhalb der Gebiete, die bei einem mittleren Hochwasserereignis (HQ 100) des Rheins bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb der Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwassers des Rheins.

5.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen.

5.6 Belange des Klimaschutzes

Der Bebauungsplan dient der Sicherung eines bestehenden zentralen

Einzelhandelsstandorts. Insofern dient die Planung den Zielen der Innenentwicklung und damit auch dem Klimaschutz, in dem eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung gesichert wird.

Durch die Sicherung und Ergänzung der vorhandenen Gehölzflächen werden negative Auswirkungen auf das Lokalklima vermieden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. Eine Nutzung von Solarenergie durch Photovoltaik oder Solarthermie auf dem Gebäudedach zur Eigennutzung wird durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Strom und Wasser wird wie bisher durch die vorhandenen Netze sichergestellt.

6.2 Abwasserentsorgung

Das Plangebiet ist über die bestehenden Entsorgungsleitungen an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen.

6.3 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung kann vorschriftsmäßig durch ein konzessioniertes Unternehmen erfolgen.

7 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Informationen zu Altlastenverdachtsflächen bzw. Bodenverunreinigungen innerhalb des Plangebietes vor.

8 Immissionsschutz

Zu der vorliegenden Bebauungsplanänderung wurde ein Schallimmissionsgutachten* erstellt, in dem die von dem geplanten Lebensmitteldiscounter und der vorgelagerten Stellplatzanlage auf die in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen einwirkenden Schallimmissionen untersucht wurden.

Das Betriebsgeschehen ist auf die Tagesstunden beschränkt. Es wird für das Marktgeschehen mit einer Betriebszeit von 6.00 Uhr bis 21.30 Uhr angesetzt. Die Anlieferung des Marktes in der Nachtzeit, d.h. zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, ist daher ausgeschlossen. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen der Baugenehmigung

* Schalltechnische Untersuchung
Bericht 3600E3/15, Manfred
Goritzka und Partner, Leipzig,
März 2015

festgelegt.

Als maßgebende Geräuschemissionen sind die Geräusche aus dem normalen Betriebsablauf des Lebensmittelmarktes zu berücksichtigen. Dazu zählen die Verkehrsgeräusche des Kundenverkehrs, der Mitarbeiter, der Anlieferung ebenso wie die Ladevorgänge im Bereich der Anlieferung. Es wurde davon ausgegangen, dass mit maximal 5 Anlieferungen / Tag zu rechnen ist.

Darüber hinaus wurden die anlagenbezogenen Betriebsgeräusche der Klima- und Lüftungseinrichtungen des Gebäudes sowie Geräuschemissionen der Einkaufswagenboxen im Rahmen dieser Untersuchung ermittelt und bewertet.

Als relevante Immissionsorte wurden die südlich, westlich und östlich angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Wohnnutzungen (Immissionsorte 1 und 3-7) sowie das Wohngebäude östlich gegenüberliegend an der 's-Heerenberger Straße (Immissionsort 2) betrachtet.

Dabei wird für die Immissionsorte entsprechend ihres Schutzanspruchs auf Grundlage des bestehenden Planungsrechtes der Schutzstatus eines Allgemeinen Wohngebietes (IO 1 bis IO 3) sowie eines „Reinen Wohngebietes“ (IO 4 bis IO 7) zu Grunde gelegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden, sofern eine Einhausung des Ladebereichs erfolgt und die Oberfläche des Parkplatzes in Asphaltbauweise oder einem schalltechnisch gleichwertigen Belag erstellt wird, um die Geräusche der Einkaufswagen zu minimieren. Darüber hinaus ist zur Abschirmung der Emissionen der Stellplatzanlage im Süden des Plangebietes entlang der Grenze der Stellplatzanlage die Errichtung einer Schallschutzwand in einer Höhe von 1,80 m bezogen auf das derzeitige Geländeniveau erforderlich. Im Bebauungsplan wird die Höhe der Lärmschutzwand entsprechend in Meter über NHN (Oberkante Lärmschutzwand 19,35 m ü. NHN) festgesetzt.

Darüber hinaus sind die Motoren der LKW entsprechend der gutachterlichen Empfehlung während der Verladearbeiten abzustellen und die anzuordnenden luft- und klimatechnischen Anlagen entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben. Entsprechende Auflagen sind im Rahmen der Baugenehmigung festzulegen.

Kurzfristige Geräuschspitzen, die den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts überschreiten sind nicht zu erwarten. Maßnahmen organisatorischer Art, um die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen zu mindern, sind nicht erforderlich.

9 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und

Hinweise

9.1 Denkmalschutz/ Bodendenkmäler

Belange des Denkmalschutzes sind von der Planung nicht betroffen.
Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

10 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,43 ha	–	100 %
davon:			
– Sonstiges Sondergebiet	0,43 ha	–	100 %

Bearbeitet für die Stadt Emmerich
Coesfeld, im Mai 2015
WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld



INGENIEURBÜRO FÜR SCHALL- UND SCHWINGUNGSTECHNIK
Immissionsschutz, Bau-, Raum- und Elektroakustik
Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b BImSchG

Anlage 5 zu Vorlage Nr. 05-16 0364/2015
7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 -Fulkskuhle

Diplom-Ingenieur
Manfred Goritzka und Partner

Handelsplatz 1, 04319 Leipzig
Telefon: 0341 / 65 100 92
Telefax: 0341 / 65 100 94
e-mail: info@goritzka-akustik.de
www.goritzka-akustik.de

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG BERICHT 3600E3/15

Schallimmissionsprognose,
Geschäftshaus, 's-Heerenbergerstraße 51
in 46446 Emmerich

erstellt am: 25.03.2015

ersetzt Bericht 3600E2/15

Auftraggeber: Ratisbona Gradl & Co. KG
Industriepark Ponholz 1
93142 Maxhütte-Haidhof

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABENSTELLUNG	03
2	BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN	03
2.1	VORSCHRIFTEN, NORMEN, RICHTLINIEN UND LITERATUR	03
2.2	ÜBERGEBENE UNTERLAGEN	04
2.3	EINHEITEN, FORMELZEICHEN, BERECHNUNGsalGORITHMEN	04
3	LÖSUNGSANSATZ	05
4	BEURTEILUNGSWERTE, IMMISSIONSORTE	06
4.1	IMMISSIONSORTE	06
4.2	BEURTEILUNGSKRITERIEN	06
5	ERMITTLUNG DER EMISSION	07
5.1	ALLGEMEINES	07
5.2	ANLIEFERUNG	07
5.3	KUNDENPARKPLÄTZE	12
5.4	EINKAUFSWAGEN - SAMMELBOXEN	14
5.5	HAUSTECHNIK	15
6	ERMITTLUNG DER BEURTEILUNGSPEGEL	16
6.1	BERECHNUNGSPRÄMISSEN	16
6.2	MITTELUNGSPEGEL	16
6.3	BEURTEILUNGSPEGEL	18
7	EINZELEREIGNIS	19
8	ANLAGENBEDINGTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHEN STRAßEN	20
9	ZUSAMMENFASSUNG	21

ANLAGEN / BILDER

1	BEGRIFFSERKLÄRUNG ZUR SCHALLEMISSION	22
2	QUALITÄT DER IMMISSIONSPROGNOSE	25
3	ANTEILIGE MITTELUNGS- UND BEURTEILUNGSPEGEL	26
BILD 1	LAGEPLAN	
BILD 2	ISOPHONENKARTE	

1 AUFGABENSTELLUNG

In 46446 Emmerich, 's-Heerenbergerstraße, ist der Neubau eines Geschäftshauses geplant. Auf Grundlage aktualisierter Planungen ist die Schallimmissionsbelastung (Beurteilungspegel) dieser gewerblichen Anlage rechnerisch neu zu ermitteln (**BILD 1**). Die berechneten Beurteilungspegel L_r an den relevanten Immissionsorten sind mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu vergleichen.

Bei Erfordernis sind entsprechend des Bearbeitungsstandes schallmindernde Maßnahmen vorzuschlagen, durch die die gesetzlichen Beurteilungswerte eingehalten werden.

2 BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN

2.1 VORSCHRIFTEN, NORMEN, RICHTLINIEN UND LITERATUR

- | | | |
|-----|----------------|---|
| /1/ | BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG); Ausfertigungsdatum: 15.03.1974; in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist |
| /2/ | BauGB | Baugesetzbuch; Ausfertigungsdatum: 23.06.1960; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist |
| /3/ | BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO); Ausfertigungsdatum: 26.06.1962; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist |
| /4/ | DIN ISO 9613-2 | Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren; Ausgabedatum: 1999-10 |
| /5/ | TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; 26. August 1998 |
| /6/ | HLfU, Heft 192 | Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 192, Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Wiesbaden 1995 |

-
- /7/ HLUG, Heft 3 Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Lebensmittelmärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Lebensmittelmärkten, Wiesbaden 2005
- /8/ LfU-PPLS Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) - Parkplatzlärmstudie (PPLS); 6. überarbeitete Auflage; Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen; August 2007
- /9/ Zeitschrift Beton 1/92 „Gute Noten für Betonsteinpflaster“
- /10/ RLS 90 Richtlinie für Straßenlärm
- /11/ M. Schlich „Geräuschprognose von langsam fahrenden Pkw“, Zeitschrift für Lärmbekämpfung Bd. 2 (2007) Nr.2 – März
- /12/ Bericht 3600E1-13 Schallimmissionsprognose zum Geschäftshaus in 46446 Emmerich, ,s-Heerenbergerstraße 51; Bericht 3600E1-13 vom 07.01.2014, Ing.-büro goritzka-akustik, 04319 Leipzig

2.2 ÜBERGEBENE UNTERLAGEN

- /13/ Lageplan, Ansichten, Grundriss zum Bauvorhaben „Geschäftshaus in 46446 Emmerich“, Stand 12.03.2015, als dxf vom Auftraggeber per E-Mail übergeben
- /14/ 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 30/2 „Fuhlskuhle“ der Stadt Emmerich am Rhein

2.3 EINHEITEN, FORMELZEICHEN, BERECHNUNGSLGORITHMEN

In der **ANLAGE 1** sind die in der schalltechnischen Untersuchung aufgeführten Begriffe, Formelzeichen und die für die Ermittlung der Emission verwendeten Berechnungsalgorithmen erläutert.

3 LÖSUNGSANSATZ

Im Geschäftshaus befindet sich eine Ladeneinheit mit einem Verbrauchermarkt, für den laut /14/ eine Betriebszeit von 06.00 bis 21.30 Uhr geplant ist. Unter Berücksichtigung des üblichen Kunden/Mitarbeiterverkehrs erfolgt in vorliegender Untersuchung eine Beurteilung des Marktgeschehens von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Beurteilungszeitraum Tag).

Aus der Errichtung des Planungsvorhabens ergeben sich folgende, schalltechnisch relevante Emissionsquellen:

- **Warenanlieferung (Lkw, Handhubwagen);**
- **Kundenstellplätze;**
- **Einkaufswagen-Sammelbox;**
- **Kühl- und Lufttechnik;**

Für die vorliegenden schalltechnisch relevanten Emittenten liegen die Emissionsdaten ausschließlich als Einzahlwerte vor (Bsp. Parkplatzgeräusche nach /8/, Warenumschlag, Lkw Geräusch nach /6//7/). Aus diesem Grund werden die Schallausbreitungsberechnungen, gemäß TA Lärm bzw. DIN ISO 9613, Teil 2, mit der Mittenfrequenz von 500 Hz durchgeführt.

Unsere Erfahrungen aus vielfältigen Messungen an Geschäftshäusern und Lebensmittelmärkten bestätigen, dass es für die nachfolgende Beurteilung der Geräuschsituation, herrührend vom geplanten Geschäftshaus hinreichend genau ist, die Schallausbreitungsberechnungen mit der Mittenfrequenz von 500 Hz durchzuführen. Die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten wird daher nicht im Oktavspektrum berechnet

Dieser Emissionsansatz bildet die Basis zur Berechnung der Beurteilungspegel L_p an den relevanten Immissionsorten. Sollten sich im Ergebnis der Berechnungen Überschreitungen der Beurteilungskriterien, an den Immissionsorten ergeben, so werden die Schallquellen aufgezeigt, die zu dieser Überschreitung führen und Anforderungen an die Minderung der Emissionspegel dieser Quellen formuliert.

Die Wirkung kurzzeitig auftretender Emissionen wird im Beurteilungszeitraum tags (06:00 bis 22:00 Uhr) für das Betätigen der Lkw-Druckluftbremse (E1) rechnerisch ermittelt und mit den zulässigen Einzelereigniskriterien der TA Lärm verglichen.

Im Beurteilungszeitraum nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) sind dem Geschäftshaus nur die konstant emittierenden Quellen der Lufttechnik zuzuordnen, so dass hier eine Überschreitung des Einzelereigniskriteriums nicht zu erwarten ist.

Die **Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen** werden entsprechend der TA Lärm Absatz 3 und 4, Punkt 7.4 in die Beurteilung der Geräuschsituation einbezogen.

An den für das Geschäftshaus relevanten Immissionsorten ist keine relevante gewerbliche Vorbelastung im Sinne der TA Lärm gegeben.

Passive Lärmschutzmaßnahmen:

In Auswertung bisheriger Untersuchungen und Schallausbreitungsberechnungen wird eine 1,8 m hohe Lärmschutzwand entlang der südlichen Grundstücksgrenze vorgesehen (Lage siehe **BILD 1**). Die Wand mit etwa 65 m Länge ist in geschlossener Bauweise zu errichten, mit einer Schalldämmung $R'_w \geq 24$ dB bzw. einer Flächenmasse $m' > 10$ kg/m².

4 BEURTEILUNGSWERTE, IMMISSIONSORTE

4.1 IMMISSIONSORTE

Die in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung betrachteten relevanten Immissionsorte sind im **BILD 1** ausgewiesen. Sie wurden entsprechend der Anordnung der vorhandenen Bebauung im übergebenen Lageplan so gewählt,

- dass das Untersuchungsgebiet schalltechnisch beschrieben wird und
- dass an Hand der auszuweisenden anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,an}$ Rückschlüsse auf die bestimmende(n) Emissionsquelle(n) gezogen werden und evtl. notwendig werdende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen bestimmt werden können.

4.2 BEURTEILUNGSKRITERIEN

Die Immissionsorte werden entsprechend des übergebenen Bebauungsplanes /15/ und den Angaben der Stadt Emmerich /16/ als reines bzw. allgemeines Wohngebiet, nach TA Lärm betrachtet.

Die Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt nach TA Lärm. Als Beurteilungswerte "Außen" (0,5 m vor der Mitte eines geöffneten Fensters) für die Beurteilungszeiträume „Tag“ und „Nacht“ gelten somit:

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

	Tag	Nacht
Allg. Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)

Um störende **kurzzeitige Geräuscheinwirkungen** für angrenzende Wohnbereiche zu vermeiden, ist nach TA Lärm abzusichern, dass kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) nicht auftreten.

5 ERMITTLUNG DER EMISSION

5.1 ALLGEMEINES

Bei der Ermittlung der Emissionen wird bei allen Anlagenteilen davon ausgegangen, dass diese, entsprechend des Standes der Technik, ausgeführt werden (z.B. feste Regenrinne, abgestrahlte einzeltonfreie Schallspektren oder keine „klappernden“ Fahnenmasten).

Die Modellierung der Zufahrten auf der öffentlichen Straße (Lkw, Pkw; siehe **BILD 1**) erfolgt im schalltechnischen Modell entsprechend der TA Lärm, d.h. die Fahrstrecken werden so gestaltet, dass eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr gegeben ist (TA Lärm, Abschnitt 7.4).

Alle folgend aufgeführten Emissionsquellen sind, entsprechend ihrer im Berechnungsmodell berücksichtigten Lage, im **BILD 1** dargestellt.

5.2 ANLIEFERUNG

Die Anlieferung für das Geschäftshaus soll werktags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr stattfinden (Beurteilungszeitraum "Tag"). Die Anlieferungen des Geschäftshauses mit Lkw > 7,5 t erfolgen über einen Rampentisch im Bereich der Verladezone.

Der Rampentisch sowie die Verladezone sind vollständig eingehaust. Die Einhausung ist massiv (Betonwände sowie Betondecke), so dass hier keine immissionsrelevanten Geräusche über den Baukörper zu erwarten sind. Die innerhalb der Einhausung entstehenden Geräusche können daher nur über den Zufahrtsbereich nach außen gelangen. Dieser Bereich wird daher als Schallquelle in Form einer Öffnung berücksichtigt.

Die Schalleistungspegel der einzelnen Emittenten für den Anlieferungsverkehr und die Vorgänge bei der Entladung werden dem Bericht /6/ und /7/ entnommen und nach den Gleichungen in **ANLAGE 1** berechnet. Entsprechend /6/ und /7/ wird beim Emissionsansatz zur Berechnung der Geräuschimmissionen durch die Betriebsgeräusche der Lkw von Mittelwerten ausgegangen.

Die Lkw – Geräusche werden in „Fahrgeräusche und besondere Fahrzustände“ und „Betriebsgeräusche“ unterschieden.

Lieferfahrzeuge: Fahrgeräusche und besondere Fahrzustände (Rangieren)

In der nachfolgenden **TABELLE 1** sind die im schalltechnischen Modell zum Ansatz gebrachten Anlieferungsfahrzeuge zusammengefasst ausgewiesen (die Anzahl der Fahrzeuge basiert auf analogen Bauvorhaben).

TABELLE 1: Im schalltechnischen Modell zum Ansatz gebrachte Fahrzeuge, tags

Fahrzeug	Anzahl	Fahrziel / Fahrzweck
1	2	3
Lkw > 7,5 t	1	Trockensortiment
Lkw > 7,5 t	1	Leergut
Lkw > 7,5 t	1	Streckenlieferant
Lkw > 7,5 t	1	Frischesortiment mit Kühlaggregat
Lkw > 7,5 t	1	Müllfahrzeug
Summe, Gesamtfahrzeuge	5	

Die Anlieferungsvorgänge erfolgen über den Tag verteilt. Damit die eventuell auftretenden Vorgänge innerhalb der Ruhezeiten berücksichtigt werden, wird ein vollständiger Anlieferungszyklus innerhalb der Ruhezeiten betrachtet.

Für den Vorgang Rangieren der Lkw im Bereich der Laderampe wird für die erforderliche Rangierstrecke im schalltechnischen Modell ein Zuschlag von 5 dB (Maximalwert nach /7/) vergeben. Damit sind die bei Rangiertätigkeiten auftretenden Schallereignisse, wie Beschleunigung und Verzögerung der Fahrt, berücksichtigt. Die Anfahrten erfolgen von der 's-Herenbergerstraße.

In der **TABELLE 2** sind die Emissionsdaten für die Fahrgeräusche der Lieferfahrzeuge ausgewiesen.

TABELLE 2: Emissionsdaten Fahrgeräusche und besondere Fahrzustände, tags

Emittent	Vorgang / Fahrstrecke	$L'_{WA,1h}$	n	L_T	l	$L'_{WA,mod}$
		[dB(A)/m]		[dB]	[m]	[dB(A)/m]
1	2	3	4	5	6	7
T1	Lkw, Lebensmittelmarkt	63,0*	4	-12	67	57,0
T1_R	Lkw-Rangieren,	68,0	4	-12	27	62,0
T1R	Lkw, Lebensmittelmarkt, i.d.R.**	63,0*	1	-12	67	51,0
T1R_R	Lkw-Rangieren, i.d.R.	68,0	1	-12	27	56,0

* Der Schalleistungspegel bezogen auf eine Stunde $L_{WA,1h} = 63$ dB(A) entspricht einem $L_{WA} \approx 106$ dB(A) für eine Vorbeifahrt mit 20 km/h und 1 m Wegelement.

** i.d.R. innerhalb der Ruhezeiten

Die Fahrstrecken werden als Linienschallquellen entsprechend ihrer Lage in das schalltechnische Modell übernommen.

Lieferfahrzeuge: Betriebsgeräusche Lkw

Es ist davon auszugehen, dass die nachfolgenden Geräusche zwingend im Anlieferungsbetrieb auftreten /6//7/. Diese Vorgänge werden daher für die Lkw detailliert in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt (die ausgewiesenen Schalleistungspegel L_{WA} sind arithmetische Mittelwerte):

- Betriebsbremse $L_{WA} = 108 \text{ dB(A)}$
- Türensclagen $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$
- Anlassen $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$
- Leerlauf $L_{WA} = 94 \text{ dB(A)}$

In den **TABELLEN 3.1** und **3.2** sind die sich aus den Anfahrten und den Liefervorgängen für das Geschäftshaus ergebenden Emissionsdaten (Betriebsgeräusche) ausgewiesen.

Die Motoren der Lkw sind während der Anlieferungszeit abzustellen und werden daher mit maximal einer Minute Betriebsdauer (60 s) berücksichtigt. Ausnahme bildet das Müllfahrzeug, auf Grund der über den Lkw-Motor betriebenen Hydraulik zur Beladung wird hier eine Betriebszeit von 5 min (300 s) angesetzt.

Entsprechend den Einwirkzeiten der Emittenten wird eine Zeitbewertung durchgeführt. Diese Zeitbewertung wird durch den Korrekturfaktor L_T berücksichtigt. Die sich so ergebenden zeitbewerteten Vorgänge sind **für einen Lkw** in der **TABELLE 3.1** ausgewiesen.

TABELLE 3.1: Emissionsdaten Betriebsgeräusche (BG) 1 Lkw / 1h, tags

Emittent	Vorgang	L_{WA} [dB(A)]	n	t_{ges} [s]	$L_{T,1h}$ [dB]	$L_{WA,mod,1h}$ [dB(A)]
1	2	3	4	5	6	7
BG1.1	Bremsen	108,0	1	5 ¹	28,6	79,4
BG1.2	Türen zuschlagen	100,0	2	10	25,6	74,4
BG1.3	Anlassen	100,0	1	5	28,6	71,4
BG1.4	Leerlauf	94,0	1	60	17,8	76,2
BG1.5	Leerlauf (Müllfahrzeug)	94,0	1	300	10,8	83,2
energetische Summe BG1.1 – BG1.4 --> BG1						82,3
energetische Summe BG11. – BG1.3, BG1.5 --> BG2						85,3

¹ Die Ermittlung der Schalleistungspegel basiert auf den Messungen nach dem Taktmaximalpegel – Verfahren. Erfassung eines Einzelereignisses innerhalb eines 5 Sekundentaktes. Mit dieser Vorgehensweise ist gleichzeitig der Impulszuschlag K_i enthalten.

In der **TABELLE 3.2** sind die Betriebsgeräusche entsprechend der zu erwartenden Anlieferungen bezogen auf 16 Stunden ($L_T = -12$ dB) und eine Fläche von 10 m² ($L_S = -10$ dB) aufgeführt.

TABELLE 3.2: Betriebsgeräusche (BG) Lkw, Anlieferung Geschäftshaus, tags

Emittent	Vorgang	$L_{WA,1h}$ [dB(A)]	n	L_T [dB]	L_S [dB]	$L''_{WA,mod}$ [dB(A)]
1	2	3	4	5	6	7
BG1	Betriebsgeräusche Lkw, Rampe	82,3	3	-12	-10	65,1
BG1R	Betriebsgeräusche Lkw, Rampe i.d.R.*	82,3	1	-12	-10	60,3
BG2	Betriebsgeräusche Müllfahrzeug	85,3	1	-12	-10	63,3

* innerhalb der Ruhezeiten

Für die Anlieferung von Tiefkühlware besteht grundsätzlich die Möglichkeit über Lkw mit Kühl-Big-Bags anzuliefern. Um die Prognose sicher zu gestalten, wird ein Lkw mit Aggregat im Bereich Rampentische des Lebensmittelmarktes zum Ansatz gebracht. Dafür wird aus der Bayerischen Parkplatzlärmstudie ein Schalleistungspegel von $L_{WA} = 97$ dB(A) und eine übliche Laufzeit von 15 min für das Kühlaggregat entnommen.

TABELLE 3.3: Emissionsdaten Kühlaggregat Lkw, tags

Emittent	Vorgang	L_{WA} [dB(A)]	n	t_{ges} [min]	L_T [dB]	$L_{WA,mod}$ [dB(A)]
1	2	3	4	5	6	7
KA	Kühlaggregat	97,0	1	15	18,1	78,9

Die Schallquelle **KA** wird als Punktquelle entsprechend der zu erwartenden Lage im Modell berücksichtigt.

Warenumsschlag (WU)

Der Anlieferungstisch wird (entsprechend der übergebenen Zeichnungen des Auftraggebers) dreiseitig geschlossen mit Dach ausgeführt. Die Entladung erfolgt vom Lkw zum Lager mit (Gabel-) Handhubwagen. Der Emissionsansatz basiert auf Warenumschlagszahlen analoger Bauvorhaben. In /6/ sind unter Absatz 5.3 die Schalleistungspegel L_{WA} der Verladegeräusche als zeitlich gemittelte Schalleistungspegel für 1 Ereignis pro Stunde auf Basis des Taktmaximalpegels L_{WATeq} (inklusive Impulszuschlag) ausgewiesen. Aus diesem Grund sind die Impulse bereits enthalten und werden für diese Emittenten nicht immissionsseitig vergeben (abweichend zur TA Lärm).

Die Vorgänge für den ebenerdigen Warenumschlag im Bereich der Eingänge (fahren mit Handhubwagen auf Asphalt etc.) werden nach /7/ berücksichtigt. Damit der Berechnungsansatz konform zum Ansatz im Bereich Rampe erfolgt, sind die in /7/ ausgewiesenen Schallleistungspegel auf Basis des Taktmaximalpegelverfahrens L_{WAT} (Absatz 8.3 Seite 17) in den mittleren Schallleistungspegel für eine Stunde² umgerechnet worden.

In der **TABELLE 4.1** werden die für die Ermittlung des Modellschallleistungspegels $L_{WA,mod}$ notwendigen Emissionsdaten ausgewiesen.

TABELLE 4.1: Emissionsdaten Warenumschlag (WU1 bis WU3), 1 Vorgang / 1h

Emittent	Vorgang	$L_{WATeq,1h}$ [dB(A)]
1	2	3
WU1.1	Palettenhubwagen über fahrzeugeigene Ladebordwand	88
WU1.2	Rollgeräusche, Wagenboden	75
energetische Summe WU1.1 – WU1.2 --> WU1		88,2
WU2.1	Rollcontainer über fahrzeugeigene Ladebordwand	78
WU2.2	Rollgeräusche, Wagenboden	75
energetische Summe WU2.1 – WU2.2 --> WU2		79,8

Folgende Warenmengen sind täglich umzuschlagen:

- Anlieferung Warensortiment im Mittel für 1 Lkw 15 Paletten (30 Bewegungen) WU1
- Kühlfahrzeug max. 5 Rollcontainer (10 Bewegungen) und WU2

Die Fahrwege im Bereich der Ladezonen sind nicht eindeutig festgelegt, daher wird die Emissionsquelle als Flächenquelle entsprechend ihrer Lage angesetzt (Berechnungsalgorithmen **ANLAGE 1**). Die Fahrten innerhalb des Lkw (Rollgeräusche, Wagenboden) werden am Lkw-Standort berücksichtigt. In der **TABELLE 4.2** werden die in der Berechnung zum Ansatz gebrachten Emittenten bezogen auf 16 Stunden ($L_T = -12$ dB) und eine Fläche von 10 m² ($L_S = -10$ dB) zusammenfassend ausgewiesen.

² $L_{WAT,1h} = L_{WAT} + 10 \log(T_E / 3600)$
Auf Grundlage des Taktmaximalpegels (Messzyklus 5 Sekunden) und der in Heft 3 HLUG ausgewiesenen Geschwindigkeit ($v = 1,4$ m/s) entspricht der Vorgang einer Wegstrecke von 7 m.

TABELLE 4.2: Warenumsschlag (WU), tags

Emittent	Vorgang	$L_{WA,1h}$ [dB(A)]	n	L_T [dB]	L_S [dB]	$L''_{WA,mod}$ [dB(A)/m ²]
1	2	3	4	5	6	7
WU1R	Warenumsschlag Lkw-Paletten i.d.R.	88,2	30	-12	-10	81,0
WU1	Warenumsschlag Lkw-Paletten	88,2	60	-12	-10	84,0
WU2	Warenumsschlag Lkw-Rollcontainer.	79,8	10	-12	-10	67,8

5.3 KUNDENPARKPLÄTZE

Der nachfolgend zu berechnende Emissionspegel enthält nach den in der Bayerischen Parkplatzlärmstudie /8/ durchgeführten Untersuchungen die Pegelanteile für:

- die An- und Abfahrt (befahren der Stellflächen);
- das Motorstarten;
- das Türen- sowie Kofferraumzuschlagen und
- das Befahren des Parkplatzes mit Einkaufswagen

Nach der Parkplatzlärmstudie /8/ werden folgende Zuschläge für den Kundenparkplatz vergeben

- Parkplatzart und Fahrbahnoberfläche (Parkplätze an Einkaufszentren, Einkaufswagen auf Asphalt oder schalltechnisch adäquatem Belag³) ein $K_{PA} = 3$ dB(A) und $K_{Stro} = 0$,
- ein Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren $K_I = 4$ dB(A) (die Impulshaltigkeit der Geräusche wird immissionsseitig vergeben),
- ein zu berechnender Zuschlag K_D für den Parksuchverkehr

Die Gesamtfläche des Parkplatzes ($S \approx 1.460$ m²) wird dem schalltechnischen Berechnungsmodell entnommen. Für das Geschäftshaus wird in den übergebenen Unterlagen eine Verkaufsfläche von ca. 771 m² ausgewiesen. Diese Verkaufsfläche wird folgend als Netto-Verkaufsfläche im Sinne der Parkplatzlärmstudie /8/ zur Berechnung herangezogen.

Entsprechend der übergebenen Unterlagen wurden für den Parkplatz 54 Stellplätze ausgewiesen (inklusive Sonderstellplätze für Mutter-Kind und Behinderten Parkplätze). Unter Berücksichtigung der „Netto-Verkaufsfläche“ und der Stellplatzzahl ergibt sich ein Berechnungsfaktor f nach /8/ von $f = 0,07$.

3 z.B. Betonpflaster ohne Fase. Dieser Belag kann lärmtechnisch wie eine Asphaltoberfläche betrachtet werden (siehe Zeitschrift Beton 1/92).

Weiterhin liegen zahlreiche Kundenbelegungen bestehender Discountern vor, die eine mittlere Kundefrequenz von 500 bis 700 Kunden pro Tag ausweisen. Darin enthalten sind alle „Arten“ von Kunden (fußläufig, öffentliche Verkehrsmittel und motorisierte Kunden). Auf Grund der örtlichen Situation wird in folgende Untersuchung mit 700 Kunden und davon maximal 500 motorisierten Kunden für das Geschäftshaus täglich gerechnet.

Daraus ergeben sich für die Beurteilungszeit von 16 Stunden (Tagzeitraum), 31 motorisierte Kunden bzw. 62 Pkw-Bewegungen je Stunde.

Folgende Bewegungshäufigkeiten N werden für den Parkplatz im Beurteilungszeitraum tags angesetzt:

Parkfläche P1: N = 0,09 Bewegungen je m² Nettoverkaufsfläche und Stunde,
 Parkfläche P2: N = 0,071 Bewegungen je m² Nettoverkaufsfläche und Stunde,
 Parkfläche P3: N = 0,07 Bewegungen je m² Nettoverkaufsfläche und Stunde.

In der folgenden **TABELLE 5.1** sind die mit den entsprechenden Zuschlägen korrigierten Emissionsdaten für die Kundenstellplätze je Stunde ausgewiesen.

TABELLE 5.1: Emissionsdaten der Parkgeräusche, tags

Emittent	L _{W0} [dB(A)]	N	f	B [m ²]	S [m ²]	*K _i [dB]	K _{PA} [dB]	K _D [dB]	K _{StrO} [dB]	L'' _{WA,mod} [dB(A)/m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
P1	63,0	0,09	0,07	417	790	0,0	3,0	3,26	0,0	56,0
P2	63,0	0,07	0,07	211	400	0,0	3,0	1,91	0,0	53,6
P3	63,0	0,07	0,07	143	270	0,0	3,0	0,00	0,0	51,7
Summe				771	1.460					

*wird immissionsseitig vergeben

Entsprechend des Ansatzes, dass 500 Pkws täglich das Geschäftshaus anfahren, ergeben sich
 ≈ 62 Pkw – Bewegungen pro Stunde.

Die Zu- und Abfahrt auf den Kundenparkplatz erfolgen von der 's-Heerenberger Straße über zwei Zufahrten. Die Pkw werden auf beide Zufahrten gleichverteilt. Die Emission der Zu- und Abfahrt wird nach RLS 90 (**ANLAGE 1**) berechnet. In **TABELLE 6** sind die Emissionsdaten für die Zufahrten zu den Stellplätzen zusammengefasst. Entsprechend der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (/8/) erfolgt die Umrechnung auf eine Linienquelle durch einen Korrekturfaktor mit K_{RLS} = 19 dB.

TABELLE 6: Emissionsdaten Fahrstrecken der Pkw, tags

Emittent	Fahrstrecke	M [Kfz/h]	p [%]	v [km/h]	D _{STRO} [dB(A)]	L _{m,E} [dB(A)]	K _{RLS} [dB(A)]	L' _{WA,mod} [dB(A)/m]
1	2	3	4	5	6	7	8	9
P-Zu	2 x Zufahrt, tags	15,5	0	30	0	40,5	19	59,5
P-Ab	2 x Abfahrt, tags	15,5	0	30	0	40,5	19	59,5

Die Schallquellen werden als Linienquellen in das Modell integriert (Länge: ca. 80 m).

5.4 EINKAUFSWAGEN – SAMMELBOX

Die Einkaufswagen-Sammelbox befindet sich gegenüber des Markteinganges an der ,s-Heerenbergerstraße (**BILD 1**), deren Schallemissionen durch Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen zu beachten sind. Im Sinne des Maximalansatzes wird davon ausgegangen, dass alle motorisierten Kunden einen Einkaufswagen benutzen (Die fußläufigen Kunden werden, durch die Kunden, welche ohne Einkaufskorb in den Markt gehen, kompensiert). Entsprechend der zum Ansatz gebrachten 500 Kunden täglich, tritt das Ein- und Ausstapeln des SB-Wagens in der Sammelbox

- tags ca. 62 mal / Stunde auf.

Die Formel zur Berechnung des Modellschalleistungspegels $L''_{WA,mod}$ „Einkaufswagen-Sammelbox“ ist der **ANLAGE 1** zu entnehmen. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose kann von Schalleistungsmittelungspegeln L_{WA} ausgegangen werden /7/. In der **TABELLE 7** sind die Emissionsdaten zur Ermittlung des Modellschalleistungspegels für die Einkaufswagen-Sammelbox entsprechend der Anzahl der Vorgänge ($\Delta L_{n,tags} = 18,0$ dB und eine Fläche von 14 m^2 ($L_S = -11,5$ dB) zusammenfassend ausgewiesen.

TABELLE 7: Emissionsdaten der Einkaufswagen-Sammelbox, tags

Emittent	Benennung	L _{WAeq,1h} [dB(A)]	ΔL_n [dB]	ΔL_S [dB]	L'' _{WA,mod} [dB(A)/m ²]
1	2	3	4	5	6
ES	Einkaufswagen-Sammelbox, tags	68,0	18,0	-11,5	74,5

Die Geräusche, die beim Bewegen der Einkaufswagen auf dem Parkplatz auftreten, sind in der Emissionsermittlung „Kundenparkplätze“, erfasst /8/.

Die Impulshaltigkeit ($K_I = 4$ dB) der Geräusche wird immissionsseitig berücksichtigt.

5.5 HAUSTECHNIK

Die Lage und Anzahl der klima- und lufttechnischen Anlagen (LA) wird aus /12/ übernommen (Lage siehe **BILD 1**). In der **TABELLE 8, SPALTE 3** sind die Emissionsdaten für diese Quellen ausgewiesen (L_{WA}).

Zur Vermeidung schalltechnischer Konflikte sind die maximal zulässigen Schalleistungspegel $L_{WA,max}$ für die lufttechnischen Anlagen in der **TABELLE 8, SPALTE 4** als Zielstellung für den Ausrüster ausgewiesen. Sind die maximal zulässigen Schalleistungspegel $L_{WA,max}$ geringer als die übergebenen, sind Lärminderungsmaßnahmen einzuplanen. Die Emissionen werden tags und nachts im schalltechnischen Berechnungsmodell angesetzt.

TABELLE 8: Emissionsdaten lufttechnische Anlagen (LA), **tags/nachts**

Emittent	Benennung	L_{WA} [dB(A)]	$L_{WA,max}$ [dB(A)]	$L_{WA,mod,tags/nachts}$ [dB(A)]
1	2	3	4	5
LA01	Verflüssiger (GVHX 071.1B/3-ED.E)	62,0	62,0	62,0
LA02	Abluft Ventilator Verbundanlage DZQ 40/8	71,0	62,0	62,0
LA03	Abluft 1 (WRG HR3500)	80,0	65,0	65,0
LA04	Zuluft 1 (WRG HR3500)	70,0	61,0	61,0
LA05	Wandlüfter EN20	54,0	54,0	54,0
LA06	Außenklimagerät (EWAQ 009 ACW1)	66,0	66,0	66,0

Die luft- und klimatechnischen Anlagen sind entsprechend Stand der Technik auszuführen (abgestrahlte Schallspektrum sind einzeltonfrei, schwingungsisierte Aufstellung der Verdichter, etc.). Für die in **TABELLE 8, SPALTE 4 FETT** markierten lufttechnischen Quellen ist zu beachten, dass hier Lärminderungsmaßnahmen durch die Ausrüster zu berücksichtigen sind.

Anmerkung: Die Zielstellung für die lufttechnischen Anlagen basiert auf den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten nachts. Besteht organisatorisch die Möglichkeit, einzelne in **TABELLE 8** aufgeführte Anlagenteile nur im Tagzeitraum zu betreiben (06:00 bis 22:00 Uhr), so können die ausgewiesenen Zielstellungen $L_{WA,soil}$ für die jeweilige Anlage im Tagbetrieb um 10 dB erhöht werden.

6 ERMITTLUNG DER BEURTEILUNGSPEGEL

6.1 BERECHNUNGSPRÄMISSEN

Die Berechnungen wurden mit dem Programmsystem LIMA durchgeführt. Es wird entsprechend der gültigen Berechnungsvorschrift ISO 9613, Teil 2, gerechnet.

Für die schalltechnischen Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel wird ein dreidimensionales Modell erstellt. In diesem Modell sind alle Emittenten und die Schallausbreitung beeinflussenden Daten enthalten. Das Modell besteht aus mehreren Dateien und Datenbanken.

Folgende Prämissen liegen der Berechnung zu Grunde:

- Einzelpunktberechnungen:
Lage der Immissionsorte: 0,5 m vor geöffnetem Fenster der betreffenden Fassade;
Aufpunkthöhen: entsprechend der Geschosshöhen.

Nach TA Lärm sind folgende Korrekturen/Zuschläge bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r zu berücksichtigen:

- für impulshaltige Emissionen ein Impulszuschlag K_I
- für Ton- oder Informationshaltigkeit ein Zuschlag K_T
- für „Stunden mit erhöhter Empfindlichkeit“ ein Zuschlag K_R (nur bei WA und WR)

6.2 MITTELUNGSPEGEL

Zur quantitativen Beurteilung der Geräuschsituation an den Immissionsorten IO (**BILD 1**) sind die Mittelungspegel L_m in der nachfolgenden **TABELLE 9** für die Beurteilungszeiträume tags und nachts ausgewiesen. Die flächendeckende Geräuschsituation tags / nachts ist im **BILD 2** dargestellt.

TABELLE 9: Mittelungspegel L_m an den relevanten Immissionsorten (IO)

Immissionsort	Geschoss	Einordnung	L_m [dB(A)]	
			tags	nachts
1	2	3	4	5
IO-01*	EG	WA	52,5	26,1
IO-01	1.OG	WA	52,0	27,2
IO-02	EG	WA	49,1	18,9
IO-02	1.OG	WA	50,0	19,3
IO-02	2.OG	WA	51,0	20,7

* für den IO-01 ist nur der Tagzeitraum immissionsrelevant

Fortsetzung

TABELLE 9: Mittelungspegel L_m an den relevanten Immissionsorten (IO)

Immissionsort	Geschoss	Einordnung	L_m [dB(A)]	
			tags	nachts
1	2	3	4	5
IO-03	EG	WA	44,7	23,7
IO-03	1.OG	WA	48,2	24,4
IO-03	2.OG	WA	49,1	28,0
IO-04	EG	WR	40,1	21,8
IO-04	1.OG	WR	41,7	22,7
IO-04	2.OG	WR	43,3	24,1
IO-05	EG	WR	36,7	28,1
IO-05	1.OG	WR	37,8	29,4
IO-05	2.OG	WR	39,9	29,6
IO-06	EG	WR	36,8	34,1
IO-06**	1.OG	WR	37,3	34,2
IO-06	2.OG	WR	38,8	34,1
IO-07	EG	WR	41,3	26,4
IO-07	1.OG	WR	42,7	28,0
IO-07	2.OG	WR	43,3	28,1

** für den IO-06 ist nur der Nachtzeitraum immissionsrelevant

Für die weitere Betrachtung werden nur die am stärksten betroffenen Geschosse herangezogen (FETT hervorgehoben).

6.3 BEURTEILUNGSPEGEL

Folgende Korrekturen werden berücksichtigt:

- $K_1 = 4,0$ dB Parkplatzgeräusche (P1 – P3), Sammelboxen (ES),
- $K_r = 6,0$ dB für innerhalb der Ruhezeiten einwirkende Geräusche (-R),
- $K_r = 1,9$ dB für durchgängig einwirkende Geräusche (P1-P3, ES, LA) werden nach TA Lärm drei Stunden mit einem Zuschlag von 6 dB bezogen auf 16 Stunden berücksichtigt.

Die Zuschläge und die anteiligen Mittelungs- bzw. Beurteilungspegel der einzelnen Schallquellen sind in **ANLAGE 3** ausgewiesen. Die energetische Summe der anteiligen Beurteilungspegel ergibt den dem Bauvorhaben „Geschäftshaus“ zuzuordnenden Beurteilungspegel L_r .

In der **TABELLE 10** sind die Beurteilungspegel L_r tags und nachts an den relevanten Immissionsorten ausgewiesen und den Immissionsrichtwerten (IRW) gegenübergestellt

TABELLE 10: Beurteilungspegel L_r an den relevanten Immissionsorten (IO)

Immissionsort	Geschoss	IRW [dB(A)]		L_r [dB(A)]	
		tags	nachts	tags	nachts
1	2	3	4	5	6
IO 01	EG	55	40	55,0	26,1
IO 02	2.OG	55	40	54,3	20,7
IO 03	2.OG	55	40	54,9	28,0
IO 04	2.OG	50	35	48,9	24,1
IO 05	2.OG	50	35	45,0	29,6
IO 06	2.OG	50	35	41,7	34,1
IO 07	2.OG	50	35	46,9	28,1

Die Ergebnisse in **TABELLE 10** weisen aus, dass an den relevanten Immissionsorten die **Immissionsrichtwerte** in den Beurteilungszeiträumen **tags und nachts eingehalten** werden.

7 EINZELEREIGNISBETRACHTUNG

Um störende kurzzeitige Geräuscheinwirkungen für die Wohnbereiche zu vermeiden, ist nach TA Lärm abzusichern, dass kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) nicht auftreten.

In einer Einzelpunktberechnung wird im Beurteilungszeitraum tags der Immissionspegel für das Entspanngeräusch einer Lkw Druckluftbremse berechnet.

- **E1** Vorgang Lkw-Druckluftbremse $L_{WAFmax} = 108,0 \text{ dB(A)}$ nach /7/

Zur Beurteilung des Einzelereignisses wird der Immissionsort IO 01 gewählt. Die Lage der Quelle und des Immissionsortes ist dem **BILD 1** zu entnehmen.

In der nachfolgenden **TABELLE 11** sind die Ergebnisse ausgewiesen. In Spalte 5 ist die Überschreitung des Immissionsrichtwertes als Differenzbetrag angegeben. Dieser Differenzbetrag muss entsprechend TA Lärm tags $\leq 30 \text{ dB(A)}$ und nachts $\leq 20 \text{ dB(A)}$ sein.

TABELLE 11 Einzelereignisbetrachtung, tags

Immissionsort	Ereignis	L_{WAFmax} [dB(A)]	IRW [dB(A)]	L [dB(A)]	Spalte 4 minus Spalte 3 [dB]
1	2	3	4	5	6
IO 01, EG, tags	E1	108,0	55	78,3	23,3

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind kurzfristige Geräuschspitzen, welche rechnerisch den Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, **nicht zu erwarten**.

Anmerkung: Auf Grund des Einzelereignisses E1 (Vorgang Lkw-Druckluftbremse) ist die Anlieferung im Beurteilungszeitraum nachts rechnerisch nicht möglich, da hier das Einzelereigniskriterium bereits überschritten wird [IO 01 -> 78,3 dB(A)– 40 dB(A) = 38,3 dB].

8 ANLAGENBEDINGTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHEN STRAßEN

In Absatz 3 und 4, Punkt 7.4, TA Lärm, heißt es zum anlagenbezogenen Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen: „Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden, so weit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weiter gehend überschritten werden.“

Diese Kriterien gelten kumulativ, d.h. nur wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs so weit wie möglich vermindert werden /6/. Die Zu- und Abfahrt zum Geschäftshaus erfolgt über die 's-Herenbergerstraße. Eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr ist direkt gegeben. Eine weitere Betrachtung des anlagenbedingten Verkehrs entfällt daher. Organisatorische Maßnahmen (in praxi das Eingrenzen der Ein- und Ausfahrtzeiten) sind aus lärmschutztechnischer Sicht nicht angezeigt.

9 ZUSAMMENFASSUNG

In 46446 Emmerich 's-Heerenbergerstraße, ist der Neubau eines Geschäftshauses geplant. Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wurde die dieser gewerblichen Anlage zuzuordnende Schallimmissionsbelastung (Beurteilungspegel) am relevanten Immissionsort der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung (**BILD 1**) rechnerisch ermittelt.

Die Berechnungen weisen aus, dass bei dem im Abschnitt 5 ausgewiesenen Emissionsansatz, die vorgegebenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, an den relevanten Immissionsorten in den Beurteilungszeiträumen **tags und nachts unterschritten** werden (siehe **TABELLE 10**).

Folgende Hinweise bzw. Anforderungen an die Realisierung des Vorhabens sind zu beachten:

- Der Geschäftsbetrieb des Geschäftshauses erfolgt werktags längstens von 6.00 bis 21.30 Uhr.
- Für die Fahrgassen des Parkplatzes ist eine Asphaltoberfläche oder ein schalltechnisch gleichwertiger Belag zu realisieren (z.B. Pflasterbeläge ohne Fase mit entsprechender Verlegung, Zeitschrift Beton 1/92).
- Das abgestrahlte Schallspektrum der lufttechnischen Aggregate muss entsprechend Stand der Technik einzelntonfrei sein. Weiterhin sind die in der **TABELLE 8** formulierten Zielstellungen (Schalleistungspegel der Lüftungsanlagen $L_{WA,max}$) einzuhalten. Sollten sich Änderungen im Bezug auf die Lage oder die Emissionshöhe ergeben, so ist mit dem Sachverständigen Rücksprache zu nehmen.
- Die Motoren der Lkw sind während der Verladearbeiten auszustellen. Durch das Anbringen von Hinweisschildern ist dem Rechnung zu tragen.
- Im Bereich der südlichen Parkplatzbegrenzung ist eine Lärmschutzwand zu errichten, mit etwa 65m Länge und 1,8 m Höhe (siehe **BILD 1**). Deren Ausführung ist gemäß **ZTV-Lsw 88** in geschlossener Bauweise und einer Schallminderung $R'_w \geq 24$ dB bzw. einer Flächenmasse $m' > 10$ kg/m² zu realisieren.

Eine Einschränkung der Anlieferungszeit im Beurteilungszeitraum „Tag“ besteht nicht. Die Marktanlieferung kann in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr stattfinden. Im Beurteilungszeitraum „Nacht“ ist die Anlieferung mit Lkw **nicht** möglich (siehe Abschnitt 7).

Bei normalem Betrieb sind kurzfristige Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, nicht zu erwarten.

Maßnahmen organisatorischer Art, um die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs zu vermindern, sind nicht angezeigt.


Dipl.- Ing. M. Goritzka


Dipl.- Ing. A. Gebhardt

ANLAGE 1: BEGRIFFSERKLÄRUNG ZUR SCHALLEMISSION - IMMISSION**SCHALLEMISSION - ALLGEMEINE BEGRIFFE (NACH DIN 18005-1:2002-07)****(Punkt-) Schalleistungspegel L_W**

- zehnfacher dekadischer Logarithmus des Verhältnisses der Schalleistung P zur Bezugsschalleistung P_0
- $L_W = 10 \cdot \lg (P/P_0)$ [dB(A)]
- P : Die von einem Schallstrahler abgegebene akustische Leistung (Schalleistung)
- P_0 : Bezugsschalleistung ($P_0 = 1 \text{ pW} = 10^{-12} \text{ Watt}$)

Pegel der längenbezogenen Schalleistung L'_W (auch „längenbezogener Schalleistungspegel“)

- logarithmisches Maß für die von einer Linienschallquelle, oder Teilen davon, je Längeneinheit abgestrahlte Schalleistung P'
- $L'_W = 10 \cdot \lg (P'/10^{-12} \text{ Wm}^{-1})$ [dB(A)/m]
- Errechnung aus dem (Punkt-) Schalleistungspegel: $L'_W = L_W - 10 \lg (L/1\text{m})$
- Schalleistung die von einer Linie mit der Länge L pro m abgestrahlt wird. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Schallabstrahlung gleichmäßig über die gesamte Länge verteilt ist.

Pegel der flächenbezogenen Schalleistung L''_W (auch „flächenbezogener Schalleistungspegel“)

- logarithmisches Maß für die von einer flächenhaften Schallquelle, oder Teilen davon, je Flächeneinheit abgestrahlte Schalleistung P''
- $L''_W = 10 \cdot \lg (P''/10^{-12} \text{ Wm}^{-2})$ [dB(A)/m²]
- Errechnung aus dem (Punkt-) Schalleistungspegel: $L''_W = L_W - 10 \cdot \lg (S/1\text{m}^2)$
- Schalleistung, die von einer Fläche der Größe S pro m^2 abgestrahlt wird. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Schallabstrahlung gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilt ist.

Modellschalleistungspegel $L_{W,\text{mod}}$ / $L'_{W,\text{mod}}$ / $L''_{W,\text{mod}}$

- Im Berechnungsmodell zum Ansatz gebrachte Schalleistungspegel für Ersatzschallquellen komplexer zusammenhängender / zusammengefasster Anlagen und / oder technologischer Vorgänge.
- Basis der Modellschalleistungspegel sind Werte aus der Literatur und / oder Ergebnisse die aus orientierenden Messungen.

SCHALLIMMISSION**Mittelungspegel L_{Aeq}**

- A-bewerteter, zeitlicher Mittelwert des Schallpegels an einem Punkt (z.B. am Immissionsort).

anteiliger Beurteilungspegel $L_{r,an}$

- Der Beurteilungspegel *einer* Geräuschquelle (z.B. *eines* Anlagenteiles) ist nach TA Lärm wie folgt definiert: Der anteilige Beurteilungspegel $L_{r,an}$ ist gleich dem Mittelungspegel L_{Aeq} eines Anlagengeräusches plus (gegebenenfalls) Zu- und Abschlägen für Ruhezeiten und Einzeltöne sowie (gegebenenfalls) einer Pegelkorrektur für die Zeitbewertung entsprechend der Beurteilungszeit.

Beurteilungspegel L_r

- Der Beurteilungspegel L_r ist gleich dem Mittelungspegel L_{Aeq} eines Geräusches plus (gegebenenfalls) Zuschlägen für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen, für Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit sowie (gegebenenfalls) einer Pegelkorrektur für die Zeitbewertung entsprechend der Beurteilungszeit.

$$L_r = 10 \cdot \lg \left[\frac{1}{T_r} \cdot \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1 \cdot (L_{Aeq,j} + K_{I,j} + K_{r,j})} \right]$$

- T_j Teilzeit j
- N Zahl der gewählten Teilzeiten
- $L_{Aeq,j}$ Mittelungspegel während der Teilzeit T_j
- $K_{I,j}$ Zuschlag für Impulshaltigkeit in der Teilzeit T_j (Enthält das zu beurteilende Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j Impulse, so beträgt $K_{I,j}$ für diese Teilzeiten: $K_{I,j} = L_{AFTeq,j} - L_{Aeq,j}$ [$L_{AFTeq} =$ Taktmaximal-Mittelungspegel mit der Taktzeit $T = 5$ Sekunden])
- $K_{r,j}$ Zuschlag für Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit

Ermittlung der Emission

Fahrgeräusche

Die Emission "Fahrgeräusche" wird rechnerisch nach folgender Beziehung ermittelt:

$$L'_{WA,mod} = L'_{WA,1h} + 10 \cdot \lg(n) - 10 \cdot \lg(T_r) \quad \text{dB(A)/m}$$

dabei bedeuten: $L'_{WA,1h}$ zeitlich gemittelter Schalleistungspegel für einen Lkw pro Stunde auf einer Strecke von 1m

n Anzahl der Lkw in der Beurteilungszeit T_r

T_r Beurteilungszeitraum: Tag = 16 Stunden
 Nacht = lauteste Nachtstunde

Betriebsgeräusche / Warenumschlag

Der immissionsbezogene Schalleistungspegel für „Betriebsgeräusche“ bestimmt sich:

Der immissionsbezogene Schalleistungspegel für „Betriebsgeräusche“ bestimmt sich:

$$L_{WA,1h} = L_{WA} - L_T + n \quad \text{dB(A)}$$

dabei bedeuten: L_T Zeitkorrektiv, $L_T = 10 \log(t_{ges} / T_{1h})$, in dB

t_{ges} Gesamteinwirkzeit, $t_{ges} = t_e \times n$, in min

T_{1h} Bezugszeitraum 1 Stunde

t_e Einzelzeit in min

n Anzahl der Vorgänge

$$L''_{WA,mod} = L_{WA,1h} + n - L_T - L_S \quad \text{dB(A)}$$

dabei bedeuten: $L'_{WA,1h}$ zeitlich gemittelter Schalleistungspegel für einen Vorgang pro Stunde

L_T Zeitkorrektiv, $L_T = 10 \log(t_{ges} / T_r)$, in dB

t_{ges} Gesamteinwirkzeit, $t_{ges} = t_e \times n$, in min

T_r Beurteilungszeit in min

t_e Einzelzeit in min

n Anzahl der Vorgänge

L_S Flächenkorrektur, $L_S = 10 \log(S / S_0)$, in dB mit $S_0 = 1 \text{ m}^2$

ANLAGE 2: QUALITÄT DER SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE

Die Qualität der ausgewiesenen Ergebnisse (Beurteilungspegel) sind im Konkreten vorrangig abhängig von der Genauigkeit der Emissionsdaten (z.B. Schalleistungspegel, Einwirkungsdauer, Richtwirkung). Diese werden für spezifische Anlagen im Regelfall vom Auftraggeber und/oder Ausrüster übergeben, sodass wir auf diese Daten nur einen geringen Einfluss haben. Für „allgemeingültige“ Lärmquellen wie Lkw-fahrten / -manipulationen (Be- und Entladen) und Parkplatzbewegungen werden die aktuellen Veröffentlichungen herangezogen.

Um dennoch eine hohe Genauigkeit der Prognose zu gewährleisten, werden von uns, aufbauend auf eigenen Erfahrungen und Messungen, die Eingangsdaten im Rahmen einer Plausibilitätsbetrachtung überprüft und bei Erfordernis den konkreten Bedingungen angepasst.

Eine hohe Genauigkeit wird dagegen bei der Erstellung des zur Durchführung der Schallausbreitungsberechnungen erforderlichen dreidimensionalen Berechnungsmodell gewährleistet. Mit dem den Berechnungen zugrunde liegenden Berechnungsprogramm LIMA ist garantiert, dass die Berechnungen nach dem Stand der Technik (DIN ISO 9613-2) erfolgen können. Um dies abzusichern werden folgende Daten bei der Modellbildung berücksichtigt:

- vorrangige Verwendung digitaler Lagepläne, die maßstäblich übernommen werden.
- Das Zuweisen der dritten Dimension basiert zum einen auf Höhenangaben aus den Lageplänen (z.B. Geländedaten) und zum anderen auf persönlichen Informationen (übergeben vom Auftraggeber und/oder Ergebnis der Vorortbesichtigung)
- schalltechnisch genaue Nachbildung der künstlichen Hindernisse (z.B. Gebäude) mit Zuweisung der entsprechenden Reflexionseigenschaften

In dieses Schallausbreitungsmodell werden die Schallquellen mit den zuzuordnenden Schalleistungspegeln in ihrer Lage und Richtwirkung modellhaft als Punkt-, Linien- und/oder Flächenschallquellen integriert. Durch eine ständige Modellkontrolle wird abgesichert, dass Fehler bei der Modellerstellung auszuschließen sind.

Die im Abschnitt 5 ausgeführten Emissionsansätze basieren überwiegend auf Informationen

- des Auftraggebers und
- bundesweit anerkannte Studien zur Ermittlung der Emissionspegel (z.B. Bayerische Parkplatzlärmstudie)

ANLAGE 3: ANTEILIGE MITTELUNGS- UND BEURTEILUNGSPEGEL

TABELLE A: anteilige Mittelungs- $L_{m,an}$ und Beurteilungspegel $L_{r,an}$ / Korrekturwerte für ruhebedürftige Stunden K_R , Impulshaltigkeit K_I und Tonhaltigkeit K_T am IO01 bis IO04; tags

Emit- tent	Quelle	$L_{w,mod}$	$L_{m,an}$	$L_{m,an}$	$L_{m,an}$	$L_{m,an}$	K_I	K_T	K_R	$L_{r,an}$	$L_{r,an}$	$L_{r,an}$	$L_{r,an}$
			IO01	IO02	IO03	IO04				IO01	IO02	IO03	IO04
			EG	2.OG	2.OG	2.OG				EG	2.OG	2.OG	2.OG
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
BG1	Lw"	65,1	40,3	35,7	15,2	8,8	0,0	0,0	0,0	40,3	35,7	15,2	8,8
BG1R	Lw"	60,3	35,9	30,6	10,5	4,1	0,0	0,0	6,0	41,9	36,6	16,5	10,1
BG2	Lw"	63,3	44,0	34,0	25,9	9,7	0,0	0,0	0,0	44,0	34,0	25,9	9,7
ES	Lw"	74,1	31,2	35,5	32,8	36,6	4,0	0,0	1,9	37,1	41,4	38,7	42,5
KA	Lw	78,9	41,7	39,9	18,8	14,9	0,0	0,0	0,0	41,7	39,9	18,8	14,9
LA01	Lw	62,0	20,6	11,3	-4,4	-0,6	0,0	0,0	1,9	22,5	13,2	-2,5	1,3
LA02	Lw	62,0	22,0	11,9	-3,8	-4,1	0,0	0,0	1,9	23,9	13,8	-1,9	-2,2
LA03	Lw	61,0	9,2	4,6	5,5	13,2	0,0	0,0	1,9	11,1	6,5	7,4	15,1
LA04	Lw	65,0	-1,8	-0,7	2,1	20,4	0,0	0,0	1,9	0,1	1,2	4,0	22,3
LA05	Lw	54,0	18,6	6,7	-11,5	-13,6	0,0	0,0	1,9	20,5	8,6	-9,6	-11,7
LA06	Lw	66,0	17,3	19,0	28,0	20,9	0,0	0,0	1,9	19,2	20,9	29,9	22,8
P-Ab	Lw`	59,5	38,1	37,9	26,1	23,2	0,0	0,0	1,9	40,0	39,8	28,0	25,1
P-Zu	Lw`	59,5	41,2	38,7	26,7	25,5	0,0	0,0	1,9	43,1	40,6	28,6	27,4
P1	Lw"	55,9	33,5	36,8	48,3	41,3	4,0	0,0	1,9	39,4	42,7	54,2	47,2
P2	Lw"	54,2	37,4	40,3	38,1	30,6	4,0	0,0	1,9	43,3	46,2	44,0	36,5
P3	Lw"	51,8	41,3	38,4	30,1	17,2	4,0	0,0	1,9	47,2	44,3	36,0	23,1
T1	Lw`	57,0	43,8	39,4	25,9	17,4	0,0	0,0	0,0	43,8	39,4	25,9	17,4
T1R	Lw`	51,0	37,9	33,4	19,9	11,4	0,0	0,0	6,0	43,9	39,4	25,9	17,4
T1R_R	Lw`	56,0	38,3	31,2	21,8	7,1	0,0	0,0	6,0	44,3	37,2	27,8	13,1
T1_R	Lw`	62,0	44,3	37,2	27,9	13,1	0,0	0,0	0,0	44,3	37,2	27,9	13,1
WU1	Lw"	84,0	40,1	45,3	30,0	28,4	0,0	0,0	0,0	40,1	45,3	30,0	28,4
WU1R	Lw"	81,0	37,1	42,2	27,0	25,3	0,0	0,0	6,0	43,1	48,2	33,0	31,3
WU2	Lw"	67,8	23,9	29,0	13,8	12,1	0,0	0,0	0,0	23,9	29,0	13,8	12,1

Lw Punktquelle [dB(A)] Lw` Linienquelle [dB(A)/m] Lw`` Flächenquelle [dB(A)/m²]
L_{w,mod} Modell-Schalleistungspegel

TABELLE B: anteilige Mittelungs- $L_{m,an}$ und Beurteilungspegel $L_{r,an}$ / Korrekturwerte für ruhebedürftige Stunden K_R , Impulshaltigkeit K_I und Tonhaltigkeit K_T am IO05 bis IO07; tags

Emit- tent	Quelle	$L_{w,mod}$	$L_{m,an}$	$L_{m,an}$	$L_{m,an}$		K_I	K_T	K_R	$L_{r,an}$	$L_{r,an}$	$L_{r,an}$	
			IO05	IO06	IO07					IO05	IO06	IO07	
			2.OG	2.OG	2.OG					2.OG	2.OG	2.OG	
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)		dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
BG1	Lw"	65,1	10,8	11,0	23,0		0,0	0,0	0,0	10,8	10,9	23,0	
BG1R	Lw"	60,3	6,1	6,3	18,4		0,0	0,0	6,0	12,1	12,8	24,4	
BG2	Lw"	63,3	9,6	17,8	34,4		0,0	0,0	0,0	9,6	16,6	34,4	
ES	Lw"	74,1	27,4	24,9	24,4		4,0	0,0	1,9	33,3	27,2	30,3	
KA	Lw	78,9	19,0	15,6	26,6		0,0	0,0	0,0	19,0	15,2	26,6	
LA01	Lw	62,0	9,1	29,5	23,7		0,0	0,0	1,9	11,0	31,8	25,6	
LA02	Lw	62,0	3,1	28,3	24,3		0,0	0,0	1,9	5,0	30,5	26,2	
LA03	Lw	61,0	22,0	26,1	11,6		0,0	0,0	1,9	23,9	28,3	13,5	
LA04	Lw	65,0	28,0	26,4	1,1		0,0	0,0	1,9	29,9	28,1	3,0	
LA05	Lw	54,0	-10,5	17,2	18,1		0,0	0,0	1,9	-8,6	19,3	20,0	
LA06	Lw	66,0	20,4	19,5	18,1		0,0	0,0	1,9	22,3	18,4	20,0	
P-Ab	Lw`	59,5	23,3	19,6	21,1		0,0	0,0	1,9	25,2	18,4	23,0	
P-Zu	Lw`	59,5	22,1	24,1	22,7		0,0	0,0	1,9	24,0	24,7	24,6	
P1	Lw"	55,9	37,8	26,2	31,7		4,0	0,0	1,9	43,7	29,5	37,6	
P2	Lw"	54,2	18,9	19,9	33,7		4,0	0,0	1,9	24,8	20,1	39,6	
P3	Lw"	51,8	14,8	18,0	32,4		4,0	0,0	1,9	20,7	19,9	38,3	
T1	Lw`	57,0	15,2	23,7	29,4		0,0	0,0	0,0	15,2	22,5	29,4	
T1R	Lw`	51,0	9,2	17,8	23,4		0,0	0,0	6,0	15,2	22,5	29,4	
T1R_R	Lw`	56,0	7,4	15,4	28,1		0,0	0,0	6,0	13,4	20,4	34,1	
T1_R	Lw`	62,0	13,4	21,4	34,1		0,0	0,0	0,0	13,4	20,4	34,1	
WU1	Lw"	84,0	30,1	33,3	36,6		0,0	0,0	0,0	30,1	30,5	36,6	
WU1R	Lw"	81,0	27,1	29,9	33,6		0,0	0,0	6,0	33,1	33,1	39,6	
WU2	Lw"	67,8	14,0	16,6	20,4		0,0	0,0	0,0	14,0	13,8	20,4	

Lw Punktquelle [dB(A)] Lw` Linienquelle [dB(A)/m] Lw`` Flächenquelle [dB(A)/m²]
Lw.mod Modell-Schalleistungspegel

TABELLE C: anteilige Mittelungs- L_{an} und Beurteilungspegel $L_{r,an}$ / Korrekturwerte für Impulshaltigkeit K_I und Tonhaltigkeit K_T am IO01 bis IO04; **nachts**

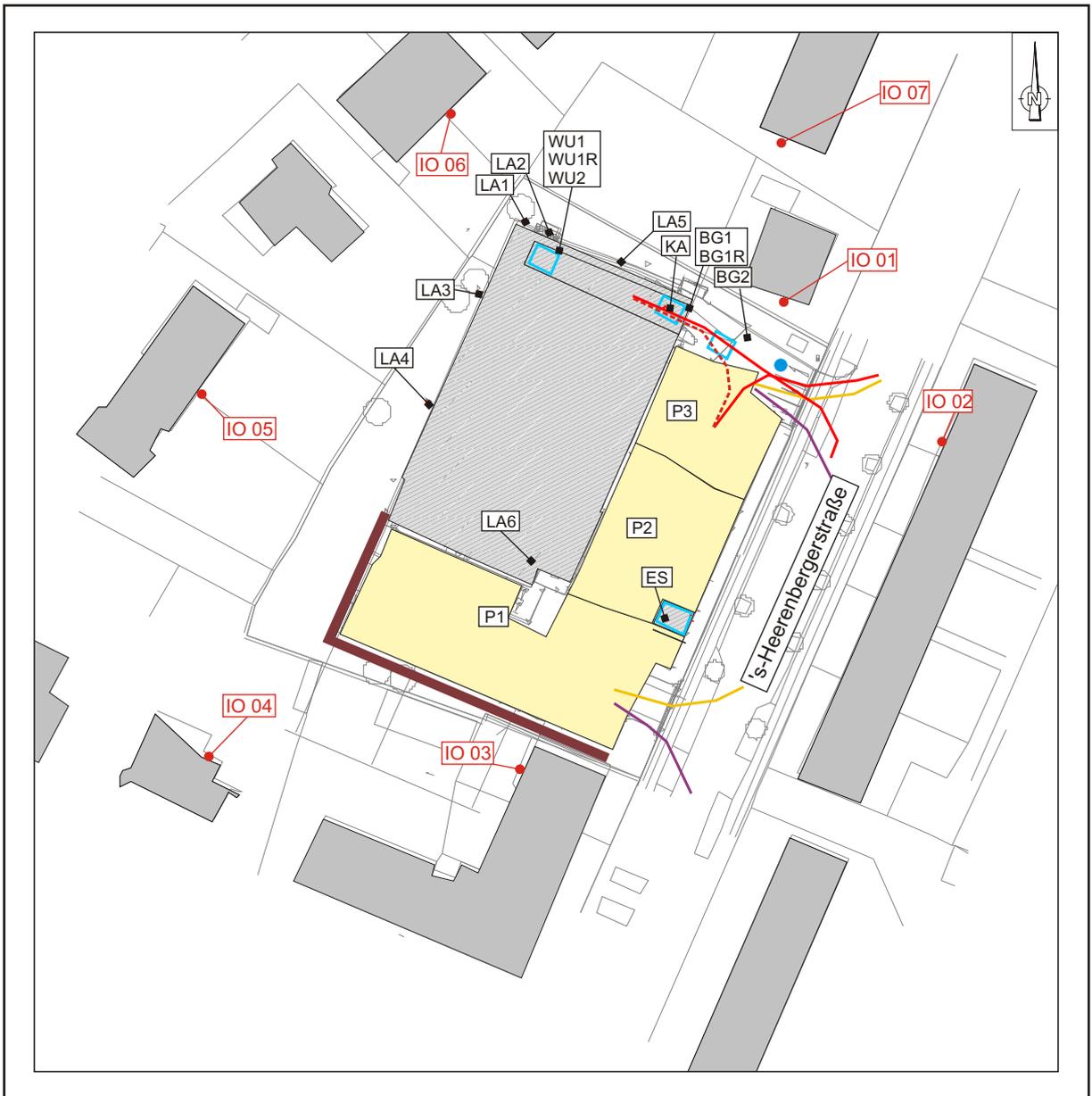
Emit- tent	Quelle	$L_{w,mod}$	$L_{an,IO01}$	$L_{an,IO02}$	$L_{an,IO03}$	$L_{an,IO04}$	K_I	K_T	$L_{r,an}$ IO01	$L_{r,an}$ IO02	$L_{r,an}$ IO03	$L_{r,an}$ IO04
			EG	2.OG	2.OG	2.OG			EG	2.OG	2.OG	2.OG
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
LA01	Lw	62,0	20,6	11,3	-4,4	-0,6	0,0	0,0	20,6	11,3	-4,4	-0,6
LA02	Lw	62,0	22,0	11,9	-3,8	-4,1	0,0	0,0	22,0	11,9	-3,8	-4,1
LA03	Lw	61,0	9,2	4,6	5,5	13,2	0,0	0,0	9,2	4,6	5,5	13,2
LA04	Lw	65,0	-1,8	-0,7	2,1	20,4	0,0	0,0	-1,8	-0,7	2,1	20,4
LA05	Lw	54,0	18,6	6,7	-11,5	-13,6	0,0	0,0	18,6	6,7	-11,5	-13,6
LA06	Lw	66,0	17,3	19,0	28,0	20,9	0,0	0,0	17,3	19,0	28,0	20,9

Lw Punktquelle [dB(A)] Lw` Linienquelle [dB(A)/m] Lw`` Flächenquelle [dB(A)/m²]
 Lw.mod Modell-Schalleistungspegel

TABELLE D: anteilige Mittelungs- L_{an} und Beurteilungspegel $L_{r,an}$ / Korrekturwerte für Impulshaltigkeit K_I und Tonhaltigkeit K_T am IO05 bis IO07; **nachts**

Emittent	Quelle	$L_{w,mod}$	$L_{an,IO05}$	$L_{an,IO06}$	$L_{an,IO07}$		K_I	K_T	$L_{r,an}$ IO05	$L_{r,an}$ IO06	$L_{r,an}$ IO07	
			2.OG	2.OG	2.OG				2.OG	2.OG	2.OG	
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
LA01	Lw	62,0	9,1	29,5	23,7		0,0	0,0	9,1	29,5	23,7	
LA02	Lw	62,0	3,1	28,3	24,3		0,0	0,0	3,1	28,3	24,3	
LA03	Lw	61,0	22,0	26,1	11,6		0,0	0,0	22,0	26,1	11,6	
LA04	Lw	65,0	28,0	26,4	1,1		0,0	0,0	28,0	26,4	1,1	
LA05	Lw	54,0	-10,5	17,2	18,1		0,0	0,0	-10,5	17,2	18,1	
LA06	Lw	66,0	20,4	19,5	18,1		0,0	0,0	20,4	19,5	18,1	

Lw Punktquelle [dB(A)] Lw` Linienquelle [dB(A)/m] Lw`` Flächenquelle [dB(A)/m²]
 Lw.mod Modell-Schalleistungspegel



- Geschäftshaus
- Wohngebäude
- Lärmschutzwand h = 1,8 m

Emittenten:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Parkplatz (P1 bis P3) Fahrstrecke T1 Fahrstrecke T1_R Fahrstrecke T2 Fahrstrecke P-Ab Fahrstrecke P-Zu Einzelereignis E1 | <ul style="list-style-type: none"> Betriebsgeräusche (BG) Warenumschlag (WU) Lufttechnische Anlagen (LA) Einkaufswagen-Sammelbox (ES) Kälteaggregat (KA) |
|---|--|

Emmerich

Neubau Geschäftshaus

Bild 1: Emittenten

Lage der Emittenten
Lage der Immissionsorte

Maßstab 1 : 1.000



INGENIEURBÜRO FÜR SCHALL- UND SCHWINGUNGSTECHNIK
Handelsplatz 1
04319 Leipzig, Tel. 0341 - 651 00 92



Emmerich

Neubau Geschäftshaus

- Geschäftshaus
- vorhandene Gebäude

- >80 - 85 dB(A)
- >75 - 80 dB(A)
- >70 - 75 dB(A)
- >65 - 70 dB(A)
- >60 - 65 dB(A)
- >55 - 60 dB(A)
- >50 - 55 dB(A)
- >45 - 50 dB(A)
- >40 - 45 dB(A)
- >35 - 40 dB(A)

Abstand der Isophonen 1 dB(A)

Bild 2: Isophonenkarte
Mittelungspegel

Beurteilungszeit: tags, nachts
Immissionshöhe: 1.OG
Emittenten: Gewerbe

Maßstab 1 : 2.000



INGENIEURBÜRO FÜR SCHALL- UND SCHWINGUNGSTECHNIK
Handelsplatz 1
04319 Leipzig, Tel. 0341 - 651 00 92

Fachbereich 5 / Frau Reinartz

Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 26.03.2015
hier : 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2
– Fulkskuhle –

Baumfällungen

Die Bäume 1, 3 und 8 wurden ohne Genehmigung nach Baumschutzsatzung entfernt. Die Bäume 3 und 8 sollten im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden. Diese Festsetzungen können nun entfallen.

Der Baum Nr. 4 wurde mittlerweile mit Genehmigung der Stadt auf Grund einer Krankheit entfernt.

Textliche Festsetzungen

Zu 6.1

Der Ausgleich für den Baum Nr. 2 (Lkw-Zufahrt) sollte nach Baumschutzsatzung erfolgen und kann aus den Festsetzungen entfallen. Wegen der oben genannten illegalen Fällungen sind voraussichtlich noch zusätzlich 7 Ersatzbäume zu pflanzen.

Begründung

Zu 4, Erschließung

Die Anlieferung mittels LKW im nördlichen Bereich ist auf dem Netto Parkplatz so zu organisieren, das sämtliche Rangier- und Rückwärtsfahrten der LKW's auf dem Nettoparkplatz statt zu finden hat. Keinesfalls dürfen diese Rangier- und Rückwärtsfahrten auf der 's-Heerenberger Straße stattfinden.

Die Machbarkeit ist mittels Schleppkurven nachzuweisen.

Die Sichtdreiecke sind im B-Plan fehlerhaft dargestellt. Sie müssen für jede Ausfahrt an zwei Stellen nachgewiesen werden, und nicht wie bisher eingetragen nur an einer Stelle. Der Nachweis hat nach der RAST 06 drei Meter vor dem Radweg und anschließend mit drei Meter Abstand zur Straßenkante zu erfolgen.

7. April 2015

Nach zeichnerischer Prüfung und Überprüfung vor Ort, wurde festgestellt, dass der bestehende Zaun und Toranlage an der 's-Heerenberger Straße die Sicht auf die Radfahrer sehr stark einschränken. Es wird gefordert, ein Verbot von Einfriedungen und Einbauten entlang der 's-Heerenberger Straße, die eine Höhe von 80 cm über Grund übersteigen und 2,50 m unterschreiten, einzutragen. Bei der Einhaltung eines Abstandes zwei Metern zur Grundstücksgrenze, entlang der s-Heerenberger Straße, kann diese Höhenbegrenzung entfallen, weil die Sichtdreiecke (Die blauen Dreiecke nach Anlage 1) nicht mehr tangiert werden. Gleichzeitig verbessert sich dadurch auch die Sichtbeziehung auf weiter entfernte Kraftfahrzeuge auf der 's-Heerenberger Straße.

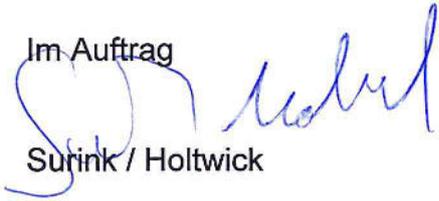
Die Überprüfung des zweiten Sichtdreiecks auf die Fahrzeuges der 's-Heerenberger Straße findet im Abstand von drei Metern vom Fahrbahnrand statt.

Dabei wurde festgestellt, dass bei der nördlichen Zufahrt der Blick in Richtung Süden und bei der südlichen Zufahrt in Richtung Norden durch die parkenden Autos an der 's-Heerenberger Straße eingeschränkt wird. (Grüne und orangene Dreiecke nach Anlage 1). Demnach müssten diese, zwischen den Zufahrten gelegenen, Parkplätze gesperrt werden, um die erforderlichen Sichtfelder nach der RAST 06 einhalten zu können.

Es wird vorgeschlagen, dem Antragsteller nur eine Zufahrt mit Ein- und Ausfahrtsrechten zu gewähren. Die zweite Zufahrt sollte auf das Einfahren auf das Grundstück beschränkt werden. Gegenfalls könnte man an dieser Stelle für das Anlieferungsfahrzeug eine Ausnahme für das Verlassen des Grundstücks gewähren, weil es über eine höhere Sitzposition verfügt und über die parkenden Fahrzeuge hinweg sehen kann.

Denkbar wäre auch eine Zu- und eine Abfahrt, damit die Ein- und Ausfahrtverkehre entflechtet werden und der Eingriff in die öffentlichen Parkplätze möglichst gering wären.

Im Auftrag


Surink / Holtwick

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem B-Plan mit den richtigen Sichtdreiecken

Anlage 2: Bilder mit ein skizzierten Sichtdreiecken

Rote Linie,

Sichtdreieck auf Radfahrer

Gelbe Linie,

Sichtdreieck auf KFZ,

Orangene Linie,

Sichtdreieck vom Standort für Radfahrer auf den KFZ-Verkehr

Anlage 3: Auszug aus der RAST 06



SO	0,8
I	1
H max: 24,50 m ü. NHN	

LSW OK 19,35 m ü. NHN

NAW
H max.:
22,00 ü. NHN

NAES

NAVIE

Anlage 1
Sichtdreiecke

M: 1:500

M: 1:500



Flur 7

Verich

30m vom Mirk Radweg

Amberger Straße

Anlieferung

St

St

10,70

48,95

29,5

5,65

3,0

23,25

5,93

7,09

17,02

16,99

16,96

16,93

16,90

16,87

16,84

16,81

16,78

16,75

16,72

16,69

16,66

16,63

16,60

16,57

16,54

16,51

16,48

16,45

16,42

16,39

16,36

16,33

16,30

16,27

16,24

16,21

16,18

16,15

16,12

16,09

16,06

16,03

16,00

15,97

15,94

15,91

15,88

15,85

15,82

15,79

15,76

15,73

15,70

15,67

15,64

15,61

15,58

15,55

15,52

15,49

15,46

15,43

15,40

15,37

15,34

15,31

15,28

15,25

15,22

15,19

15,16

15,13

15,10

15,07

15,04

15,01

14,98

14,95

14,92

14,89

14,86

14,83

14,80

14,77

14,74

14,71

14,68

14,65

14,62

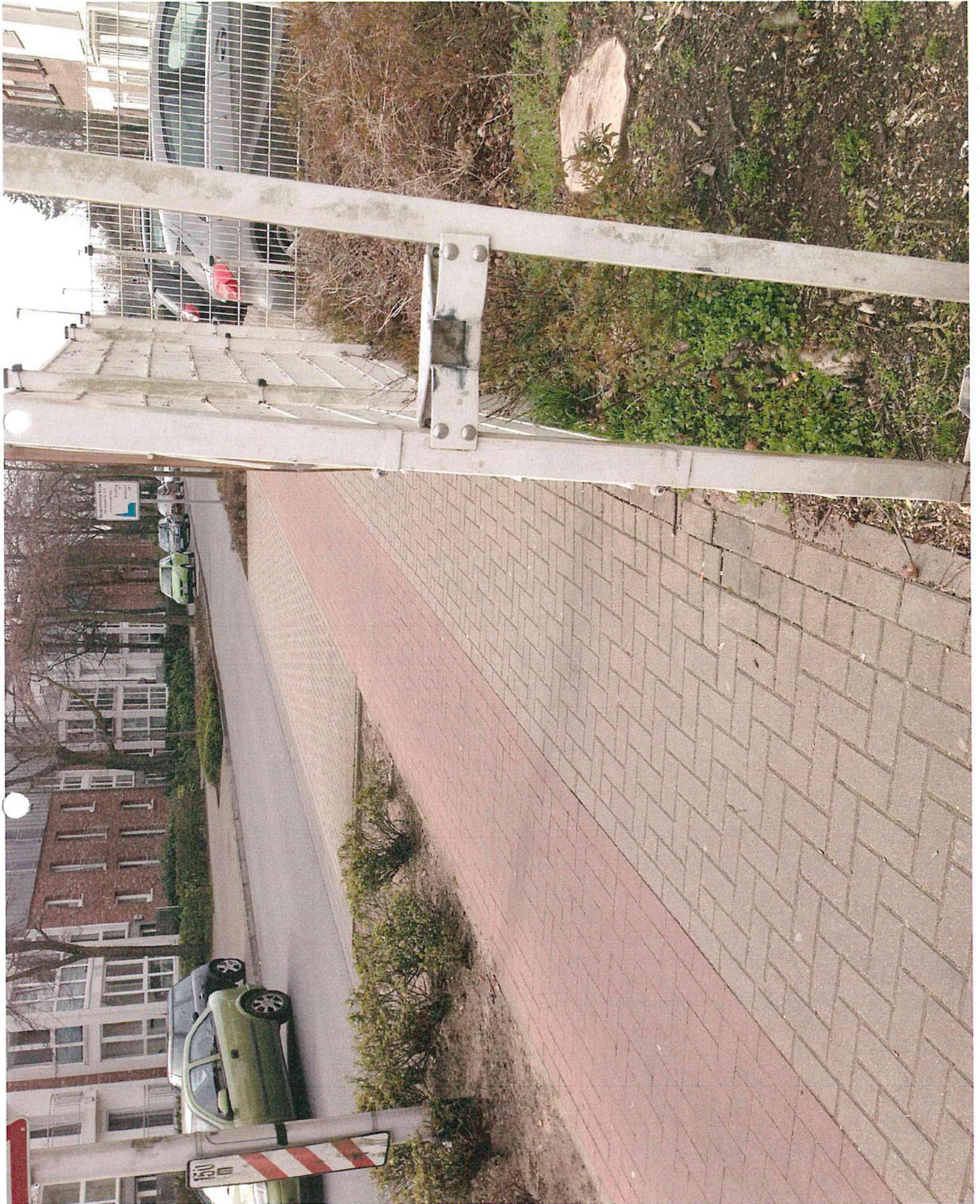
14,59

Anlage 2: Bilder mit Sichtdreiecke



































der Kraftfahrzeuge besser angepasst ist als der Kreisbogen. Ein Vorteil des einfachen Kreisbogens ist – neben gestalterischen Aspekten – die kürzere Tangentenlänge der Eckausrundung, was besonders bei einmündenden Anliegerstraßen und bei Gehwegüberfahrten (Kontrollradius) von Bedeutung ist.

Für Knotenpunkte an anbaufreien Hauptverkehrsstraßen soll die Größe der Hauptbogenradien R_2 für Eckausrundungen ohne Rechtsabbiegestreifen oder Ausfahrkeil gewählt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Eckausrundung für Rechtseinbieger zur Verdeutlichung der Wartepflicht und zur Verbesserung der Sicht nach links unter Beachtung der fahrgeometrischen Anforderungen möglichst klein auszubilden ist. Ein geringfügiges Überstreichen von Linksabbiegestreifen durch selten auftretende einbiegende Schwerlastfahrzeuge kann dabei zu Gunsten der Sicht einbiegender Pkw (keine Schrägstellung!) in der Regel in Kauf genommen werden.

Ist eine Rechtsabbiegefahrbahn mit Rechtsabbiegestreifen oder Ausfahrkeil erforderlich, so ist ein Hauptbogenradius R nach der Tabelle 57 (ohne Übergangsbogen) zu wählen.

6.3.9.3 Sichtfelder

An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem

Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Bei der Untersuchung der räumlichen Sichtverhältnisse ist die Augenhöhe eines Pkw-Fahrers mit 1,00 m, die Augenhöhe eines Lkw-Fahrers mit 2,00 m und die Höhe des zu beobachtenden bevorrechtigten Fahrzeugs mit 1,00 m über der Fahrbahn anzunehmen.

Nachzuweisen sind Sichtfelder

- für die Haltesicht,
- für die Anfahrsicht sowie
- für Überquerungsstellen.

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

Haltesicht

Ein rechtzeitiges Anhalten von Kraftfahrzeugen ist möglich, wenn die in der Tabelle 58 angegebenen Haltesichtweiten S_h zur Verfügung stehen.

In Straßen mit Schienenverkehr sind zusätzlich die Anhaltewege der Schienenfahrzeuge zu berücksichtigen.

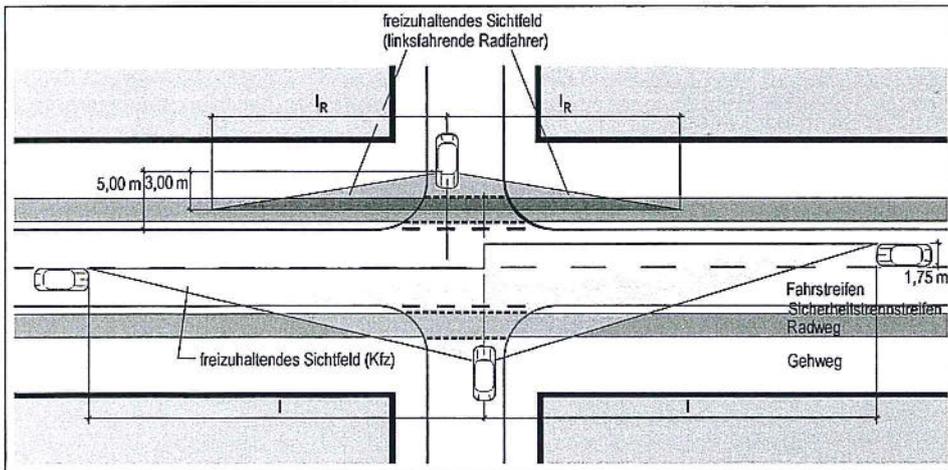


Bild 120: Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer

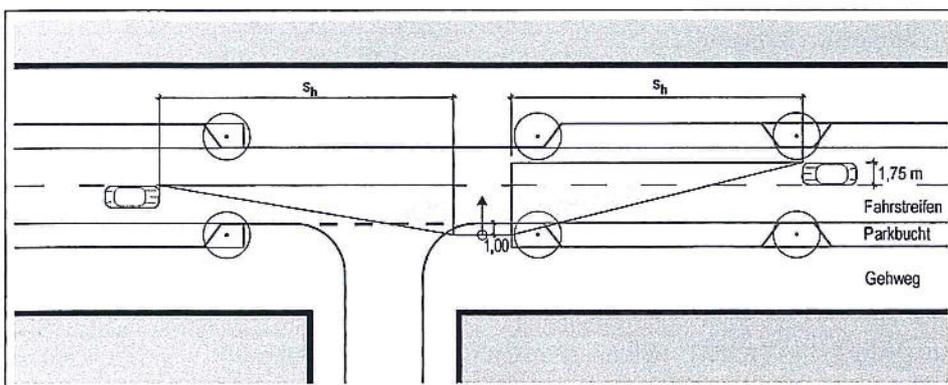


Bild 121: Sichtfelder an Überquerungsstellen

Tabelle 58: Erforderliche Haltesichtweiten S_h

Straßen- kategorie	V_{zul}	Straßenlängsneigung s				
		-8 %	-4 %	0 %	+4 %	+8 %
Erschließungs- straßen, ange- baute Haupt- verkehrs- straßen	30 km/h	-	-	15 m	-	-
	40 km/h	-	-	25 m	-	-
	50 km/h	-	-	35 m	-	-
Anbaufreie Hauptver- kehrsstraßen	50 km/h	50 m	45 m	35 m	35 m	35 m
	60 km/h	70 m	65 m	60 m	55 m	55 m
	70 km/h	95 m	85 m	80 m	75 m	70 m

Tabelle 59: Schenkellänge l der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge

V_{zul}	Schenkellänge l
30 km/h	30 m
40 km/h	50 m
50 km/h	70 m
60 km/h	85 m
70 km/h	110 m

Anfahrtsicht

Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m vom Auge des Kraftfahrers aus gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.

Ein Einbiegen mit einer zumutbaren Behinderung bevorrechtigter Kfz ist gewährleistet, wenn Sichtfelder freigehalten werden, deren Schenkellängen l [m] der Tabelle 59 zu entnehmen sind.

Bei Radwegen mit nicht abgesetzten Radfahrerfurten soll der Abstand zum Fahrbahnrand von 3,00 m auf 5,00 m vergrößert werden, damit die wartepflichtigen Kraftfahrzeuge die Radfahrerfurten freihalten können.

Die Schenkellängen des Sichtdreiecks auf bevorrechtigte Radfahrer sollen $l_R = 30$ m, bei beengten Verhältnissen $l_R = 20$ m betragen (Bild 120).

Lassen sich die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrtsicht nicht erreichen, so sind flankierende Maßnahmen (z. B. Haltverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlage, Ausschluss von Fahrbeziehungen) zu erwägen.

Sichtfelder an Überquerungsstellen

An Überquerungsstellen und Warteflächen von Fußgängern und Radfahrern sind Sichtfelder mit Schenkellänge senkrecht zur Fahrtrichtung nach dem Bild 121 und mit der Haltesichtweite nach der Tabelle 58 in Fahrtrichtung des Kraftfahrzeugverkehrs sicherzustellen.

Bei Überquerungsstellen an Knotenpunkten sind die Sichtfelder für Fußgänger und Radfahrer in der Regel kleiner als die Sichtfelder der Anfahrtsicht für den Kraftfahrzeugverkehr.

... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

Eing.: - 5. Mai 2015

Fb.:

Anl.:

(Bitte stets angeben) ⇒

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 04.05.2015

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Emmerich am Rhein; Nr. 30/2 – Fulkskuhle -7. Änderung;**

Bericht vom 26.03.2015, Az.: 61/2601 Rei

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigefügt.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zum Schutz der im Änderungsentwurf des Bebauungsplans dargestellten zu erhaltenden Bäumen, bitte ich folgendes zu beachten.

- Der zulässige Stammabstand für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen von 2,50 m ist einzuhalten
- Im Sinne von §14 BauONRW (4) müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden.
- Während der Baumaßnahme ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ bindend.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

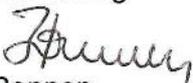
- Erdarbeiten sind im Bereich der Kronentraufen in Handschachtung oder mittels Sauggerät durchzuführen.
- Als Schutz gegen das Befahren der Kronentraufen mit schwerem Gerät ist ein Bauzaun aufzustellen.
- Eventuell erforderliche Schnitte an Krone und Wurzeln sind gemäß ZTV Baumpflege durchzuführen.
- Zum Schutz des Belages vor Anhebung durch das Wurzelwerk wird angeregt, eine Bauweise gemäß FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2“ zu wählen, um das Wurzelwerk in oberflächenferne Bereiche zu leiten.

Stellungnahme als Untere Immissionsschutzbehörde:

Unter Nr. 1 der Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine alte schalltechnische Untersuchung aus dem Jahre 2013 genannt (Bericht Nr. 3600/13), während die textliche Planbegründung eine Version aus 2015 anführt (Bericht Nr. 3600E2/15). Eine nochmals aktuellere Version wurde mir im Rahmen des Bauantrages (Az. 00178-15) für den Neubau des Lebensmittelmarktes vorgelegt (Version 3600E3/15).

Ich bitte Sie daher, die aktuellste Version zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bonn

C.) Landschaftsbehörde

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich	
AZ.: 6.1 61 26 01/02	Lage: Emmerich, Fulkskuhle
Vorhaben: Bebauungsplan E 30/2	
ASP vom: März 2015	bearbeitet von: WOLTERS PARTNER, Coesfeld
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer 29.04.2015	
Entscheidungsvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Hinweis: Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG ¹ sind bei der Baufeldfreiräumung/Abriss von Gebäudeteilen etc. zu beachten.	

Unterschrift: i.A.

Meyer

¹ des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Teil 3 S.95)

BPL Nr. E 30/2 - 7. Änderung, Fulkskuhle; Az: 53.01.04.04-107/2015-Ka/Z
bauleitplanungen

An:

Andrea.Reinartz@stadt-emmerich.de

14.04.2015 12:27

Gesendet von:

"Zimmerhofer, Kirsten"

Details anzeigen

Stadt Emmerich

Bebauungsplan Nr. E 30/2 - 7. Änderung, Fulkskuhle

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 26.03.2015; Az: 61/2601 Rei

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Keine Betroffenheit.*

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Gegen die BPL Nr. E30/2 - 7. Änderung, Fulkskuhle der Stadt Emmerich bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.*

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- **ÜSG**

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, Email: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

-

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Im Auftrag

gez. Kirsten Zimmerhofer
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475-9344

Mail: kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellungnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0370/2015	18.05.2015

Betreff

Bebauungsplanverfahren E 11/2 - Tackenweide/Nordwest -;
hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.11.2014

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den Aufstellungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren E 11/2 -Tackenweide/Nordwest- vom 25.11.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB dahingehend zu ändern, dass die Grundstücke Tackenweide 8 und 12, Gemarkung Emmerich, Flur 11, Flurstücke 174 und 175, sowie die diesen Grundstücken vorgelagerte Teilfläche der Straßenfläche Tackenweide, Gemarkung Emmerich, Flur 9, Flurstück 398 tlw. und Flur 11, Flurstück 155 tlw. aus dem Verfahrensgebiet herausgenommen werden.

Sachdarstellung :

In Vorbereitung einer gesicherten Unterbringung von zusätzlich aufzunehmenden Flüchtlingen aus Krisengebieten hat sich die Stadt Emmerich am Rhein dazu entschlossen, eine Erweiterung der Asylbewerberunterkunft auf ihrem Gelände an der Tackenweide voranzutreiben. Hierzu ist zunächst die planungsrechtliche Voraussetzung durch Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen. Der Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 die Einleitung eines Bebauungsplanes für das betroffene Grundstück sowie die angrenzenden Gewerbebereiche nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Das Gelände der Asylbewerberunterkünfte liegt aktuell im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes E 10/4 -Dechant-Sprünken-Straße- und ist dort zum Teil als öffentliche Grünfläche, zum Teil als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ festgesetzt. Da die bei Errichtung der Unterkünfte seinerzeit in Anspruch genommenen Ausnahmebestimmungen nicht mehr gelten, ergibt sich für eine bauliche Erweiterung ein Planungsbedarf.

Ziel der Planung für das städtische Grundstück ist die planungsrechtliche Anpassung an die vorhandene Nutzung zur Sicherstellung des Bestandes und zur Ermöglichung einer Erweiterung der Sozialunterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Obdachlosen. Hierzu soll im Bebauungsplan ein Sondergebiet entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt werden. Darüber hinaus soll für den benachbarten Gewerbebereich im Plangebiet E 10/4 mit einer Umwandlung der Festsetzung von Industriegebieten nach § 9 BauNVO in Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO der dortigen Nutzungssituation Rechnung getragen werden. Tatsächlich haben sich in diesen Bereichen keine industriegebietstypischen, sondern ausschließlich nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe angesiedelt. Mit einer solchen planungsrechtlichen Herabstufung wird auch gewährleistet, dass die mit der Unterbringung von Personen verbundene wohnähnliche Nutzung in den Sozialunterkünften am betroffenen Standort keinen unzulässigen Immissionen aus den benachbarten Gewerbebetrieben ausgesetzt werden kann.

In sinngemäßer Anwendung der zwischenzeitlich durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen in Kraft getretenen Novellierung des Baugesetzbuches sowie auf der Grundlage neuerer Rechtsprechung ist der wohnähnlichen Nutzung der betreffenden Sozialunterkünfte in Bezug auf Immissionen aus benachbarten Gewerbebereichen nicht der gleiche Schutzanspruch wie einem WR- oder einem WA-Gebiet zuzumessen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass der für Wohnen im Mischgebiet anzusetzende geringere Schutzanspruch hierfür zumutbar ist.

Die im Bebauungsplan E 10/4 festgesetzten benachbarten Industriegebiete sind durch Festsetzung der Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen nach Abstandliste zum Abstandserlass NRW 2007 unter Berücksichtigung der westlich gelegenen Wohnbaubereiche gegliedert. Der dem Aufstellungsbeschluss vom 25.11.2014 zugrunde liegende Planungsvorentwurf für den neuen Bebauungsplan E 11/2 fasst die auf der östlichen Straßenseite der Tackenweide liegenden Gewerbegrundstücke Tackenweide 8 bis 20 und 21 bis 23 in das Verfahrensgebiet ein. Hierfür soll neben der Herabstufung in Gewerbegebiete (GE) ebenfalls eine Gliederung der GE-Gebiete durch Festsetzung der Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen nach Abstandliste zum Abstandserlass NRW 2007 unter Beachtung der wohnähnlichen Nutzung im Sondergebiet vorgenommen werden.

Die bisher vorgesehene Gliederung wendet die Abstandliste so an, dass ausreichende Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Betrieben und Anlagen im GE-Bereich und als Wohnnutzung in WR- oder WA-Gebieten betrachtete Unterbringung von Personen im Sondergebiet gewährleistet wären. In Hinblick auf den tatsächlichen Schutzanspruch der Sozialunterkünfte würden hierdurch die Nutzungsmöglichkeiten im

Gewerbegebiet aber zu weit eingeschränkt. Insofern kann auf die Anwendung der Abstandsliste in Bezug auf den Schutz von Mischgebieten zurückgegriffen werden. Nach Kapitel 2.2.2.5 der Begründung zum Abstandserlass kann bei der Festsetzung der Abstände zwischen GE-/GI-Gebieten und Mischgebieten für hauptsächlich aufgrund des Lärmschutzes basierende Mindestabstände gegenüber dem WR-Schutzanspruch der Abstand um bis zu 2 Abstandsklassen erhöht werden. Zwar enthalten die Abstandslisten auch Betriebe und Anlagen, die aufgrund anders gearteter Emissionen Schutzabstände zu sensiblen Wohnnutzungen einhalten müssen, vorhandene schutzwürdige Wohnnutzungen innerhalb des Gesamtgewerbebereiches im näheren Umfeld des Plangebietes E 11/2 schließen die Ansiedlung solcher Betriebe aber von vornherein prinzipiell aus.

Im Bebauungsplan sollen daher die bisher geplanten Gliederungsfestsetzungen entsprechend angepasst werden. Anstelle eines Ausschlusses von Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I -VII soll für die dem Sondergebiet nächstgelegenen GE-Bereiche der Ausschluss von Anlagen der Betriebe Abstandsklassen I -VI festgesetzt werden. Für den entfernter liegenden Bereich der Grundstücke Tackenweide 8 und 12 würde sich danach ein Ausschluss von Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I -V ergeben. Da diese Nutzungsbeschränkung aber bereits im Bebauungsplan E 10/4 festgesetzt ist, können die beiden betroffenen Grundstücke aus dem Planverfahren entlassen werden. Der Schutzanspruch des Sondergebietes in Bezug auf die gewerblichen Immissionen aus diesen beiden Grundstücken wird bereits durch das bestehende Planungsrecht gewahrt.

Mit der Herausnahme dieses Teilbereiches aus dem Verfahrensgebiet liegen die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Durchführung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung vor. Auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung für den Einzelfall kann damit verzichtet werden. Das Verfahren soll auf der Grundlage des beiliegenden geänderten Planvorentwurfes mit den frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB fortgesetzt werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

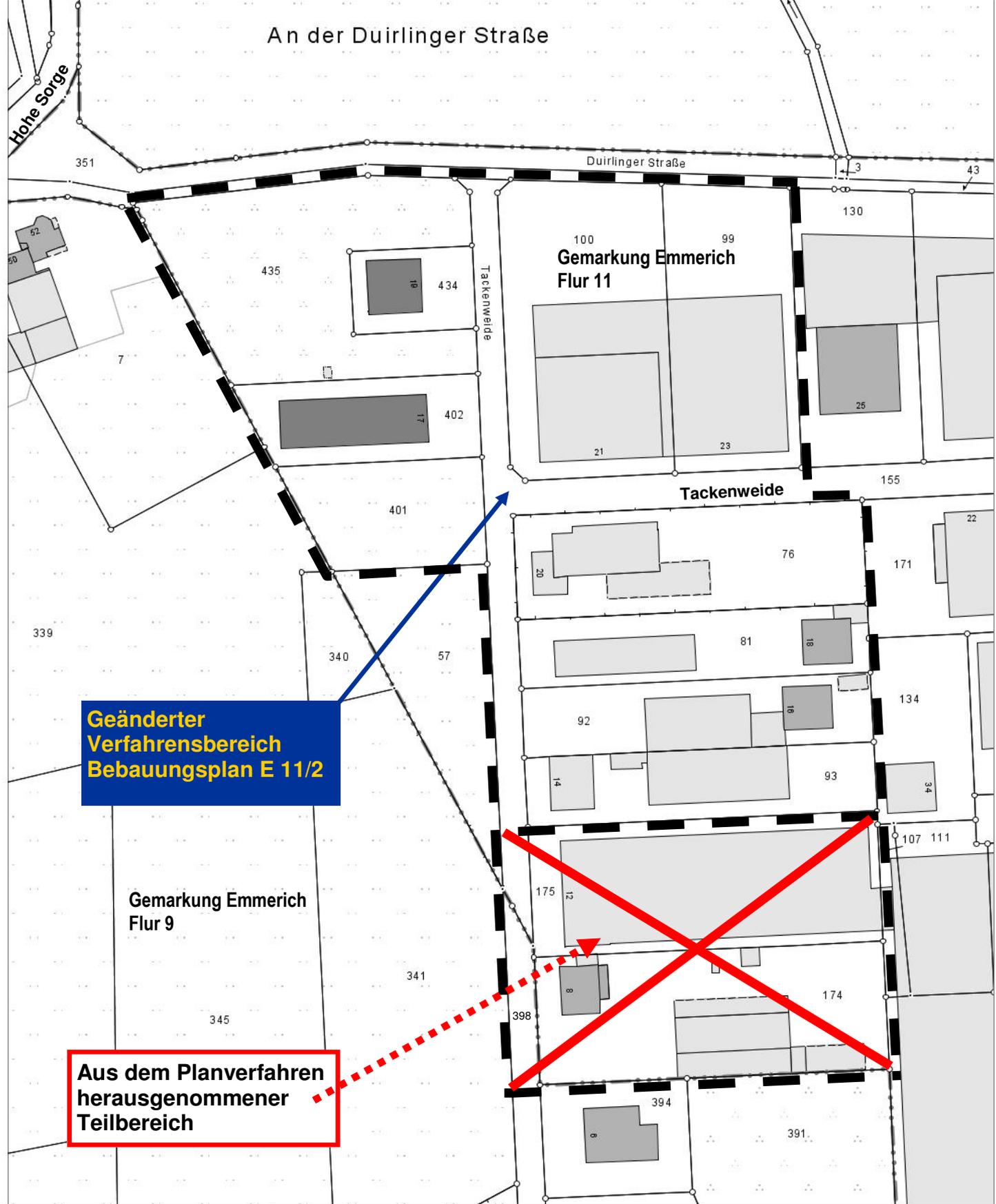
Asylbewerberunterbringung noch nicht im Leitbild abgebildet

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0370 Geaendertes Verfahrensgebiet
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0370 Geaenderter Planvorentwurf

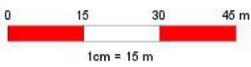
06 Anlage zu Vorlage 05-16 0370/2015
Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. E 11/2 -Tackenweide / Nordwest;
hier: Geändertes Verfahrensgebiet



**Geänderter
Verfahrensbereich
Bebauungsplan E 11/2**

**Aus dem Planverfahren
herausgenommener
Teilbereich**

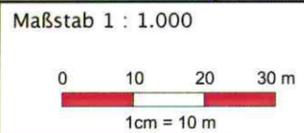
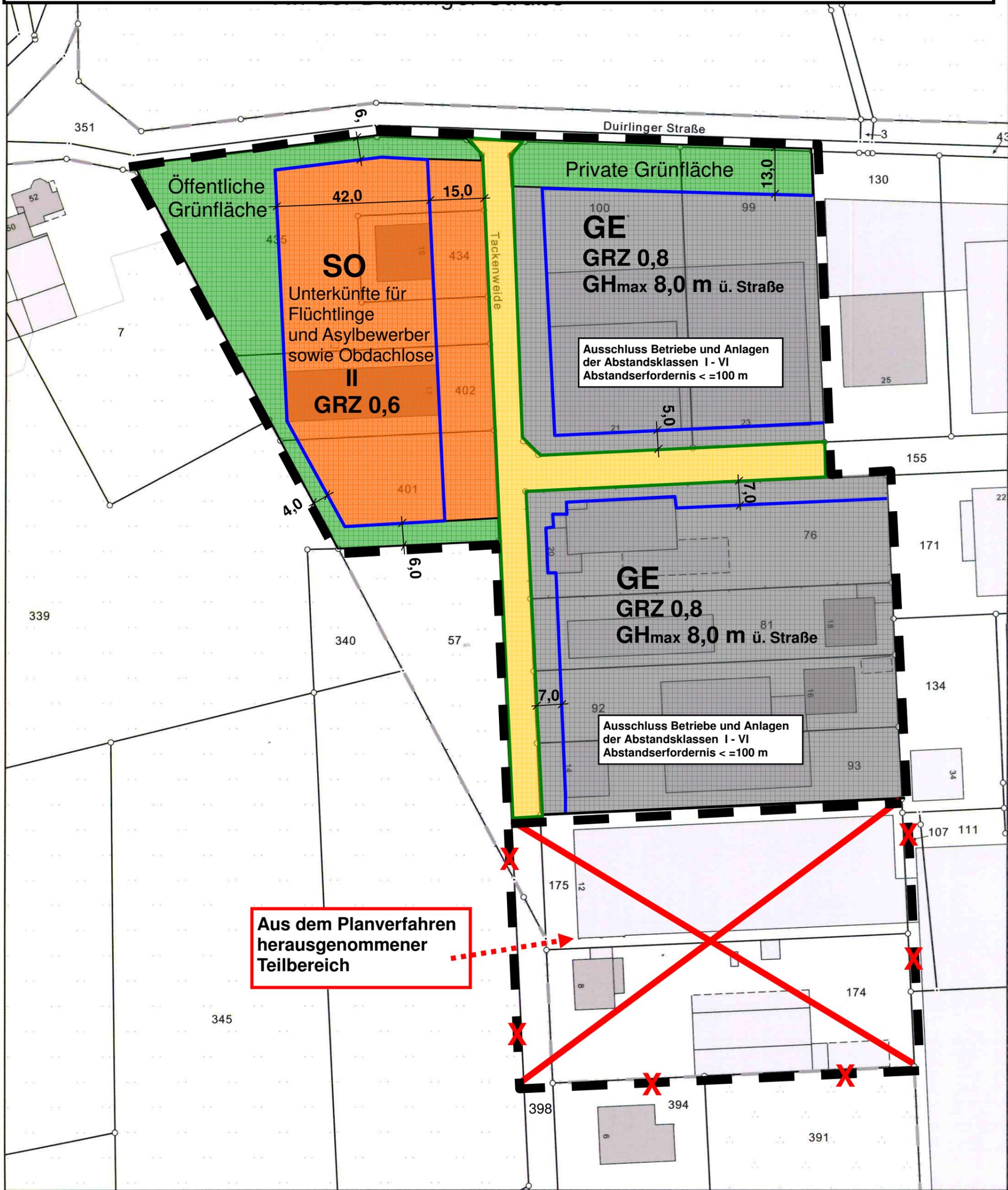
M 1 : 1500

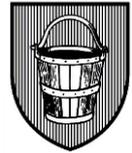


Ö

6 Anlage zu Vorlage 05-16 0370/2015

Bebauungsplanverfahren E 11/2 -Tackeweide / Nordwest- hier: Planvorentwurf geändertes Verfahrensgebiet





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0339/2015	18.05.2015

Betreff

Effiziente und stadtverträgliche Lkw-Navigation Region Rheinland

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme

Der Ausschuss für Stadtentwicklung begrüßt das Engagement der Verwaltung und nimmt die Teilnahme an der Kooperationsvereinbarung zu Erstellung von Lkw-Vorrangrouten in kommunalen Netzen zustimmend zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

In vielen Städten macht sich ein Problem bemerkbar. Von Lkws genutzte Navigationsgeräte sind häufig nicht auf die Nutzeransprüche der Lkws eingestellt. Das hat zur Folge, dass Lkws dort fahren, wo diese nicht entlang fahren sollten. Zum Teil müssen die Fahrzeuge aus zu engen Straßen und Wegen regelrecht befreit werden, vor allem, weil häufig keine Wendemöglichkeit besteht. Auch zu niedrige Brücken stellen ein Hindernis dar und können zu erheblichem Schaden führen.

In der Metropole Ruhr gibt es bereits einen Lösungsansatz. Dort wird von Städten und Kommunen eine digitale Datengrundlage für Navigationsgeräte gepflegt, in denen auch Lkw-Vorrangrouten eingearbeitet sind, um den Lkw-Verkehr bewusster und auf die speziellen Bedürfnisse abgestimmt zu lenken.

Emmerich am Rhein beteiligt sich seit Mai 2015 an einem Kooperationsvertrag für LKW-Vorrangrouten in kommunalen Netzen im neu geschaffenen Projektraum Region Rheinland (nach dem Vorbild der Metropole Ruhr).

In Kooperation mit Herstellern von digitalen Navigationskarten soll ein Netz erstellt werden, das als innovative Routinggrundlage zur Lkw-Navigation dienen kann.

Die Vorteile einer Beteiligung an dem Netzwerk sind neben dem wichtigen Punkt der Sicherheit, dass auch die Umwelt geschont wird. So trägt das Erarbeiten von Lkw-Vorrangrouten dazu bei, dass die Luftreinhaltepläne umgesetzt werden. Zudem werden die Schadstoffbelastungen im Stadtgebiet anders verteilt. Sensible Bereiche bleiben geschützt.

Aufgaben für Kommunen

Die folgenden Aufgaben ergeben sich aus der Beteiligung an dem Netzwerk.

Es werden Lkw-Vorrangrouten erstellt und festgelegt. Restriktionen im Verkehrsraum müssen festgelegt werden. Die Mindestvorgabe an festzulegenden Restriktionen beinhalten Höhenbegrenzungen, Gewichtsbegrenzungen, Breitenbegrenzungen sowie Lkw-Durchfahrtsverbote. Wichtig ist es, dass die Informationen aktuell gehalten werden und vollständig sind. Die Pflege der Daten erfolgt in einem webbasierten Datenportal. Zwei Mal jährlich gibt es ein Arbeitskreistreffen, zu dem jede Kommune Vertreter aus dem Kreis entsendet. Neben der politischen Akzeptanz für das Projekt, ist der Dialog mit den Nachbarkommunen nötig, um geeignete Routen erfolgreich zu bestimmen.

Ausblick und Kosten

Die Eingabe der Vorrangrouten und Restriktionen ist bis zum 30.06.2016 abzuschließen. In der Folge ist jede Kommune selbst für die Pflege der Daten im Netz verantwortlich. Das Projekt wird durch das MBWSV (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW) gefördert.

Teilnehmende Kommunen gehen keine finanziellen Verpflichtungen ein. Voraussetzung ist die erforderliche Bereitstellung von Personal und die Umsetzung der Zielvereinbarungen des Projektes.

Das langfristige Ziel ist es, dass das System NRW-weit genutzt wird.

Fazit

Die Verwaltung schlägt vor als Stadt Emmerich am Rhein an der Kooperation zur Erstellung von Lkw-Vorrangrouten in kommunalen Netzwerken mit allen Verpflichtungen teilzunehmen.

Die Stadt erhofft sich so langfristig weniger Schwerlastverkehr auf dafür ungeeigneten Straßen, weniger Unfälle und weniger Belastungen für die Umwelt in sensiblen Bereichen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0371/2015	18.05.2015

Betreff

Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Bewirtschaftungsplan 2016 - 2012 und Maßnahmenprogramm;
hier: Zusammenfassung und Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, diese ins Verfahren einzubringen.

Sachdarstellung :

Aktuell sind mehr als 90% der Gewässer in Nordrhein-Westfalen in einem schlechten ökologischen Zustand, was insbesondere auf stoffliche Belastungen zurückzuführen ist. In einem dicht besiedelten Land wie NRW ist daher auch eine entsprechend große Anzahl an Maßnahmen erforderlich.

Allgemein bestehen Probleme im Bereich der Gewässer in den folgenden Punkten: Defizite bezüglich Makrozoobenthos oder der Gewässerflora, einer hohen Zink- und Kupferbelastung, Niederschlagswasser von Verkehrsflächen, Belastungen aus Kommunen und Haushalten durch die Einleitung von kommunalen Abwässern, Belastungen aus der Industrie sowie des Bergbaus.

Eine besondere Belastung stellen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft dar. Durch Erosion und Abschwemmungen werden Nährstoffe (Dünger) und Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässer eingebracht.

Um dem vorzubeugen gilt es rechtliche Vorgaben zur Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen in Gesetzen und Verordnungen (im Einzelnen: WHG, LWG, OGewV, GrundwasserV, DüngeV, VAWS NRW, JGS-AnlagenV NRW, KlärschlammV, PflSchG und Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Bodenschutzrecht) einzuhalten.

Das Umweltministerium hat am 22.12.2014 die Entwürfe für den kommenden Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) offengelegt. Der Bewirtschaftungsplan wird ab 2016 die Weichenstellung für einen optimalen Schutz von Bächen, Flüssen und Seen sowie der Grundwasservorräte in NRW sein.

Umfangreiche Informationen zum Thema WRRL erhalten Sie unter

<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/WRRL/Hauptseite>

Des Weiteren ist unter https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_wrrl/start.php noch bis zum 22.06.2015 die Möglichkeit gegeben (=> „Beteiligung online“) direkt eine Stellungnahme, Anregungen, Ergänzungen und Änderungswünsche einzugeben.

Bewirtschaftungsplan

Der Bewirtschaftungsplan enthält die Ergebnisse der Bestandsaufnahme aus 2013, die aktuellen Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmenprogramme für NRW.

Ergänzt werden die Inhalte durch einen umfangreichen Anhang, der neben verschiedenen Tabellen auch Karten enthält, die einen Überblick über den Gewässerzustand und die Belastungsparameter geben.

Maßnahmenprogramm

Das Maßnahmenprogramm stellt die wesentlichen Maßnahmen dar und beschreibt die zusätzlichen Aktivitäten, die nötig sind, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

Jedem typischen Belastungsbereich sind programmatisch beschreibbare Umsetzungsmaßnahmen gemäß des LAWA-Katalog (Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) zugeordnet.

Das Maßnahmenprogramm enthält grundlegende sowie ergänzende Maßnahmen, die zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan konkret festgelegten Bewirtschaftungsziele bis zum Jahr 2018 durchgeführt werden sollen.

Das Maßnahmenprogramm ist im Wortsinne als Programm zu verstehen, da es nicht die Detailschärfe einer konkreten Ausführungsplanung hat. Das Maßnahmenprogramm stellt insoweit eine fachliche Rahmenplanung dar, die alle sechs Jahre überprüft wird.

Planungseinheitensteckbriefe

Die Planungseinheitensteckbriefe bieten eine Übersicht über die Maßnahmen, die für einen einzelnen Wasserkörper festgelegt wurden, sowie eine kurze Beschreibung der jeweils geplanten Inhalte.

Sie enthalten detaillierte Angaben zu aktueller Zustandsbewertung, signifikanten Belastungen und den Maßnahmen, die zur Verbesserung des Gewässerzustandes ausgewählt wurden.

Eine wichtige Grundlage für die Steckbriefe sind die Ergebnisse und Bewertungen der Grundwasserüberwachung (Monitoring) aus den Jahren 2009 bis 2011. Dazu wurden die Gewässer und das Grundwasser auf Inhaltsstoffe untersucht sowie die Tier- und Pflanzenwelt erfasst. Die Steckbriefe sind für alle Planungseinheiten in Nordrhein-Westfalen weitestgehend einheitlich gestaltet.

Der Aufbau gliedert sich in die folgenden Punkte:

- Allgemeine Informationen zur Planungseinheit
- Wasserkörpertabellen
- Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen

Die Darstellung erfolgt getrennt nach den jeweiligen Gewässerkörpern.

Für Emmerich gibt es zwei relevante Planungseinheitensteckbriefe.

Es handelt sich um die Steckbriefe für das Gebiet Deltarhein (Ijsselmeerzuflüsse) und um die Steckbriefe für das Gebiet Rheingraben-Nord.

Die Steckbriefe sind unterteilt nach den Oberflächengewässern und Grundwasser.

Oberflächengewässer

NRW ist ein dicht besiedeltes Land mit intensiver Flächennutzung. Damit einhergehende Veränderungen sind z.B. Laufverlegungen, Begradigungen und Uferbefestigungen, die auch nicht oder nur teilweise zurückgenommen werden können. Somit kann häufig der gute ökologische Zustand nicht mehr erreicht werden, ohne dass es zu nachteiligen Folgen der bestehenden Nutzungen kommt. Für diese Wasserkörper gilt das abweichende Bewirtschaftungsziel, das gute ökologische Potential (GöP).

Der Nachweis über die Zielerreichung wird mit Hilfe des ökologischen und chemischen Zustands erbracht.

Nach dem Worst-Case-Prinzip wird für die Gesamtbewertung das Ergebnis der am schlechtesten bewerteten biologischen Qualitätskomponente übernommen. Wird eine Umweltqualitätsnorm eines der flussgebietsspezifischen Schadstoffe überschritten, wird der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential bestenfalls als mäßig eingestuft.

Grundwasser

Die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV vom 09.11.2010) legt die Kriterien und die grundsätzliche Vorgehensweise zur Bewertung des Grundwasserzustandes fest. Danach ist ein guter Grundwasserzustand gegeben, wenn der betreffende Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen und einen guten chemischen Zustand aufweist.

Steckbriefe für das Gebiet Deltarhein (Ijsselmeerzuflüsse)

Oberflächengewässerkörper

Im Rahmen der nordrhein-westfälischen Bewirtschaftungsplanung bilden das Düffelgebiet und das Gebiet der Wild die Planungseinheit „Deltarheinzuflüsse“ (PE_DEL_1600). Das Gebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und die Gewässer sind zum großen Teil künstlich hergestellt worden. Landschaftsprägend waren vor allem die Überflutungen und Stromverlagerungen des Rheins, vor seiner Eindeichung und Begradigung. Viele Gewässer sind künstlich angelegt worden. Dies trifft nicht auf die Wild zu, jedoch wurde diese erheblich verändert.

In der Wild wurde das Metall Barium nachgewiesen (die Ursachen sind noch unbekannt, sollen aber in den nächsten Jahren ermittelt werden). Bei den zahlreichen sonstigen

Schadstoffen sind die Befunde unauffällig. Weitere Ursachen für den unbefriedigenden Zustand der Gewässer sind die erheblichen Belastungen infolge der hydromorphologischen Defizite, d.h. künstliche Veränderungen der Gewässerstruktur, wie z.B. durch Gewässerbegradigungen und –vertiefungen. Bisher ist das Ziel der WRRL, der gute ökologische Zustand, von keinem Wasserkörper in der Planungseinheit erreicht.

Grundwasserkörper

Das Gewässer „Die Wild“ ist der Vorfluter für die nördlich und südöstlich liegenden Grundwasseraussickerungsgebiete.

Die Grundwassermenge befindet sich in einem guten mengenmäßigen Zustand (z.B. Wasserkörper-ID 2799_02). Eine Ausnahme bildet jedoch die Niederung des Rheins (Wasserkörper-ID 2799_01). Dort führen signifikante Schädigungen grundwasserabhängiger Landökosysteme aufgrund gefallener Grundwasserstände zu einer schlechten Bewertung.

Der chemische Zustand der Grundwasserkörper der Niederungen des Rheins ist schlecht. Die Ursachen für den schlechten chemischen Zustand des Grundwassers begründen sich überwiegend in der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung. Um den Zustand nitrat- und ammoniumbelasteter Gewässer zu ändern muss der Stickstoffeintrag aus der Landwirtschaft verringert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wirkung der meisten Maßnahmen erst um Jahre versetzt eintreten wird, sodass eine entsprechende Fristverlängerung bis 2027 bereits vorgesehen ist.

Die Steckbriefe beschreiben nicht nur den Zustand der Gewässerabschnitte, sondern geben auch Bewirtschaftungsziele vor und Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen. Die genauen Ziele finden sich in der Anlage 1 zu dieser Vorlage. Für den Deltarheins im Bereich Emmerichs ist vor allem der Wasserverband und die Landwirtschaft dafür zuständig die geplanten Maßnahmen zu Verbesserung der Gewässer umzusetzen.

Steckbriefe für das Gebiet Rheingraben-Nord

Oberflächengewässerkörper

Die Planungseinheit „Rheinzuflüsse Xanten-Kleve/Bimmen“ (PE_RHE_1000) im Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord liegt vollständig in Nordrhein-Westfalen und erstreckt sich über Teile der Kreise Kleve und Wesel. Die Region ist überwiegend ländlich geprägt, so werden etwa 70% der Gesamtfläche als Acker- und Grünland intensiv genutzt. Die Bäche in Emmerich und Umgebung haben nur ein geringes Gefälle und eine niedrige Fließgeschwindigkeit. Die meisten Bäche der Region sind erheblich verändert. Sie sind für die Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ausgebaut, vertieft und begradigt worden. Auch wenn solche Gewässer künstlich angelegt wurden, haben sie ein ökologisches Potential, das entwickelt werden sollte. Der Niederrhein wird durch den Kiesabbau entstandene Seen bereichert. Gewässer mit Wanderhindernissen für Fische, wie die Löwenberger Landwehr sollen mit Fischtreppe wieder durchgängig gemacht werden.

Für den unbefriedigenden Zustand der Gewässer sind maßgebend auch die vorhandenen Abwasserleitungen in vielen Gegenden verantwortlich. Im Maßnahmenprogramm 2016-2021 sind daher die Programmmaßnahmen für den Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser enthalten. Neben den Straßenbaulastträgern sind die Kommunen in der Pflicht, die Gewässerverträglichkeit ihrer vorhandenen und neu zu bauenden Einleitung sicherzustellen.

Grundwasserkörper

Das Niederrheingebiet ist die grundwasserreichste Landschaft Nordrhein-Westfalens. Die umfassende Nutzung dieses Grundwasserdargebots für Bevölkerung und Industrie

und der intensive Eingriff in den Wasserhaushalt stellen eine Gefahr für den Grundwasserkörper dar. Im Norden des Niederrheins ist ein mengenmäßig guter Zustand des Grundwasserkörpers auf Grund der geomorphologischen Gegebenheiten unwahrscheinlich.

Nahezu alle Grundwasserkörper befinden sich aufgrund hoher Nitratreinträge aus der Landwirtschaft, chemisch betrachtet, in einem schlechten Zustand. Der Nitratgehalt im Grundwasserkörper soll durch eine Reduzierung des Stickstoffeintrags aus der Landwirtschaft verringert werden.

Konkrete Maßnahmen für das Emmericher Stadtgebiet sind im Steckbrief Rheingraben-Nord für Grundwasserkörper nicht enthalten.

Die Steckbriefe beschreiben nicht nur den Zustand der Gewässerabschnitte, sondern geben auch Bewirtschaftungsziele vor und Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen. Die genauen Ziele finden sich in der Anlage 2 zu dieser Vorlage. Für den Rheingraben-Nord im Bereich Emmerich bis Xanten ist vor allem der Wasserverband und die Landwirtschaft dafür zuständig die geplanten Maßnahmen zu Verbesserung der Gewässer umzusetzen.

Die Aufgaben der Stadt/Kommune im Bereich Kalflack - Emmerich bis Xanten (DE_NRW_2796_0) wird die LAWA Maßnahme 11a bis 2018 genannt. Diese besagt das Folgende: Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Mischsystem). Laut Aussage der Technischen Werke Emmerich betrifft dies jedoch die linksrheinische Seite und nicht die Stadt Emmerich am Rhein.

Im Bereich Rhein – Wesel bis Kleve, Landesgrenze (DE_NRW_2_813012) wird in der Maßnahme 5 Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen genannt. Diese besagt, dass die Kläranlage zur Frachtreduzierung der Nährstoffe optimiert werden soll. Die Maßnahme 501 Erstellung von Konzeptionen/ Studien/ Gutachten, besagt, dass ein Monitoring/eine Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit Mikroschadstoffen (Arzneimittel) durchzuführen ist. Diese beiden Maßnahmen wurden durch die Stadt Emmerich am Rhein bereits in die Wege geleitet.

Dazu wurde von den Technischen Werken Emmerich eine Machbarkeitsstudie zur 4. Reinigungsstufe durchgeführt. Die 4. Stufe ist dazu gedacht Mikroschadstoffe und Medikamentenrückstände aus dem durch die Kläranlage gereinigten Abwasser herauszufiltern bevor diese in die Natur zurückgeführt werden. Die Kläranlage der Stadt Emmerich am Rhein hat eine Ausbaugröße von 195.000 Einwohnergleichwerten, wobei ein Großteil des zugeführten Abwassers der Industrie zuzuordnen ist. Der Grenzwert für die Forderung der Aufsichtsbehörden zur Einführung einer 4. Reinigungsstufe liegt bei 100.000 Einwohnern. Da die Stadt selbst nur ca. 30.000 Einwohner hat und sich langfristig dieser Wert auch nicht 100.000 Einwohnern nähern wird, wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf vereinbart, dass für die Stadt Emmerich am Rhein keine 4. Reinigungsstufe eingeführt wird.

Durch die geringe Einwohnerzahl wird ein relevanter Wert an Mikroschadstoffen und Medikamentenrückständen im Abwasser nicht erreicht. Der Abwasseranteil aus der Industrie beinhaltet in der Regel keine Medikamentenrückstände.

Weiteres Vorgehen(Ausblick)

Um zu gewährleisten, dass alle Maßnahmenträger, Behörden und Interessengruppen mitwirken, die für die spätere Umsetzung Verantwortung tragen wurden diese frühzeitig mit Hilfe einer intensiven Beteiligung eingebunden.

Im Zeitraum des 22.12.2014 bis zum 22.06.2015 wird das Maßnahmenprogramm im Entwurf öffentlich angehört.

Eingehende Stellungnahmen werden von der Bezirksregierung, dem LANUV und dem MKULNV geprüft. Die Stellungnahmen werden abgewogen und es werden, wenn

erforderlich, Änderungen im Maßnahmenprogramm und in den Maßnahmentabellen der Planungseinheiten vorgenommen.

Am 22.12.2015 tritt das Maßnahmenprogramm in Kraft. Es endet am 22.12.2021 mit dem in Kraft treten des bis dahin erarbeiteten und verabschiedeten darauf folgenden Maßnahmenprogramm.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0371 Deltarhein Maßnahmen

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0371 Rheingraben Nord Maßnahmen

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 0371 Stellungnahme



Maßnahmen Oberflächenkörper

DE_NRW_279982_19584: Die Wild - Emmerich

AWB

Komponente	BW-Ziel	Begr.	Komponente	BW-Ziel	Begr.
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	GÖP bis 2021	F-2-1, F-2-2	Chemischer Zustand	GZ 2015	

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis
69 Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Durchgängigkeitsdefizit	Wasserverband	2024
70 Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024
71 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Wasserkörper ist Grenzgewässer, Maßnahme kann nur in Kooperation mit den Niederlanden vorgenommen werden	Wasserverband	2024
73 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024
79 Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	Gewässerunterhaltung gemäß den gesetzlichen Anforderungen	Wasserverband	2018
85 Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen	Beseitigung von Verschlämmungen im Sohlbereich	Wasserverband	2024

DE_NRW_279982_9362: Die Wild - Emmerich, L-grenze bis Emmerich

HMWB - Fallgruppe: Tieflandbäche - Landentwässerung und -bewässerung (Kulturstau)

Komponente	BW-Ziel	Begr.	Komponente	BW-Ziel	Begr.
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	GÖP bis 2021	F-2-1, F-2-2	Chemischer Zustand	GZ 2015	

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis
69 Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Durchgängigkeitsdefizit	Wasserverband	2024
70 Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024
71 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024
72 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024
73 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024
79 Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	Gewässerunterhaltung gemäß den gesetzlichen Anforderungen	Wasserverband	2018
85 Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen	Beseitigung von Verschlämmungen im Sohlbereich	Wasserverband	2024

Deltarhein NRW

Maßnahmen Grundwasserkörper

2799_01: Niederung des Rheins

Komponente	BW-Ziel	Begr.	Komponente	BW-Ziel	Begr.
Mengenmäßiger Zustand	GZ bis 2021	F-1-1	Chemischer Zustand	GZ bis 2021	F-3-1

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis
41 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	Im südlichen Bereich des Grundwasserkörpers (WSG Scheidal) sind aufgrund hoher Nitratgehalte im oberen Grundwasserleiter landwirtschaftliche Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft durchzuführen.	Landwirtschaft	2018
41 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	Nördlich und nordöstlich Nütterden sind aufgrund hoher Nitratgehalte im oberen Grundwasserleiter landwirtschaftliche Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft durchzuführen.	Landwirtschaft	2018
42 Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft	Der Groesbecker Bach ist mit Metolachlor und 2,4-D belastet, der Kranenburger Bach mit MCPA, 2,4-D und Metolachlor und die Große Wässerung mit Linuron, Chloridazon und Prosulfocarb.	Landwirtschaft	2018
43 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten	Im WSG Scheidal sind aufgrund hoher Nitratgehalte im oberen Grundwasserleiter spezifische landwirtschaftliche Wasserschutzmaßnahmen umzusetzen bzw. aufrechtzuerhalten.	Sonstiger Träger	2018
77 Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaltendes bzw. Sedimentmanagement	das GwaLÖS NSG Salmorth + VSG Unterer Niederrhein	Sonstiger Träger	2018
99 Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen	das GwaLÖS NSG Salmorth + VSG Unterer Niederrhein	Keine Angabe	2018

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis
504 Beratungsmaßnahmen	Der Groesbecker Bach ist mit Metolachlor und 2,4-D belastet, der Kranenburger Bach mit MCPA, 2,4-D und Metolachlor und die Große Wässerung mit Linuron, Chloridazon und Prosulfocarb.	Landwirtschaft	2018
504 Beratungsmaßnahmen	Beratungskulisse LWK	Landwirtschaft	2018
506 Freiwillige Kooperationen	WSG Scheidal	Sonstiger Träger	2018

Anlage 1

2799_02: Niederung des Rheins

Komponente	BW-Ziel	Begr.	Komponente	BW-Ziel	Begr.
Mengenmäßiger Zustand	GZ 2015		Chemischer Zustand	GZ bis 2027	F-3-1
Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis		
41 Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	Im Bereich Elten sind aufgrund hoher Nitratgehalte bzw. im GwaLÖS NSG Hetter-Millinger Bruch aufgrund hoher Phosphatgehalte im oberen Grundwasserleiter landwirtschaftliche Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft durchzuführen.	Landwirtschaft	2018		
504 Beratungsmaßnahmen	Im Bereich Elten sind aufgrund hoher Nitratgehalte bzw. im GwaLÖS NSG Hetter-Millinger Bruch aufgrund hoher Phosphatgehalte im oberen Grundwasserleiter landwirtschaftliche Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft durchzuführen.	Landwirtschaft	2018		



Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper

DE_NRW_279512_0: Grietherorter Altrhein - Emmerich bis Rees

NWB

Komponente	BW-Ziel	Begr.	Komponente	BW-Ziel	Begr.
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	GÖZ bis 2021	F-2-6	Chemischer Zustand	GZ 2015	

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis
70 Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initilieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Sonstiger Träger	2024
71 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Sonstiger Träger	2024
72 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Sonstiger Träger	2024
73 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Sonstiger Träger	2024
74 Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Ausdehnung in Anlehnung an Blauer Richtlinie NRW	Sonstiger Träger	2024
75 Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Sonstiger Träger	2024
77 Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Sonstiger Träger	2024
79 Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	Gewässerunterhaltung gemäß den gesetzlichen Anforderungen	Sonstiger Träger	2024
85 Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen	Beseitigung von Verschlämmungen im Sohlbereich	Sonstiger Träger	2024

Anlage 2

DE_NRW_27952_0: Löwenberger Landwehr - Emmerich bis Esserden

HMWB - Fallgruppe: Tieflandbäche - Landentwässerung und -bewässerung (Kulturstau)

Komponente	BW-Ziel	Begr.	Komponente	BW-Ziel	Begr.
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	GÖP bis 2021	F-2-6	Chemischer Zustand	GZ 2015	

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis
69 Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Durchgängigkeitsdefizit	Wasserverband	2024
70 Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024
71 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024
72 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis
73 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024
79 Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	Gewässerunterhaltung gemäß den gesetzlichen Anforderungen	Wasserverband	2018
85 Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen	Beseitigung von Verschlammungen im Sohlbereich	Wasserverband	2024

Anlage 2

DE_NRW_2796_0: Kalflack - Emmerich bis Xanten

HMWB - Fallgruppe: Tieflandbäche - Landentwässerung und -bewässerung (Kulturstaue)

Komponente	BW-Ziel	Begr.	Komponente	BW-Ziel	Begr.
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	GÖP bis 2021	F-2-6	Chemischer Zustand	GZ 2015	

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis
11a Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Mischsystem)		Kommune/Stadt	2018
69 Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13	Maßnahme für die WK 27942_0, 2796_0, 2796_11841 und 2798_0: Fischdurchgängigkeit der Querbauwerke	Wasser- und Bodenverband	2024
71 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Maßnahme für die WK 27942_0, 2796_0, 2796_11841 und 2798_0: Planung/Umsetzung gemäß Trittsteinkonzept	Wasser- und Bodenverband	2024
72 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Sohle, Ufer und Umfeld	Wasserverband	2024
73 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	Maßnahme für die WK 27942_0, 2796_0, 2796_11841 und 2798_0: Planung/Umsetzung gemäß Trittsteinkonzept	Wasser- und Bodenverband	2024
74 Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Ausdehnung in Anlehnung an Blauer Richtlinie NRW	Wasserverband	2024
79 Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	Gewässerunterhaltung gemäß den gesetzlichen Anforderungen	Wasserverband	2024
85 Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen	Entschlammung in teichartigen Aufweitungen	Wasserverband	2024

Anlage 2

DE_NRW_2_813012: Rhein - Wesel bis Kleve, L-grenze

HMWB - Fallgruppe: Einzelfallprüfung

Komponente	BW-Ziel	Begr.	Komponente	BW-Ziel	Begr.
Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial	GÖP bis 2027	F-2-6	Chemischer Zustand	GZ bis 2021	F-1-5

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis
5 Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen	Optimierung der Kläranlage zur Frachtreduzierung der Nährstoffe	Kommune/Stadt	2018
6 Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen	Stilllegung und Anschluss an andere kommunale Kläranlage	Wasserverband	2018
65 Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Ufer und Umfeld	Land	2024
70 Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Ufer und Umfeld	Land	2024
71 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Ufer und Umfeld	Sonstiger Träger	2024
72 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Ufer und Umfeld	Land	2024
73 Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Ufer und Umfeld	Land	2024
74 Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Ausdehnung in Anlehnung an Blauer Richtlinie NRW	Land	2024
75 Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Ufer und Umfeld	Land	2024
76 Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Ufer und Umfeld	Land	2024
77 Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Ufer und Umfeld	Sonstiger Träger	2024
79 Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	Gewässerunterhaltung gemäß den gesetzlichen Anforderungen	Sonstiger Träger	2024
80 Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie an stehenden Gewässern	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Ufer und Umfeld	Land	2024
85 Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen	Gemäß der hydromorphologischen Kausalanalyse bestehen Defizite im Bereich Ufer und Umfeld	Land	2024

Anlage 2

Maßnahme	Beschreibung	Träger	Ums. bis
501 Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	Monitoring/Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit Mikroschadstoffen (Arzneimittel)	Kommune/Stadt	2018
502 Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben	Untersuchung der verschiedenen machbaren Optionen zur ökologischen Verbesserung der Ufer- und Sohlstrukturen.	Sonstiger Träger	2018
502 Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben	Untersuchung der verschiedenen machbaren Optionen zur ökologischen Verbesserung der Ufer- und Sohlstrukturen.	Sonstiger Träger	2018

Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Bewirtschaftungsplan 2016-2021 und Maßnahmenprogramm

Die Stadt Emmerich am Rhein ist dazu aufgefordert eine Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan 2016-2021 und zum Maßnahmenprogramm der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) abzugeben.

Aktuell sind mehr als 90% der Gewässer in Nordrhein-Westfalen in einem schlechten ökologischen Zustand, was insbesondere auf stoffliche Belastungen zurückzuführen ist. In einem dicht besiedelten Land wie NRW ist daher auch eine entsprechend große Anzahl an Maßnahmen erforderlich.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat keine Einwände gegen den Bewirtschaftungsplan 2016-2021.

Das Maßnahmenprogramm stellt die wesentlichen Maßnahmen dar und beschreibt die zusätzlichen Aktivitäten, die nötig sind, um die Bewirtschaftungsziele aus dem Bewirtschaftungsplan zu erreichen. Das Maßnahmenprogramm enthält viele Maßnahmen, die aus dem die Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)-Katalog erarbeitet wurden. Diese sind jedoch nicht einzeln für jede Stadt oder Kommune niedergeschrieben worden, sondern in Abschnitte entlang der Oberflächengewässer- und Grundwasserkörperabschnitte unterteilt.

Aus dem Grund ist es nicht direkt ersichtlich, welche Maßnahmen die Stadt Emmerich am Rhein direkt betreffen und welche nicht.

Nach intensiver Recherche sind die Steckbriefe des Gebiets Rheingraben-Nord wie folgt zu bewerten:

Die Steckbriefe beschreiben nicht nur den Zustand der Gewässerabschnitte, sondern geben auch Bewirtschaftungsziele vor und Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen. Für den Rheingraben-Nord im Bereich Emmerich bis Xanten ist vor allem der Wasserverband und die Landwirtschaft dafür zuständig die geplanten Maßnahmen zu Verbesserung der Gewässer umzusetzen.

Die Aufgaben der Stadt/Kommune im Bereich Kalflack - Emmerich bis Xanten (DE_NRW_2796_0) wird die LAWA Maßnahme 11a bis 2018 genannt. Diese besagt das Folgende: Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser (Mischsystem). Laut Aussage der Technischen Werke Emmerich betrifft dies jedoch die linksrheinische Seite und nicht die Stadt Emmerich am Rhein.

Im Bereich Rhein – Wesel bis Kleve, Landesgrenze (DE_NRW_2_813012) wird in der Maßnahme 5 Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen genannt. Diese besagt, dass die Kläranlage zur Frachtreduzierung der Nährstoffe optimiert werden soll.

Die Maßnahme 501 Erstellung von Konzeptionen/ Studien/ Gutachten, besagt, dass ein Monitoring/eine Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit Mikroschadstoffen (Arzneimittel) durchzuführen ist. Diese beiden Maßnahmen wurden durch die Stadt Emmerich am Rhein bereits in die Wege geleitet.

Dazu wurde von den Technischen Werken Emmerich eine Machbarkeitsstudie zur 4. Reinigungsstufe durchgeführt. Die 4. Stufe ist dazu gedacht Mikroschadstoffe und Medikamentenrückstände aus dem durch die Kläranlage gereinigten Abwasser herauszufiltern bevor diese in die Natur zurückgeführt werden. Die Kläranlage der Stadt Emmerich am Rhein hat eine Ausbaugröße von 195.000 Einwohnergleichwerten, wobei ein Großteil des zugeführten Abwassers der Industrie zuzuordnen ist.

Der Grenzwert für die Forderung der Aufsichtsbehörden zur Einführung einer 4. Reinigungsstufe liegt bei 100.000 Einwohnern. Da die Stadt selbst nur ca. 30.000

Anlage 3

Einwohner aufweist und sich dieser Wert langfristig auch nicht 100.000 Einwohnern nähern wird, wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf vereinbart, dass für die Stadt Emmerich am Rhein keine 4. Reinigungsstufe eingeführt wird.

Durch die geringe Einwohnerzahl wird ein relevanter Wert an Mikroschadstoffen und Medikamentenrückständen im Abwasser nicht erreicht. Der Abwasseranteil aus der Industrie beinhaltet in der Regel keine Medikamentenrückstände.

Die Stadt Emmerich am Rhein hat unter Voraussetzung der oben genannten Vereinbarungen keine Bedenken bezüglich des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0363/2015	18.05.2015

Betreff

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu Hochwasserrisikomanagementplänen und Umweltberichten NRW;
hier: Zusammenfassung und Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein zu den Hochwasserrisikomanagementplänen und Umweltberichten NRW zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, diese ins Verfahren einzubringen.

Sachdarstellung :

Hochwasser ist an allen Flüssen eine Gefahr, die man genau kennen muss, um ihr begegnen zu können.

Mit dem "Hochwasserrisikomanagement" hat die Europäische Union (EU) einen neuen Begriff verbindlich eingeführt. Ziel ist, die Risiken für vier "Schutzgüter" nachhaltig zu minimieren:

- die menschliche Gesundheit,
- die Umwelt,
- unser Kulturerbe und
- die wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge.

Die rechtliche Basis ist 2007 mit der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiko“ der EU in Kraft getreten, welche im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt wurde.

In NRW koordiniert das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) die Kartenerstellung durch die Bezirksregierungen. (Für Emmerich am Rhein ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.) In Zusammenarbeit mit Kommunen und anderen Verantwortlichen (z.B. Deichverbänden) überprüft das MKULNV die Aussagen der erstellten Karten auf Plausibilität. Die Bezirksregierung erarbeitet Ziel- und Maßnahmenvorschläge zu den Handlungsfeldern, die einen Beitrag zur Risikoverminderung leisten sollen.

Das Hochwasserrisikomanagement wird in drei Schritten umgesetzt:

1. Vorläufige Bewertung und Bestandsaufnahme (bis 2011)
2. Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (bis 2013)
3. Hochwasserrisiko-Managementpläne (bis 2015)

Anschließend erfolgt alle 6 Jahre eine Aktualisierung und Überprüfung aller Arbeitsschritte.

Als Grundlage dienen die landesweit vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, aus denen die potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse hervorgeht. Auf Basis dieser Karten haben die Bezirksregierungen bis Ende 2014 gemeinsam mit Kommunen, Kreisen und Wasserverbänden sowie unter Beteiligung weiterer interessierter Stellen, wie z. B. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Naturschutzverbänden und Bürgerinitiativen zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwassergefahren für besonders gefährdete Gebiete (sog. Risikogebiete) erarbeitet.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf liegen nun die beiden Hochwasserrisikomanagementpläne für die Einzugsgebiete Rhein und Maas vor. Das Flussgebiet Rhein umfasst mehr als die Hälfte der Fläche des Landes NRW.

Entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen müssen die Hochwasserrisikomanagementpläne in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt, den Menschen oder materielle Werte überprüft werden. An der SUP sind sowohl die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch die Pläne berührt werden, als auch die Öffentlichkeit zu beteiligen. Es wurde daher ein weiteres Beteiligungsverfahren eingerichtet. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt neben der Möglichkeit der Einsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf über eine eigens

eingeschaltete Internetseite namens „Beteiligung online“. https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_hwrml/start.php

Rechtliche Würdigung

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) müssen bis Ende 2015 für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden. Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Für HWRM-Pläne besteht nach § 75 WHG die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 a UVPG in Verbindung mit § 14 b und Anhang 3 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94).

Für den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein NRW sowie für den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW wurde jeweils ein Umweltbericht nach § 14 g UVPG erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Inhaltliches

Für die Stadt Emmerich am Rhein sind der HWRM-Plan Rhein-NRW und der dazugehörige Umweltbereich relevant.

Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) Rhein- NRW

Für Emmerich am Rhein gelten die Teileinzugsbereiche Rheingraben-Nord und Deltarhein.

Die Umsetzung der Maßnahmen des HWRM-Plans wird von Akteuren aus verschiedensten Bereichen umgesetzt. Die Aufgaben im Hochwasserschutz in NRW sind dezentral organisiert und verteilt.

Die Aufgaben werden aufgeteilt unter dem Ministerium (MKULNV), den Bezirksregierungen, Wasser- und Deichverbänden, Wirtschaftsunternehmen, Bürgerinnen und Bürgern sowie den Kommunen und Kreisen.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, verpflichtet geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Damit sind Eigenvorsorgen gemeint, wie z.B. Objektschutz, baulichen Anpassungen, finanzielle Rücklagen oder Versicherungen.

Die Aufgaben der Kommunen und Kreise bestehen aus allen Bereichen der Daseinsvorsorge. Dazu zählt die Berücksichtigung der Hochwasservorsorge in der Bauleitplanung und in der Siedlungsentwicklung, die Planung und Umsetzung technischer Maßnahmen des Hochwasserschutzes und die BürgerInnen Informationen über Gefahren, Risiken und Eigenvorsorgemöglichkeiten. Auch der Katastrophenschutz und die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehren spielen eine wichtige Rolle für das Hochwasserrisikomanagement.

Die genauen Maßnahmen werden durch drei Stufen priorisiert.

I = sehr hohe Priorität

II = hohe Priorität

III = mittlere Priorität

Zudem werden in NRW die Hochwasserrisikomanagementpläne in eine zeitliche Rangfolge der Umsetzung gebracht. Es gibt die Kategorien:

Kurzfristig = bis 2021

Mittelfristig = bis 2027

Langfristig = nach 2027

Fortlaufende Maßnahmen

Als zusätzliches Kriterium werden mögliche Synergien mit der WRRL betrachtet.

Die Maßnahmen für Emmerich am Rhein gehen aus der Anlage 1 Maßnahmenübersicht hervor. Darin sind der Maßnahmentyp mit einer Beschreibung, der Umsetzungszeitraum und der Maßnahmenträger genannt. Einer der Maßnahmenträger ist die Stadt Emmerich am Rhein.

Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein NRW

Mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) soll gewährleistet werden, dass Umweltauswirkungen, die aus den HWRM-Plänen resultieren, frühzeitig bei der Ausarbeitung und vor Annahme des Plans berücksichtigt werden.

Das zentrale Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der HWRM-Pläne auf die im UVPG genannten Schutzgüter (Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich etwaiger Wechselwirkungen) entsprechend den Vorgaben des § 14g UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Stadt Emmerich am Rhein wurde bereits im September 2014 bei der Erstellung der Strategischen Umweltprüfung durch das sogenannte Scoping Verfahren miteinbezogen. Beim Scoping wird der Untersuchungsrahmen feststellt sowie der Prüfinhalte und der Prüfumfang ermittelt.

Für den Bereich des Rheins bedeutet dies für das Schutzgut Mensch, dass durch die Hochwasserrisikomanagementplanung den Klimawandelfolgen und der steigenden Flächeninanspruchnahme entgegen gewirkt werden soll.

Die Rheindeiche haben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine Besonderheit. Sie stellen eine artenreiche Lebensgemeinschaft dar mit ihrem trockenen bis wechselfeuchtem Grünland, der Heide, dem Sandtrockenrasen sowie dem Hoch- und Übergangsmoor. Zum Erhalt dieser Landschaft sind Überschwemmungen nötig, jedoch ohne den Eintrag gefährlicher Stoffe.

Das Schutzgut Boden, mit seinen Funktionen der Fruchtbarkeit, Filter, Puffer und Wasserspeicher sind durch intensiven Nährstoffeinsatz und Pflanzenschutzmittel gefährdet. Auch sollen die Flächeninanspruchnahme und die fortschreitende Versiegelung eingedämmt werden.

Das Schutzgut Wasser wird durch Nitrat- und Ammoniumbelastungen gefährdet, auch hier sollen die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie entgegenwirken.

Das Schutzgut Klima wird maßgeblich durch den Verlauf des Klimawandels bestimmt.

Im Schutzgut Landschaft sind zukünftig keine allgemeinen Tendenzen ableitbar.

Durch extreme Hochwasser sind im Schutzgut Kultur und Sachgüter die Kulturgüter von Überflutungen potentiell betroffen. Bei Nichtdurchführung des Hochwasserrisikomanagementplans bliebe das vorliegende signifikante Hochwasserrisiko bestehen.

Weiteres Vorgehen (Ausblick)

Gemäß europäischen Vorgaben müssen die Hochwasserrisikomanagementpläne bis zum 22. Dezember 2015 als Endfassung veröffentlicht werden. Anschließend erfolgt alle 6 Jahre eine Aktualisierung und Überprüfung aller Arbeitsschritte.

Fazit

Die Stadt Emmerich am Rhein als Maßnahmenträgerin hat keine Einwände gegen die umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenübersicht. Diese wurden im Vorfeld in Zusammenarbeit mit der Stadt Emmerich am Rhein erarbeitet.

Auch die Strategische Umweltprüfung (SUP) mit dem Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein NRW wurde im Scoping Termin mit der Stadt Emmerich am Rhein erarbeitet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 0363 Maßnahmen Emmerich
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 0363 Stellungnahme



Maßnahmenübersicht für: Emmerich am Rhein

Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko in Emmerich am Rhein: **Rhein**

Die Kommune kann auch durch Hochwasser aus Risikogewässern außerhalb des Gemeinde-/Stadtgebietes betroffen sein, außerdem kann auch an den gemäß HWRM-RL als nicht signifikant eingestuftem Gewässern ein Hochwasser-Risiko bestehen.

Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
F01-01 Berücksichtigung von Hochwasserrisiken bei der Änderung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne	Berücksichtigung von Hochwasserrisiken bei der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf (Mn-ID: 05100000_20140915_06)	2013	bis 2021	BR Düsseldorf	Rhein
F01-03 Berücksichtigung von Hochwasserrisiken bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans	Berücksichtigung des Hochwasserrisikomanagements bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (Mn-ID: Land_030)	2013	bis 2021	Landesplanung	Alle Risikogewässer NRW
F02-01 Berücksichtigung von Hochwasserrisiken bei der Änderung bzw. Fortschreibung der Flächennutzungspläne	Berücksichtigung von Hochwasserrisiken in überschwemmten und geschützten Gebieten bei der Aufstellung/Änderung von Flächennutzungsplänen (Mn-ID: 05154008_20140919_01)	2014	fortlaufend	Emmerich am Rhein	Rhein
F02-02 Berücksichtigung von Hochwasserrisiken bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen	Berücksichtigung von Hochwasserrisiken in überschwemmten und geschützten Gebieten bei der Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen (Mn-ID: 05154008_20140919_02)	2014	fortlaufend	Emmerich am Rhein	Rhein
F03-02 Ausweisung bzw. Überarbeitung der Überschwemmungsgebiete	Festsetzung der Überschwemmungsgebiete (Mn-ID: 05100000_20140915_01)	1999	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
F04-02 Nutzungsanpassungen in der Landwirtschaft	Berücksichtigung des Hochwasserrisikomanagements in der Umsetzung der Bodenordnung nach dem Flubereinigungsgesetz durch Steuerung der Landnutzung, z.B. Verminderung von Erosionsrisiken durch Drehen der Bewirtschaftungsrichtung oder Schaffung von Querstrukturen zur Hanglängenverkürzung. (Mn-ID: Land_003)	2013	fortlaufend	MKULNV als Oberste Flurbereinigungsbehörde	Alle Risikogewässer NRW
F04-04 Informationsmaterial zur hochwasserangepassten Nutzung/Bewirtschaftung in der Landwirtschaft	Erarbeitung einer Informationsbroschüre zur Sensibilisierung der Landwirtschaft mit Informationen über Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwasserrisiken für die Landwirtschaft (Mn-ID: Land_001)	2015	bis 2021	MKULNV - Abteilung Landwirtschaft	Alle Risikogewässer NRW
F04-05 Informationsmaterial zur hochwasserangepassten Nutzung/Bewirtschaftung in der Forstwirtschaft	Erarbeitung von Informationsmaterial für die Forstwirtschaft mit Informationen über möglichen Maßnahmen zur Verminderung des Hochwasserrisikos und Beiträge der Forstwirtschaft zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts. (Mn-ID: Land_004)	2015	bis 2021	MKULNV - Abteilung Forsten, Naturschutz	Alle Risikogewässer NRW
W02-02 Maßnahmen in der Landwirtschaft	Berücksichtigung des Hochwasserrisikomanagements in der Umsetzung der Bodenordnung nach dem Flubereinigungsgesetz für den natürlichen Wasserrückhalt und Flächenbereitstellung. (Mn-ID: Land_002)	2013	fortlaufend	MKULNV als Oberste Flurbereinigungsbehörde	Alle Risikogewässer NRW
T01-02 Planung von Einzelmaßnahmen des technischen Hochwasserschutzes	Untersuchung HWS-Mauer Unichema, Emmerich, Rhein-km 852,7 - 853,3 re.U. (Mn-ID: DVBL0000_20140919_34)	2017	bis 2021	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung Rees 3. PA (Rhein-km 837,9 - 844,8 re.U.) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_02)	2016	bis 2027	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung Rees 2. PA (Rhein-km 848,0 - 850,6 re.U.) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_03)	2015	bis 2021	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung Bislich 4.PA (Rhein-km 826,8 - 827,9 re.U.) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_04)	2018	bis 2027	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung/ -rückverlegung, Polder Lohrwardt, 1. Planungsabschnitt (ehem. DS Haffen-Mehr), Rees Haffen-Mehr (Lohrwardt), Rhein km 827,6 - 827,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_05)	2006	bis 2021	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung Haffen-Mehr 5. PA (Rhein-km 834,8 – 836,0 re.U.) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_06)	2017	bis 2027	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung Haffen-Mehr 7. PA (Rhein-km 834,8 – 836,0 re.U.) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_07)	2017	bis 2027	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung/ -rückverlegung, Polder Lohrwardt, Lückenschluss (ehem. DS Haffen-Mehr), Rees Haffen-Mehr (Lohrwardt), Rhein km 828,7 - 828,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_08)	2014	bis 2021	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung/ -rückverlegung, Polder Lohrwardt, 2. Planungsabschnitt (ehem. DS Haffen-Mehr), Rees Haffen-Mehr (Lohrwardt), Rhein km 828,9 - 830,4, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_09)	2012	bis 2021	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung/ -rückverlegung, Polder Lohrwardt, 3. Planungsabschnitt (ehem. DS Haffen-Mehr), Rees Haffen-Mehr (Lohrwardt), Rhein km 830,0 - 834,4 rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_10)	2012	bis 2021	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung Rees 4. PA (Rhein-km 844,8 - 846,8 re.U.) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_11)	2013	bis 2021	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung/ -rückverlegung, Polder Lohrwardt, Dichtwand (ehem. DS Haffen-Mehr), Rees Haffen-Mehr (Lohrwardt), Rhein km 831,2 - 832,2, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_12)	2015	bis 2021	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung Bislich, 5. PA (Rhein-km 819,3 – 820,3 re.U.) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_31)	2019	bis 2027	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Poldererweiterung Reckerfeld (Rhein-km 830,0 re.U.) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_32)	2017	bis 2027	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T02-04 Umsetzung bereits geplanter Einzelmaßnahmen zum Ausbau, zur Ertüchtigung bzw. zum Neubau von stationären und mobilen Schutzeinrichtungen	Deichsanierung Rees, 8. PA (Rhein-km 837,0 – 837,2 re.U.) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_33)	2020	bis 2027	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
T04-01 Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr	Durchführung von Deichschauen gemäß § 122 LWG (Mn-ID: 05100000_20140915_05)	2014	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
T04-01 Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr	Umsetzung des Fahrplans 2025 zu Hochwasserschutzmaßnahmen (Mn-ID: 05100000_20140915_09)	2014	bis 2021	BR Düsseldorf	Rhein
T04-01 Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr	Neufestsetzung der Deichschutzverordnung (Mn-ID: 05100000_20140915_10)	2019	bis 2021	BR Düsseldorf	Rhein
T04-01 Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr	Erstellung und Fortschreibung eines digitalen Deichbuches (Mn-ID: 05100000_20140915_16)	2015	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
T04-01 Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr	Einzelmaßnahmen (Kaninchenbau entfernen usw.) je nach Vorkommen, Wesel Bislich bis Landesgrenze; Rhein km 819,8 -857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_16)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T04-01 Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr	Offizielle Deichschau gemeinsam mit BR Düsseldorf (bezirksweise), Wesel Bislich bis Landesgrenze; Rhein km 819,8 -857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_13)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T04-01 Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr	Unregelmäßige Begänge der Deichanlagen durch haupt-/ehrenamtliche Mitarbeiter, Wesel Bislich bis Landesgrenze; Rhein km 819,8 -857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_14)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T04-01 Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr	Unterhaltungsmaßnahmen durch die Nutzer der Deichflächen in Abstimmung mit dem Deichverband und den Deichverband selbst, Wesel Bislich bis Landesgrenze; Rhein km 819,8 -857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_15)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
T04-01 Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr	Beseitigung von HW-Schäden nach Vorkommnissen durch die Außenmitarbeiter unter eventl. Heranziehung von externen Firmen, Wesel Bislich bis Landesgrenze; Rhein km 819,8 - 857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_17)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T04-01 Unterhaltung technischer Hochwasserschutz-Einrichtungen zur Hochwasserabwehr	Beseitigung von Geschwemmsel durch die Bewirtschafter der Deichflächen in Abstimmung mit dem Deichverband, Wesel Bislich bis Landesgrenze; Rhein km 819,8 -857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_18)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
T05-02 Freihaltung der Abflussquerschnitte im Rahmen der Unterhaltungspflicht	Gewässerunterhaltung (Mn-ID: 05300000_20140912_01)	2014	fortlaufend	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West -	Rhein
T08-04 Informationsmaterial für Ver- und Entsorger	Prüfung des Informationsbedarfs bei den landesweit tätigen Ver- und Entsorgern und ggf. Erstellung von Informationsmaterialien. (Mn-ID: Land_007)	2015	bis 2027	MKULNV - Abteilung Wasser, Boden, Abfall	Alle Risikogewässer NRW
V02-03 Hinweise und Auflagen bei Baugenehmigungen	Hinweise bei Baugenehmigungen in überschwemmten und geschützten Gebieten (Mn-ID: 05154000_20140919_03)	2014	fortlaufend	Kreis Kleve	Rhein
V02-03 Hinweise und Auflagen bei Baugenehmigungen	Hinweise und Auflagen bei Baugenehmigungen (Auflagen: Überschwemmungsgebiete, Hinweise: geschützte Gebiete und Gebiete bei Extremhochwasser) (Mn-ID: 05154008_20140919_03)	2014	fortlaufend	Emmerich am Rhein	Rhein
V02-99-b Weitere Maßnahmen der Akteure: Vorhaben in Deichschutzzonen / ÜSG	Zulassung und Überwachung von Vorhaben im festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (Mn-ID: 05100000_20140915_03)	2010	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
V02-99-b Weitere Maßnahmen der Akteure: Vorhaben in Deichschutzzonen / ÜSG	Zulassung und Überwachung von Vorhaben in Deichschutzzonen gemäß Deichschutzverordnung und in Schutzzonen von Hochwasserschutzanlagen gemäß § 111a LWG (Mn-ID: 05100000_20140915_04)	2014	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
V03-01 Information von Betrieben mit IVU-Anlagen über Hochwassergefahren, ggf. Verifizierung der betrieblichen Aktivitäten	Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Information von IVU-/IED-Betrieben (Mn-ID: 05100000_20140915_07)	2014	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
V03-01 Information von Betrieben mit IVU-Anlagen über Hochwassergefahren, ggf. Verifizierung der betrieblichen Aktivitäten	Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Information von IVU-/IED-Betrieben (Mn-ID: 05154000_20140919_04)	2014	fortlaufend	Kreis Kleve	Rhein
V03-02 Überwachung VAWS/AwSV in Betrieben	Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Überwachung von Anlagen/Betrieben (Mn-ID: 05100000_20140915_08)	2014	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
V03-02 Überwachung VAWS/AwSV in Betrieben	Hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Überwachung von Anlagen/Betrieben (Mn-ID: 05154000_20140919_05)	2014	fortlaufend	Kreis Kleve	Rhein
V03-03 Erstellung von Informationsmaterial für Sachverständige VAWS	Bereitstellung von Informationsmaterial zur Nutzung der Hochwassergefahrenkarten im Rahmen der Prüfungstätigkeiten der VAWS-Sachverständigen. (Mn-ID: Land_005)	2015	bis 2021	LANUV	Alle Risikogewässer NRW
V03-99-a Weitere Maßnahmen der Akteure: allgemeine Beratung und Überwachung	Erstellung eines Informationsflyers für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen mit Informationen über neue Anforderungen an VAWS-Anlagen in Überschwemmungsgebieten und die Problematiken bei Anlagen in Hochwasserrisikogebieten. (Mn-ID: Land_006)	2015	bis 2021	LANUV	Alle Risikogewässer NRW
V04-01 Fortbildungs- und Schulungsangebote	Schulung der Mitarbeiter des Sachgebiets Hochwasserschutz in Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf in geotechnischen Fragen (zwei mal jährlich) (Mn-ID: 05100000_20140915_11)	2013	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
V04-01 Fortbildungs- und Schulungsangebote	Schulung der Mitarbeiter der Hochwassereinsatzzentrale der Bezirksregierung Düsseldorf (ein mal jährlich) (Mn-ID: 05100000_20140915_12)	2013	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
V04-01 Fortbildungs- und Schulungsangebote	Schulung der Einsatzkräfte "Technik" in Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf für Überwachung von Hochwasserschutzanlagen und Deichverteidigung (ein mal jährlich) (Mn-ID: 05100000_20140915_13)	2013	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
V04-01 Fortbildungs- und Schulungsangebote	Schulung der Deichwachen der Hochwasserschutzpflichtigen (Mn-ID: 05100000_20140915_14)	2013	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
V04-01 Fortbildungs- und Schulungsangebote	Sensibilisieren: Artikel in den Mitteilungsorganen der Architekten- und Ingenieurkammer NRW (Mn-ID: Land_008)	2015	bis 2027	Architekten- und Ingenieurkammern NRW	Alle Risikogewässer NRW
V04-01 Fortbildungs- und Schulungsangebote	Informieren: Erstellung von Fachinformationen für die Homepages und Praxishinweise (Mn-ID: Land_009)	2015	bis 2027	Architekten- und Ingenieurkammern NRW und MKULNV	Alle Risikogewässer NRW
V04-01 Fortbildungs- und Schulungsangebote	Informieren: Durchführung von Fachveranstaltungen zum Hochwasserrisikomanagement (Mn-ID: Land_010)	2015	bis 2027	Architekten- und Ingenieurkammern NRW und MKULNV	Alle Risikogewässer NRW
V04-01 Fortbildungs- und Schulungsangebote	Qualifizieren: Angebote durch Fort- und Weiterbildung durch die Kammern (Mn-ID: Land_011)	2015	bis 2027	Architekten- und Ingenieurkammern NRW	Alle Risikogewässer NRW
V06-01 Verbesserung der Hochwasserinformation durch Fortschreibung / Überprüfung der Messnetze und -programme, Modelle etc.	Weiterentwicklung von FLIWAS (Mn-ID: 05100000_20140915_17)	2013	bis 2021	BR Düsseldorf	Rhein
V06-01 Verbesserung der Hochwasserinformation durch Fortschreibung / Überprüfung der Messnetze und -programme, Modelle etc.	Einrichtung der Internetseite "HYGON" (Hydrologische Grundlagendaten Online, http://luadb.lids.nrw.de/LUA/hygon/pegel.php) (Mn-ID: Land_019)	2012	umgesetzt	LANUV	Alle Risikogewässer NRW



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
V06-01 Verbesserung der Hochwasserinformation durch Fortschreibung / Überprüfung der Messnetze und -programme, Modelle etc.	Betrieb, Pflege und ggf. Weiterentwicklung von HYGON (Hydrologische Grundlagendaten Online, http://luadb.ids.nrw.de/LUA/hygon/pegel.php) (Mn-ID: Land_020)	2014	bis 2021	LANUV	Alle Risikogewässer NRW
V06-02 Verbesserung der Hochwasservorhersage (Verfügbarkeit der hydrologischen Messdaten, Optimierung Messnetze etc.)	Verfügbarkeit des Sieg-Datensatzes als Einstieg in das NRW-Modell (Mn-ID: Land_021)	2013	umgesetzt	LANUV	Alle Risikogewässer NRW
V06-02 Verbesserung der Hochwasservorhersage (Verfügbarkeit der hydrologischen Messdaten, Optimierung Messnetze etc.)	Operativer Betrieb des Sieg-Modells als Muster für NRW (Mn-ID: Land_022)	2014	bis 2021	LANUV	Alle Risikogewässer NRW
V06-02 Verbesserung der Hochwasservorhersage (Verfügbarkeit der hydrologischen Messdaten, Optimierung Messnetze etc.)	Inbetriebnahme weiterer Vorhersagemodelle (Mn-ID: Land_023)	2018	bis 2027	LANUV	Alle Risikogewässer NRW
V07-99 Weitere Maßnahmen der Akteure: Sonstige Hochwasserwarndienste	Warnung der Betroffenen in Abhängigkeit der Hochwassersituation und in Abstimmung mit den Behörden, Wesel Bislich bis Landesgrenze; Rhein km 819,8 -857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_19)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
V08-01 Ortsnahe Veröffentlichung der HWGK und HWRK	Ortsnahe Veröffentlichung der HWGK und HWRK: z. B. auf der Internetseite des Kreises durch Link zu www.flussgebiete.nrw.de , ggf. mit ergänzenden Informationen zum Thema Hochwasser (Mn-ID: 05154000_20140919_06)	2014	bis 2021	Kreis Kleve	Rhein
V08-01 Ortsnahe Veröffentlichung der HWGK und HWRK	Ortsnahe Veröffentlichung der HWGK und HWRK: z. B. auf der Internetseite der Stadt durch Link zu www.flussgebiete.nrw.de , ggf. mit ergänzenden Informationen zum Thema Hochwasser (Mn-ID: 05154008_20140919_04)	2014	umgesetzt	Emmerich am Rhein	Rhein



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
V08-01 Ortsnahe Veröffentlichung der HWGK und HWRK	Veröffentlichung der HWGK/HWRK im Internet, Verweis von der Internetseite der BR Düsseldorf auf die Veröffentlichung (Mn-ID: 05100000_20140915_34)	2015	umgesetzt	BR Düsseldorf	Rhein
V09-01 Erstellung bzw. Nutzung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial	Information der Öffentlichkeit über Eigenvorsorge und Verhalten im Hochwasserfall durch Erstellung/Bereitstellung von Informationsmaterial oder Links zu vorhandenen Informationsmaterialien z.B.: http://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/hochwasserschutzfibel.pdf ; http://www.bevoelkerungsschutz-portal.de/BVS/DE/Home/startseite_node.html (Mn-ID: 05154000_20140919_07)	2014	fortlaufend	Kreis Kleve	Rhein
V09-01 Erstellung bzw. Nutzung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial	Information der Öffentlichkeit über Eigenvorsorge und Verhalten im Hochwasserfall durch Erstellung/Bereitstellung von Informationsmaterial oder Links zu vorhandenen Informationsmaterialien z.B.: http://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/hochwasserschutzfibel.pdf http://www.bevoelkerungsschutz-portal.de/BVS/DE/Home/startseite_node.html (Mn-ID: 05154008_20140919_05)	2014	fortlaufend	Emmerich am Rhein	Rhein
V09-01 Erstellung bzw. Nutzung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial	Broschüren in der Geschäftsstelle erhältlich (Mn-ID: DVBL0000_20140919_20)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
V09-01 Erstellung bzw. Nutzung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial	Sensibilisieren: Texte für die IHK-Magazine (Mn-ID: Land_012)	2015	bis 2027	Industrie- und Handelskammern und MKULNV	Alle Risikogewässer NRW
V09-01 Erstellung bzw. Nutzung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial	Informieren: Erstellung von Fachinformationen für die Homepages (Mn-ID: Land_013)	2015	bis 2027	Industrie- und Handelskammern und MKULNV	Alle Risikogewässer NRW
V09-01 Erstellung bzw. Nutzung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial	Informieren: Erstellung von Flyern mit wichtigen HWRM-Inhalten und Fundstellen für weiterführende Informationen (Mn-ID: Land_014)	2015	bis 2027	Industrie- und Handelskammern und MKULNV	Alle Risikogewässer NRW



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
V09-01 Erstellung bzw. Nutzung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial	Aufbereitung bereits verfügbarer Informationen zum Thema HWRM, Prüfung der zielgruppenorientierten Bereitstellung dieser Informationen über die Internetseiten des MKULNV (Mn-ID: Land_027)	2014	fortlaufend	MKULNV - Abteilung Wasser, Boden, Abfall	Alle Risikogewässer NRW
V09-01 Erstellung bzw. Nutzung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial	Zusammenarbeit mit Kommunen zur Definition / Konkretisierung des Unterstützungsbedarfs im Hinblick auf die Information und Kommunikation auf kommunaler Ebene (Mn-ID: Land_028)	2014	fortlaufend	MKULNV - Abteilung Wasser, Boden, Abfall	Alle Risikogewässer NRW
V09-01 Erstellung bzw. Nutzung von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial	Erstellung und Verbreitung einer Informationsbroschüre zum HWRM in NRW (Mn-ID: Land_029)	2012	fortlaufend	MKULNV - Abteilung Wasser, Boden, Abfall	Alle Risikogewässer NRW
V09-02 Durchführung von Informationsveranstaltungen zu relevanten Themen	Tag der offenen Tür (Mn-ID: DVBL0000_20140919_21)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
V09-02 Durchführung von Informationsveranstaltungen zu relevanten Themen	Förderung des HW-Bewusstseins in den Schulen (Führungen, Informationsmaterial, Projektarbeiten) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_22)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
V09-02 Durchführung von Informationsveranstaltungen zu relevanten Themen	Durchführung eines Symposiums (2012,2014) zum Hochwasserrisikomanagement in NRW (Mn-ID: Land_024)	2012	fortlaufend	Land NRW	Alle Risikogewässer NRW
V09-02 Durchführung von Informationsveranstaltungen zu relevanten Themen	Durchführung der Deutsch-Niederländischen Hochwasserkonferenz (Mn-ID: Land_025)	2014	fortlaufend	Land NRW	Alle Risikogewässer NRW
V09-02 Durchführung von Informationsveranstaltungen zu relevanten Themen	Regelmäßiger grenzüberschreitender Austausch in der Deutsch-Niederländischen Arbeitsgruppe Hochwasser (Mn-ID: Land_026)	1997	fortlaufend	Land NRW	Alle Risikogewässer NRW



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
V09-99-d Weitere Maßnahmen der Akteure: Weitergehende Öffentlichkeitsarbeit und Information	Hinweise im Internet (u.a. Pegelstände) (Mn-ID: DVBL0000_20140919_23)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich- Landesgrenze	Rhein
V10-01 Aufstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen für den Hochwasserfall (Gefahrenabwehrplan)	Aktualisierung des Hochwassereinsatzplanes (ein mal jährlich) (Mn-ID: 05100000_20140915_18)	2013	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
V10-01 Aufstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen für den Hochwasserfall (Gefahrenabwehrplan)	Katastrophenschutzplanung für Hochwasserereignisse: Anpassung/Fortschreibung des Gefahrenabwehrplanes nach § 22 Feuerschutzhilfegesetz (FSHG) in Abstimmung mit den Einsatz-/ Gefahrenabwehrplanungen der kreisangehörigen Gemeinden (Mn-ID: 05154000_20140919_08)	2014	fortlaufend	Kreis Kleve	Rhein
V10-01 Aufstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen für den Hochwasserfall (Gefahrenabwehrplan)	Beratung und Unterstützung der betroffenen kreisangehörigen Kommunen bei der Aufstellung und Fortschreibung von Evakuierungsplänen (Musterplan, GIS-Auswertungen, Fachberatung) (Mn-ID: 05154000_20140919_09)	2014	fortlaufend	Kreis Kleve	Rhein
V10-01 Aufstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen für den Hochwasserfall (Gefahrenabwehrplan)	Stab: Außergewöhnliche Einsätze - Evakuierungsablaufplanung - Ablaufplan regelt die Zuständigkeiten im Fachbereich - Einsatzplanung und zur Verfügung stehende Ressourcen - Liste für Ansprechpartner und weitere Hilfseinrichtungen (Mn- ID: 05154008_20140919_06)	2013	fortlaufend	Emmerich am Rhein	Rhein
V10-99 Weitere Maßnahmen der Akteure: Katastrophenschutzplanung	Stab: Außergewöhnliche Einsätze - Hilfestellung für Evakuierte von außerhalb des Stadtgebiets bei dem Finden von Unterkunft (Mn-ID: 05154008_20140919_07)	2012	bis 2021	Emmerich am Rhein	Rhein
V10-99 Weitere Maßnahmen der Akteure: Katastrophenschutzplanung	Rahmenempfehlung Evakuierung; Zur Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen etwa im Falle eines Hochwassers wird das MIK eine Rahmenempfehlung herausgeben. Durch entsprechende Vorplanungen sollen Aufgabenverteilung, Abläufe und Informationsflüsse so aufeinander abgestimmt werden, dass sie im ereignisfall eine effektive und effiziente Gefahrenabwehr sicherstellen. (Mn-ID: Land_015)	2015	bis 2027	MIK	Alle Risikogewässer NRW



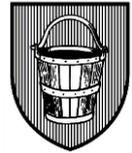
Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
V11-01 Bereithaltung notwendiger Ressourcen	Beschaffung von 6 Hochleistungspumpen Hytrans-Fire-Systems (HFS) mit Trägerfahrzeugen für das Land NRW (Mn-ID: 05100000_20140915_19)	2015	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
V11-01 Bereithaltung notwendiger Ressourcen	Vorhalten von Hochwasserschutzinventar (Sandsäcke, HWS-Elemente usw.) im Schuppen am Schöpfwerk Lohrwardt, Rees Haffen-Mehr (Lohrwardt), Rhein km 834,2, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_24)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
V11-01 Bereithaltung notwendiger Ressourcen	Vorhalten von Hochwasserschutzinventar (Sandsäcke, HWS-Elemente usw.) im Lager an der Geschäftsstelle, Emmerich, Rhein km 850,5, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_25)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
V11-01 Bereithaltung notwendiger Ressourcen	Landesbeschaffungen; Zur Schließung von Fähigkeitslücken wird das Land leistungsfähige Systeme zur Wasserförderung beschaffen (Mn-ID: Land_016)	2013	bis 2027	MIK	Alle Risikogewässer NRW
V11-02 Einbindung privater Organisationen in das Katastrophenschutzmanagement	Engere Zusammenarbeit zwischen beteiligten Behörden mit dem Ziel die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Emmerich am Rhein, dem THW und dem Deichverband Bislich-Landesgrenze im Fall von Hochwasser besser zu koordinieren (Mn-ID: 05154008_20140919_08)	2014	fortlaufend	Emmerich am Rhein	Rhein
V11-99 Weitere Maßnahmen der Akteure: Katastrophenschutzmanagement	jährliche Dienstbesprechungen mit den Gefahrenabwehrbehörden (Mn-ID: 05100000_20140915_20)	2014	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
V11-99 Weitere Maßnahmen der Akteure: Katastrophenschutzmanagement	Deichüberwachung/ -verteidigung während eines Hochwassers gemäß des Deichverteidigungsplans, Wesel Bislich bis Landesgrenze, Rhein km 819,8 -857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_26)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
V11-99 Weitere Maßnahmen der Akteure: Katastrophenschutzmanagement	Vorbereitungen (Schleusen schließen, Schöpfwerksbetrieb usw.) im Hochwasserfall gemäß des Deichverteidigungsplans, Wesel Bislich bis Landesgrenze, Rhein km 819,8 -857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_27)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
V11-99 Weitere Maßnahmen der Akteure: Katastrophenschutzmanagement	Hochwasserbewältigung gemäß des Deichverteidigungsplans und in Abstimmung mit den Behörden, Wesel Bislich bis Landesgrenze; Rhein km 819,8 -857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_28)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein



Maßnahmentyp	Maßnahmenbeschreibung	Beginn	Umsetzung	Maßnahmenträger	Gewässer
V12-01 Ausbildung der Einsatzkräfte	Schulungen, Fortbildungen für Einsatzkräfte (Mn-ID: DVBL0000_20140919_29)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
V12-02 regelmäßige Übungen für den Hochwassereinsatz	Vorbereitung und Durchführung von Hochwasserschutzübungen (regelmäßiger Austausch mit Dezernat 22) (Mn-ID: 05100000_20140915_15)	2011	fortlaufend	BR Düsseldorf	Rhein
V12-02 regelmäßige Übungen für den Hochwassereinsatz	Übungen für den Hochwasserschutz (Mn-ID: DVBL0000_20140919_30)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
N01-02 Evaluierung und Nachbereitung von Katastropheneinsätzen	Auswertung von Hochwasserereignissen/Einsätzen mit dem Ziel Verbesserung der Einsatz-/Gefahrenabwehrplanung (Mn-ID: 05154000_20140919_01)	2014	fortlaufend	Kreis Kleve	Rhein
N01-02 Evaluierung und Nachbereitung von Katastropheneinsätzen	Auswertung von HW-Ereignissen mit dem Deichstuhl und dem Erbentag unter evtl. Hinzuziehung von Experten, Wesel Bislich bis Landesgrenze; Rhein km 819,8 -857,9, rechtes Ufer (Mn-ID: DVBL0000_20140919_01)	2013	fortlaufend	Deichverband Bislich-Landesgrenze	Rhein
N01-02 Evaluierung und Nachbereitung von Katastropheneinsätzen	Evaluierung größerer Hochwasserereignisse; Größere Hochwasserereignisse im Lande werden im Rahmen zentraler Veranstaltungen am Institut der Feuerwehr NRW nachbereitet und erforderlichenfalls wird seitens des MIK nachgesteuert. (Mn-ID: Land_017)	2013	bis 2027	MIK	Alle Risikogewässer NRW
N01-02 Evaluierung und Nachbereitung von Katastropheneinsätzen	kontinuierliche Überprüfung der Einsatz- und Führungsstrukturen; Die auch für den Fall eines Hochwassers erstellten Landeskonzepte zur überörtlichen Hilfe in der Gefahrenabwehr werden kontinuierlich überprüft und erforderlichenfalls fortgeschrieben (Mn-ID: Land_018)	2013	bis 2027	MIK	Alle Risikogewässer NRW

Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Die Stadt Emmerich am Rhein hat als Maßnahmenträgerin keine Einwände oder Bedenken gegen die umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenübersicht. Diese wurden im Vorfeld in Zusammenarbeit mit der Stadt Emmerich am Rhein erarbeitet. Auch die Strategische Umweltprüfung (SUP) mit dem Umweltbericht zum HWRM-Plan Rhein NRW wurde im Scoping Termin in Abstimmung mit der Stadt Emmerich am Rhein erarbeitet.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0354/2015	18.05.2015

Betreff

Anbindung des Ravensackerweges an den dritten Autobahnanschluss;
hier: Eingabe Nr. 1/2015 des CDU-Ortsverbandes Hüthum-Borghees-Klein Netterden

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die notwendigen Planungsschritte zum Ausbau des Ravensackerweges mit Anschluss an die L 90 nach Konkretisierung des Zeitplans zum Bau des 3. BAB 3 – Anschlusses anzugehen.

Sachdarstellung :

1. Inhalte Antrag CDU-Ortsverband

Der CDU-Ortsverband Hüthum – Borghees – Klein-Netterden hat mit Datum vom 12.02.2015 eine Eingabe (Nr. 1/2015) zur Anbindung des Ravensackerweges an den dritten Autobahnanschluss an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein formuliert.

Gegenstand der Eingabe ist der Antrag, die Erschließungsplanung dahingehend auszurichten, den Ausbau des Ravensackerweges bis hin zur Netterdenschen Straße in die Gesamtplanung einzubeziehen.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat die Eingabe in seiner Sitzung am 24.03.2015 zur Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung verwiesen.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Eine Anbindung des Gewerbegebietes Ost IV über einen für Lastkraftwagen ausgebauten Ravensackerweg ist in Zusammenhang mit der Realisierung des 3. BAB 3 – Anschlusses verkehrsplanerisch sinnvoll. Durch eine solche Maßnahme wird die Netterdensche Straße (L 90) im Bereich der Ortslage Klein-Netterden zu einem gewissen Teil von Schwerlastverkehr entlastet und die Erschließung des Gewerbegebietes Ost IV für die aus Richtung Ruhrgebiet/NL kommenden Verkehre wird optimiert.

Ausgehend von dem Kreisverkehr an der Weseler Straße (K 16) wurde die Budberger Straße im Zuge der weitgehenden Realisierung des Gewerbegebietes Ost IV (Teil 1) ausgebaut.

Der sich in Aufstellung befindende Bebauungsplan Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2) setzt im Bereich des Ravensackerweges eine öffentliche Verkehrsfläche mit der gleichen Ausbautiefe wie die Budberger Straße als Fortführung dieses Verbindungsastes in Richtung Osten fest. Der Ausbau des Ravensackerweges innerhalb des Plangebietes des B-Planes Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2) soll in einem mit dem Vorhabenträger abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Das dann noch fehlende ebenfalls auszubauende Teilstück des Ravensackerweges bis zur Netterdenschen Straße (L 90) soll aus verkehrsplanerischer Sicht in Zusammenhang mit der Realisierung des 3. BAB 3 – Anschlusses ebenfalls ausgebaut werden. Diese Maßnahme ist jedoch abhängig von einem noch zu tätigen Grunderwerb. Darüber hinaus ist die Finanzierung der Maßnahme zu klären.

Im Rahmen einer aktuellen Anfrage beim Landesbetrieb Straßenbau NRW (LBS NRW) konnte der Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme zum Bau des 3. Autobahnanschlusses in Klein-Netterden nicht benannt werden.

Nach Konkretisierung des Zeitplans zum Bau des 3. Autobahnanschlusses in Klein-Netterden sollen die notwendigen Planungsschritte zum Ausbau des Ravensackerweges mit Anschluss an die L 90 angegangen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.5.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0354

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 13. Feb. 2015

Bgm: *[Handwritten Signature]*

Dez.: *[Handwritten Signature]*

FB: *[Handwritten Signature]*

Anl.: PWZ: *[Handwritten Signature]*



CDU
Emmerich am Rhein

C D U Ortsverband Hüthum – Borghees – Klein-Netterden
Auf dem Hundshövel 7 - 46446 Emmerich am Rhein

**Ortsverband
Hüthum – Borghees – Klein-Netterden**

**Stadt Emmerich
Herr Johannes Diks
Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein**

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 1 / 2015
Eingang am:
zur Kenntnis an:
I:
II:
FB (o. a.):
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am:
Anlage (n):

**Vorsitzender: Erik Arntzen
Auf dem Hundshövel 7
46446 Emmerich am Rhein
0162 / 9 34 89 70
erik.arntzen65@t-online.de
www.cdu-emmerich.de**

12. Februar 2015

Anbindung des Ravensackerweg an den dritten Autobahnanschluss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Diks,

nachdem das Verfahren hinsichtlich des dritten Autobahnanschlusses im Bereich der Netterdenschen Straße nunmehr zum Abschluss gekommen ist, ist damit zu rechnen, dass die Umsetzung zur Errichtung des Anschlusses zeitnah in die Wege geleitet wird. Des Weiteren ist die Erschließung des Gewerbegebietes an der Budberger Straße weiter vorangeschritten. Hierdurch rückt das Industriegebiet näher an die Netterdensche Straße heran. Dies hat zur Folge, dass die Erschließung der Budberger Straße näher an den Ravensackerweg rückt. Aus diesem Grunde beantragen wir, die Gesamtplanung/Erschließung dahingehend auszurichten, den Ravensackerweg in die Maßnahme bis hin zur Netterdenschen Straße einzubeziehen.

Begründung:

Durch den dritten Autobahnanschluss ist davon auszugehen, dass der dort abfließende Lastkraftwagenverkehr, auch bedingt durch moderne Navigationstechnik und die unübersichtliche Verkehrssituation im Kreuzungsbereich „Netterdensche Straße/Weseler Straße“, den Ravensackerweg als Zufahrt zum Gewerbegebiet „Budberger Straße“ nutzen wird.

Soweit der Verkehrsabfluss über die Netterdensche Straße bis hin zur Weseler Straße verbleiben soll, sind kurz- bis mittelfristig Verkehrssicherungsmaßnahmen im Kreuzungsbereich „Netterdensche Straße/Weseler Straße“ notwendig, da sich aus unserer Sicht unter den gegebenen Umständen ein nicht zu unterschätzendes Unfallpotential ergibt.

Für Investoren die sich im angrenzenden Gewerbegebiet ansiedeln wollen, sind kurze An- und Ablieferungswege von grundlegender Bedeutung für Investitions- und Standortentscheidungen. Ein Abfluss des Lastkraftwagenverkehrs über den Ravensackerweg würde das Gewerbegebiet für potentielle Investoren noch attraktiver machen.

10
:O

Weiter kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass bereits ein Kreisverkehr im Bereich „Budberger Straße/Weseler Straße“ vorhanden ist, wodurch sich die bereits umseitig angesprochene Verkehrssicherungsmaßnahme im Kreuzungsbereich „Netterdensche Straße/Weseler Straße“ erübrigen würde.

Ferner halten wir eine Einbeziehung des Ravensackerweges in die Erschließungsplanungen des Gewerbegebietes für einen innovativen und nachhaltigen Ansatz, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich das Gewerbegebiet zukünftig weiter ausdehnen und der Lastkraftwagenverkehr entsprechend zunehmen wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die von uns vorgeschlagene und beantragte Maßnahme eine Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger an der Netterdenschen Strasse bedeuten wird. Weniger Autoverkehr, insbesondere von Lastkraftwagen, bedeutet weniger Lärm. Denn wir wissen, Lärm macht krank und dies zu vermeiden ist auch die Aufgabe der Politik.

Der Antrag wurde zeitgleich dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung Herrn Albert Jansen zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Arntzen
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 0373/2015	11.05.2015

Betreff

Beratendes Mitglied der Baumfreunde Emmerich im Ausschuss für Stadtentwicklung; hier:
Antrag Nr. VII 2015 der BGE-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und lehnt die Anregung, ein noch zu benennendes Mitglied der „Baumfreunde Emmerich“ sach- und anlassbezogen zu baumschutzrelevanten Tagesordnungspunkten im Ausschuss für Stadtentwicklung fachlich beratend einzubinden, ab

Sachdarstellung :

Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelt in § 58 GO NW abschließend, wer und mit welchen Rechten in den Ausschüssen mitwirken kann. Dies sind zunächst die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürger, die als stimmberechtigte Mitglieder in die Ausschüsse gewählt werden. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes; dadurch wird die Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse des Rates in den Ausschüssen garantiert. Hinzu kommen beratende Mitglieder der Fraktionen, die im Ausschuss nicht vertreten sind. Die dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sind demokratisch legitimiert, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu vertreten.

Darüber hinaus gewährt § 58 Abs. 3 Satz 5 GO NRW die Möglichkeit, dass die Ausschüsse Vertreter der Bevölkerungsgruppen zu den Beratungen hinzuziehen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige.

Die Hinzuziehung nach dieser Regelung ist allerdings nur im konkreten Einzelfall und nicht als Dauereinrichtung zulässig. Folglich sieht die Gemeindeordnung, insbesondere auch aufgrund ihrer mangelnden demokratischen Legitimation, unter engen Rahmenbedingungen eine lediglich differenzierte Beteiligungsmöglichkeit dieser zwei Personengruppen vor. Die klar definierten Mitwirkungsvoraussetzungen in den Ausschüssen sind keiner Erweiterung durch Rats- oder Ausschussbeschluss zugänglich.

Die sich aus § 58 Abs. 3 Satz 5 GO NRW ergebende und seitens der BGE-Fraktion angeregte Möglichkeit, den Sachverstand der „Baumfreunde Emmerich“ durch sach- und anlassbezogene Hinzuziehung eines Mitgliedes als Sachverständiger in die Ausschussarbeit einfließen zu lassen, wäre mit dem Normzweck und die an den Begriff des Sachverständigen zu knüpfenden Anforderungen nicht in Einklang zu bringen.

Die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist immer dann zulässig und geboten, wenn fachliche Expertisen in den Prozess der Entscheidungsfindung einzubeziehen sind. Die Anforderungen an einen Sachverständigen sind durch die Rechtsprechung klar definiert :

- erforderliche Sachkunde
- uneingeschränkt fundiertes Fach- und Erfahrungswissen (Berufserfahrung) sowie
- Nachweis darüber, wie der erforderliche Sachverstand erworben wurde.

Kennzeichnend und wesentlich für die Rolle eines Sachverständigen ist es, zu konkreten Sachfragen (Begutachtung Baumzustand, Ermittlung Gehölzwert, Leistungsverzeichnis erforderlicher Baumpflege-, -schutz oder fällarbeiten etc.)

- -fachkundig
- -unparteiisch
- -unabhängig
- -gewissenhaft und
- -weisungsfrei

Stellung zu beziehen und somit Entscheidungshilfe zu bieten.

Verwaltungsseitig werden daher anlass- und themenbezogen Sachverständige beauftragt, die diesen strengen Vorgaben genügenden.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Interessengruppe oder Bürgerinitiative, selbst in Kombination mit einem spezifischem Studium bzw. Nachweis, bereits Gutachten erstellt zu haben, reichen nicht aus, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Die BGE Fraktion artikuliert in ihrem Antrag das Begehren, durch Einbeziehung der „Baumfreunde Emmerich“ als örtliche Bürgerinitiative *mehr Bürgerpartizipation zu Klimaschutzbelangen* in Emmerich zum Ausdruck bringen zu wollen.

Dieses Ansinnen deckt sich aber gerade nicht mit der Intention, die der Gesetzgeber durch Schaffung einer temporären Mitwirkungsmöglichkeit von Sachverständigen im Entscheidungsfindungsprozess verfolgt hat. Vielmehr würde die Einbeziehung weiterer, demokratisch nicht legitimierter Akteure, die Mitgliedschaftsrechte der gewählten Ausschussmitglieder in unzulässiger Weise beeinträchtigen.

Das Begehren der Fraktion BGE, den Sachverstand der „Baumfreunde Emmerich“ in die Beratungen und auch in die Beschlussfassungen des Fachausschusses einfließen zu lassen, könnte allein dadurch realisiert werden, ein Mitglied der „Baumfreunde Emmerich“ durch den Rat zum Mitglied des Ausschusses benennen zu lassen. Voraussetzung hierfür wären der Mandatsverzicht eines sachkundigen Bürgers des Fachausschusses und die entsprechende Ersatzbenennung durch die vorschlagsberechtigte Fraktion.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
01 - 16 0373 2015 A 1 Antrag Nr. VII 2015 der BGE-Ratsfraktion

BürgerGemeinschaft Emmerich · Rathaus · Zimmer 358 · 46446 Emmerich am Rhein

Herrn

Bürgermeister J. Diks

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 23. April 2015

Bgr.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ:

Titel	VII	15
Postfach		
Zust. Naturschutz	+	
U. o. III	+	
Ffs (u. n.)		
Vorleg. zur Sitzung Vw.		
Vorsitz/amt		
Anträge (n)		

Emmerich, den 22.04.2015 bas/ba

ANTRAG

Die BürgerGemeinschaft Emmerich (**BGE**) beantragt zur nächsten Ratssitzung am 12.5.2015 ein noch zu benennendes Mitglied der „Baumfreunde Emmerich“ sach- und anlassbezogen zu baumschutzrelevanten Tagesordnungspunkten im Fachausschuss ASE fachlich beratend einzubinden.

BEGRÜNDUNG

Im Spannungsverhältnis der unterschiedlichen Interessen und Zielkonflikte von Einzelpersonen, Gruppen und Bürgerinitiativen – gespiegelt an den Zielen des örtlichen Umwelt und Klimaschutz – gibt es wiederholt Diskussionen, Differenzen, Nachfragen und unterschiedliche Auffassungen zu Fragen des Baumschutzes in Emmerich, die weder durch die Baumschutzsatzung noch durch die Fachleute der Emmericher Verwaltung in jedem Fall abschließend zu klären sind. Die Folge ist, dass Mitglieder des ASE und des Rates nicht immer entscheidungssicher sind, um verantwortungsvoll zu entscheiden. So kommt es bisweilen im Nachgang zu Baumfällungen zu zeitlich versetzten kritischen Nachfragen an die verantwortlichen Entscheidungsträger, die nicht immer für alle Seiten zufriedenstellend beantwortet werden können.

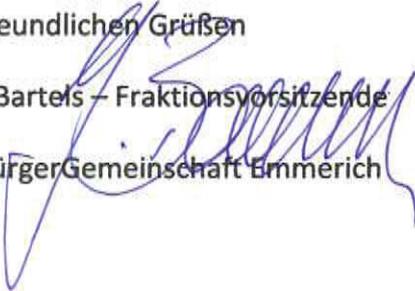
Um solche Ziel- und Entscheidungskonflikte zu lösen, ist eine fachliche Unterstützung durch die „Baumfreunde-Emmerich“ als örtliche Bürgerinitiative geboten, die z.B. einen ausgebildeten Biologen in ihren Reihen weiß. Darüberhinaus wird durch die „unterstützende Beratung Dritter“ ein breiteres öffentliches Interesse, sowie mehr Bürgerpartizipation zu

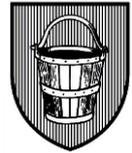
Klimaschutzbelangen in Emmerich zum Ausdruck gebracht. Gerade vor dem Hintergrund der augenblicklich in Rede stehenden „großen Projekte“ wie ; dem deutsch – niederländischen Landschaftspark „Eltenberg – Bergherbos“, dem Masterplan „Hoch-Elten“, sowie die anstehende Erschließung des ehemaligen Kasernengeländes, ist eine zusätzliche Beratung des Fachausschusses ASE und des Stadtrates unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Bartels – Fraktionsvorsitzende

der Bürgergemeinschaft Emmerich





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 0375/2015	18.05.2015

Betreff

Installation von drei weiteren E-Bike-Ladestationen für den Ortsteil Elten;
hier: Antrag Nr. XII/2015 der Embrica-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.06.2015
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf weitere E-Bike-Ladestationen im Ortsteil Elten einzurichten.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.01.2015 wurde ein gleichlautender Antrag der Embrica-Fraktion bereits behandelt. Ein Prüfauftrag zu Errichtung einer Ladestation in Elten wurde in der darauffolgenden Sitzung am 03.03.2015 ebenfalls dahingehend beantwortet, dass an der Mühle in Elten eine Ladestation eingerichtet werde und auch in Absprache mit dem ICE, kein weiterer Bedarf bestehe.

In der Ratssitzung am 12.05.2015 wurde dennoch vereinbart, dass sich der Ausschuss für Stadtentwicklung ein weiteres Mal mit der Frage einer E-Bike-Ladestation befassen soll.

Die Kosten für eine E-Bike-Ladestation betragen je nach Ausführung des Modells zwischen 500 und 4000 Euro. Die Preise sind je nach Modell nach oben offen. Zudem sind die Preise davon abhängig wie viele Fahrräder angeschlossen werden können, wie robust die Anlage ist oder aus welchem Material sie besteht.

Eine privat betriebene Anlage auf einem Privatgrundstück hat demnach andere Anforderungen zu erfüllen, als eine öffentlich zugängliche Anlage.

Hinzu kommen noch die Kosten für den Anschluss. Je nach Lage und Anschlussmöglichkeiten sind die Kosten sehr verschieden und nicht pauschal zu benennen.

Des Weiteren muss geklärt sein, wie der benutzte Strom abgerechnet wird (welches Abrechnungssystem dahinter steht) oder ob dieser von einem Sponsor übernommen wird.

Als Vergleichsanlage kann hier die Ladestation in Dornick genannt werden. Die dort existierende Anlage hat insgesamt (mit dem dort sehr günstig zu realisierenden Anschluss) ca. 2000 Euro gekostet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage zu Vorlage 05-16 0375

Ö

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing. **12** April 2015

Bgm.
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

№ XII / 20

zur Klärung des

—

Vertrag mit

Anlage ist



Rathaus • Embrica Fraktion • Geistmarkt 1 • 46446 Emmerich am Rhein

An den Bürgermeister
Rathaus
Herr
Johannes Diks
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Embrica Fraktion
Rathaus Zimmer 361
Telefon: 02822 – 75 1994
e-mail:
embrica.fraktion@stadt-emmerich.de

Datum

29/04/2015

Antrag der Embrica Fraktion an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat beschließt für den Ortsteil Elten bis zum Jahr 2017 drei weitere E-Bike Ladestationen zu installieren.

Die Verwaltung wird beauftragt eine Planung und einen Kostenschätzung für die Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung am 24.11.2015 vorzubereiten.

Zur Finanzierung sollen Möglichkeiten der öffentlichen Förderung oder des PPP geprüft werden.

Als Standorte der einzurichtenden Ladestationen schlägt die Embrica Fraktion folgende Standorte vor:

- Eltener Markt
- Schwimmhalle Luitgardisschule
- Hochelten

Begründung:

Elektroräder in Deutschland erfreuen sich seit 2005 einer sehr starken Nachfrage. Wurden 2010 schon 200 000 Fahrräder mit Elektromotor verkauft, bewegt sich der Verkauf im Jahr 2014 bereits bei 450 000 Elektrofahrrädern.

In den Regionen Niederrhein und Montferland wurde in der Vergangenheit der Ausbau/ die Ausweisung von Radwegen unterstützt sowie mit Hilfe der Länder und Kommunen unterstützt. Touristische Sehenswürdigkeiten und attraktive Ausflugsziele, in unserer Region, lassen sich heute bequemer mit E-Bikes erleben. Ladestationen sind also ein wichtiges Kriterium und ein den Tourismus förderndes sowie unterstützendes Element.

Ziel sollte es sein, diese E-Bike-Ladestationen so einzurichten, dass der Fahrradtourist zum einen eine Infrastruktur angeboten bekommt, darüber hinaus ein wenig länger in der Region verweilt und die Zeit für eine Ortsbesichtigung oder einen Einkauf während des Aufladens nutzt. Hierdurch profitiert der örtliche Einzelhandel und die Gastronomie.